

243/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 13.075/31-I.5/2001

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Mag. Alfred Pfeisinger

Klappe 2294 (DW)

Betrifft: Entwurf einer Insolvenzrechts-Novelle 2002 (InsNov. 2002);
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, den Entwurf einer Insolvenzrechts-Novelle 2002 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

15. Oktober 2001

ersucht.

14. August 2001
Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HOPF

F.d.R.d.A.
Ladner



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Insolvenzrechts-Novelle 2002

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, die Konkursordnung, die Ausgleichsordnung und das Finalitätsgesetz geändert werden (Insolvenzrechts-Novelle 2002 - InsNov. 2002)

Artikel I

Änderungen des Insolvenzrechtseinführungsgesetzes

Das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, RGBI. Nr.337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr.114/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

"EU-Insolvenzverordnung - Insolvenzedikt"

b) In Abs. 1 wird die Wortfolge "dem Europäischen Übereinkommen über Insolvenzverfahren" durch die Wortfolge "Verordnung (EG) Nr.1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EU-Insolvenzverordnung)" ersetzt.

c) Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-mail-Adresse des Verwalters und, wenn eine juristische Person bestellt wurde, der Person, die sie bei Ausübung der Verwaltung vertritt;"

2. In § 7 Abs.2 Z 3, § 8 Abs. 1 und § 9 wird die Wortfolge "des Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren" durch die Worte "der EU-Insolvenzverordnung" ersetzt.

3. In § 10 Abs. 4 werden nach dem Wort "Oberlandesgerichten" die Worte "und beim Obersten Gerichtshof" eingefügt.

4. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

"Insolvenzverwalterliste

§ 14a. (1) Eine Insolvenzverwalterliste hat Textfelder für folgende Angaben zu enthalten:

1. Ausbildung;
2. berufliche Laufbahn;
3. eingetragen in eine Berufsliste (seit wann) oder Art der Berufserfahrung (seit wann);
4. besondere Fachkenntnisse (in wirtschaftlichen Belangen);
5. Erfahrung als Insolvenzverwalter
 - a) Betriebsgröße,
 - b) Mitarbeiter,
 - c) Umsatz,
 - d) Fortbetriebsdauer,
6. Infrastruktur
 - a) Mitarbeiteranzahl,
 - b) davon mit Insolvenzerfahrung,
 - c) davon als Jurist,
 - d) EDV-Insolvenzprogramm,
 - e) Haftpflichtversicherung als Insolvenzverwalter.

(2) Den an der Masse- und Ausgleichsverwaltung interessierten Personen ist zu ermöglichen, sich selbst in die Insolvenzverwalterliste einzutragen und die in Abs. 1 angeführten Angaben in dieser Eintragung auch nachträglich jederzeit selbst zu ändern.

(3) Die Eintragung in die Insolvenzverwalterliste ist für den Bereich der Republik Österreich zu ermöglichen. Die Interessenten können sie jedoch regional beschränken.

(4) Die Insolvenzverwalterliste muss über Internet abrufbar sein und den Gerichten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die listenführende Stelle darf für die Einrichtung und Führung dieser Liste nur ein

kostendeckendes Entgelt begehren."

Artikel II

Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBl. Nr.337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr.xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 6, § 81a Abs. 2 und § 113 wird das Wort "Rechtsstreitigkeiten" jeweils durch das Wort "Verfahren" ersetzt.

2. § 7 samt Überschrift lautet:

"Unterbrechung und Wiederaufnahme von anhängigen Verfahren

§ 7. (1) Alle anhängigen Verfahren, in denen der Gemeinschuldner Partei ist, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Verfahren, werden durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Auf andere Parteien wirkt die Unterbrechung nur dann, wenn im Verfahren eine einheitliche Entscheidung ergehen muss.

(2) Das Verfahren kann vom Masseverwalter und allen anderen Verfahrensparteien aufgenommen werden.

(3) Bei Verfahren über Ansprüche, die der Anmeldung im Konkurs unterliegen, kann das Verfahren vor Abschluss der Prüfungstagsatzung nicht aufgenommen werden. An Stelle des Masseverwalters können auch Konkursgläubiger, die die Forderung bei der Prüfungstagsatzung bestritten haben, das Verfahren aufnehmen."

3. In § 12a Abs. 1 werden nach dem Wort "erlöschen" die Worte "mit Ablauf der Anmeldungsfrist, wenn sie nicht angemeldet worden sind, sonst zwei Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, in den die Konkurseröffnung fällt." eingefügt.

4. § 71b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Wird der Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, so hat der Spruch des Beschlusses einen Hinweis darauf zu enthalten. Der Beschluss und der Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses sind öffentlich bekannt zu machen. In einem binnen sechs Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Rechtskraft des Beschlusses eingebrachten Konkursantrag hat der Antragsteller zu bescheinigen, dass nunmehr Vermögen vorhanden ist."

b) In Abs. 2 zweiter Satz werden die Worte "des O§ 70 Abs. 3" durch die Wortfolge "des Abs. 1 zweiter Satz und § 70 Abs. 3" ersetzt.

5. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Z 3 lautet:

"3. Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-mail-Adresse des Masseverwalters und, wenn eine juristische Person bestellt wurde, der Person, die sie bei Ausübung der Masseverwaltung vertritt;"

b) Abs. 2 Z 5 lautet:

"5. die Aufforderung an die Konkursgläubiger sowie die Aussonderungsberechtigten und Absonderungsgläubiger an einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden;"

6. In § 75 Abs. 1 wird die bisherige Z 9 zur Z 3 und lautet:

"3. auf die nach den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln schnellste Art der Oesterreichischen Nationalbank, wenn der Konkurs vom Gerichtshof erster Instanz eröffnet wurde."

7. § 79 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) ist der Beschluss, mit dem der Konkurs eröffnet worden ist, auf Grund eines Rekurses

rechtskräftig abgeändert worden, so ist dies in derselben Weise öffentlich bekannt zu machen, wie die Eröffnung des Konkurses.

(2) Die Beendigung der Wirkungen der Konkureröffnung ist den Behörden und Stellen mitzuteilen, die gemäß §§ 75 und 78 von der Konkureröffnung benachrichtigt worden sind."

8. § 80 Abs.2 bis 4 lauten:

"(2) Zum Masseverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen, die Kenntnisse im Konkurs- und Ausgleichswesen hat.

(3) Die in Aussicht genommene Person muss in Konkursverfahren, die Unternehmen betreffen, ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein. Wenn der Konkurs ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine gemeinschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist eine im Konkurs- und Ausgleichswesen besonders erfahrene Person heranzuziehen. Erforderliche Anfragen des Gerichts über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(4) Der Masseverwalter erhält eine Bestellsurkunde."

9. Nach § 80 werden folgende §§ 80a und 80b samt Überschriften eingefügt:

"Auswahl des Masseverwalters

§ 80a. (1) Das Konkursgericht hat eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete Person auszuwählen, die eine zügige Durchführung des Konkursverfahrens gewährleistet. Dabei hat das Gericht insbesondere das Vorhandensein einer hinreichenden Kanzleiorganisation und einer zeitgemäßen technischen Ausstattung sowie die Belastung mit anhängigen Insolvenzverfahren zu berücksichtigen.

(2) Bei seiner Auswahl hat das Gericht weiters zu berücksichtigen:

1. allfällige besondere Kenntnisse, insbesondere der Betriebswirtschaft sowie des Insolvenz-, Steuer- und Arbeitsrechts,
2. die bisherige Tätigkeit der in Aussicht genommenen Person als Masseverwalter und
3. deren Berufserfahrung.

(3) Erfüllt keine der in die Insolvenzverwalterliste aufgenommenen Personen diese Anforderungen oder ist keine bereit, die Masseverwaltung zu übernehmen, oder ist eine besser geeignete, zur Übernahme bereite Person nicht in die Liste eingetragen, so kann das Konkursgericht eine andere geeignete Person auswählen.

Unabhängigkeit des Masseverwalters

§ 80b. (1) Der Masseverwalter muss vom Gemeinschuldner und von den Gläubigern unabhängig sein. Er darf kein naher Angehöriger (§ 32) und kein Konkurrent des Gemeinschuldners sein und auch nicht in einem vorangegangenen Reorganisationsverfahren Reorganisationsprüfer gewesen sein.

(2) Der Masseverwalter hat Umstände, die geeignet sind, seine Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen, unverzüglich dem Gericht anzuzeigen. Er hat dem Konkursgericht jedenfalls bekannt zu geben, dass er

1. den Gemeinschuldner, dessen nahe Angehörige (§ 32) oder organschaftliche Vertreter vertritt oder berät oder dies innerhalb von fünf Jahren vor Konkureröffnung getan hat;
2. einen Gläubiger des Gemeinschuldners vertritt oder berät oder einen Gläubiger gegen den Gemeinschuldner innerhalb von drei Jahren vor Konkureröffnung vertreten oder beraten hat oder
3. einen unmittelbaren Konkurrenten oder vom Verfahren wesentlich Betroffenen vertritt oder berät.

(3) Ist der Masseverwalter eine juristische Person, so hat diese das Vorliegen einer Vertretung oder Beratung nach Abs. 2 Z 1 bis 3 auch hinsichtlich der Gesellschafter, der zur Vertretung nach außen berufenen sowie der maßgeblich an dieser juristischen Person beteiligten Personen dem Konkursgericht bekannt zu geben.

(4) Die vom Masseverwalter bekannt gegebenen Umstände sind in der ersten Gläubigerversammlung zu erörtern; bei späterer Bekanntgabe in einer zu diesem Zweck vom Gericht

einberufenen Gläubigerversammlung."

10. In § 83 Abs. 1 werden die Worte "der §§ 116 und 117" durch die Worte "des § 117" ersetzt.

11. § 86 Abs. 1 lautet:

- "(1) Das Konkursgericht kann dem Masseverwalter besondere Verwalter begeben, wenn
1. es der Umfang des Geschäfts erfordert,
 - a) für bestimmte Zweige der Verwaltung, insbesondere für die Verwaltung von unbeweglichem Vermögen,
 - b) für einzelne Tätigkeiten, insbesondere für solche, die besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten bedürfen,
 2. dem Masseverwalter die Unabhängigkeit gegenüber einem Gläubiger (§ 80b Abs. 2 Z 2) fehlt.

Die Rechte und Pflichten solcher Verwalter richten sich innerhalb ihres Geschäftskreises nach den für den Masseverwalter geltenden Bestimmungen."

12. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

"Im Fall einer beabsichtigten Veräußerung nach § 117 Abs. 1 Z 1 oder 2 hat das Gericht dem Masseverwalter stets einen Gläubigerausschuss beizuordnen."

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Beschluss auf Beiordnung ist öffentlich bekannt zu machen."

13. In § 91a entfällt der vierte Satz.

14. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 lautet:

"(2) Das Konkursgericht hat einen Beschluss des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung von Amts wegen oder auf Antrag des Masseverwalters oder jedes Mitglieds des Gläubigerausschusses binnen acht Tagen aufzuheben, wenn er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht oder andere gleich gewichtige Gründe vorliegen."

b) Abs. 3 und 5 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung "(3)".

15. § 96 Abs. 4 lautet:

"(4) Fällt in die Konkursmasse ein Unternehmen, so ist dieses zum Verkehrswert und, wenn es nicht fortgeführt werden kann, auch zum Zerschlagungswert zu schätzen."

16. In den §§ 102 Abs. 1 und 103 Abs. 2 wird das Wort "Rechtsstreit" jeweils durch das Wort "Verfahren" ersetzt.

17. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 lautet der erste Satz:

"Schriftliche, nicht elektronisch eingebrachte Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung zu überreichen."

b) In Abs. 4 lautet der erste Satz:

"Die zweite Ausfertigung der schriftlichen Anmeldungen und amtliche Abschriften der zu Protokoll gegebenen oder der im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachten Anmeldungen sowie Abschriften der Beilagen sind dem Masseverwalter zuzustellen."

18. In § 110 Abs. 1 und 3 wird das Wort "Rechtsweg" jeweils durch das Wort "Prozessweg" ersetzt.

19. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort "Rechtsstreites" durch das Wort "Verfahrens" ersetzt;

b) In Abs. 3 wird das Wort "Rechtsstreite" durch das Wort "Verfahren" und das Wort "Rechtsstreites" durch das Wort "Verfahrens" ersetzt.

20. Nach § 113 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

"Anmeldung von Aus- oder Absonderungsrechten an Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis"

§ 113a. In der Anmeldung nach § 12a Abs. 1 sind der Betrag der dem Ab- oder Aussonderungsrecht zugrunde liegenden Forderung und die Tatsachen, auf die sich diese Forderung sowie das Ab- oder Aussonderungsrecht gründen, anzugeben sowie die Beweismittel zu bezeichnen, die zum Nachweis der behaupteten Forderung sowie des Ab- oder Aussonderungsrechts beigebracht werden können. § 103 Abs. 2 ist anzuwenden."

21. § 116 samt Überschrift lautet:

"Dem Konkursgericht mitzuteilende Geschäfte

§ 116. (1) Der Masseverwalter hat dem Konkursgericht mindestens acht Tage im vorhinein folgende Geschäfte zusammen mit der Äußerung des Gläubigerausschusses mitzuteilen:

1. den Abschluss von Vergleichen,
2. das Anerkenntnis von Aussonderungs-, Absonderungs- und Aufrechnungsansprüchen sowie von Masseforderungen,
3. die Erhebung von Anfechtungsklagen und den Eintritt in Anfechtungsprozesse, die zur Zeit der Konkurseröffnung anhängig sind,
4. die Erfüllung oder Aufhebung von zweiseitigen Verträgen, die vom Gemeinschuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden sind.

(2) Der Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Wert 100 000 Euro nicht übersteigt."

22. § 117 samt Überschrift lautet:

"Genehmigungspflichtige Geschäfte

§ 117. (1) Der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts bedürfen ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstands folgende Geschäfte:

1. die Veräußerung des Unternehmens des Gemeinschuldners oder seines Anteils an einem Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 1 und 2 HGB,
2. die Veräußerung des gesamten beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens oder eines für den Betrieb notwendigen Teils davon und
3. die freiwillige Veräußerung einer unbeweglichen Sache.

(2) Der Masseverwalter hat die beabsichtigte Veräußerung öffentlich bekannt zu machen, insbesondere durch Aufnahme in die Ediktsdatei für 14 Tage.

(3) Die Genehmigung setzt voraus, dass seit der Bekanntmachung der beabsichtigten Veräußerung mindestens 14 Tage vergangen sind."

23. § 118 samt Überschrift lautet:

"Äußerung des Gemeinschuldners

§ 118. (1) Der Masseverwalter hat dem Gemeinschuldner Gelegenheit zu geben, sich zu den in den §§ 116 und 117 bezeichneten Angelegenheiten zu äußern und das Ergebnis oder die einer solchen Äußerung entgegenstehenden Hindernisse dem Gläubigerausschuss und dem Konkursgericht mitzuteilen.

(2) Das Konkursgericht hat dem Gemeinschuldner, soweit dies rechtzeitig möglich und im Hinblick auf Abs. 1 noch geboten ist, Gelegenheit zur Äußerung (§ 175 Abs. 3) zu geben."

24. § 119 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Die zur Konkursmasse gehörenden Sachen sind nur dann gerichtlich zu veräußern, wenn dies auf Antrag des Masseverwalters vom Konkursgericht beschlossen wird.

(2) Auf gerichtliche Veräußerungen sind die Vorschriften der Exekutionsordnung mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. dem Masseverwalter kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu;
2. § 200 Z 3 EO, wonach vor Ablauf eines halben Jahres seit dem Antrag auf Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden kann, sowie die Zweijahresfrist des § 151 Abs. 3 sind nicht anzuwenden;
3. die Einhaltung der in § 140 Abs. 1 und § 169 Abs. 2 EO bestimmten Zwischenfristen für die Vornahme der Schätzung und der Versteigerung ist nicht erforderlich;
4. der Kostenersatz des Masseverwalters für die Veräußerung einer Sondermasse richtet sich nach § 82d.

(3) Bei einer gerichtlichen Veräußerung hat das Exekutionsgericht die Veräußerung und die Verteilung des Erlöses unter die Absonderungsgläubiger vorzunehmen."

25. Nach § 120 wird folgender § 120a samt Überschrift eingefügt:

"Aufschiebung des Exekutionsverfahrens

§120a. (1) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Masseverwalters oder auf Ersuchen des Konkursgerichts ein Exekutionsverfahren für neunzig Tage ab Verständigung des Absonderungsberechtigten aufzuschieben, es sei denn, die Verfahrensfortsetzung ist für den Absonderungsberechtigten zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile unerlässlich. Einen solchen Aufschiebungsantrag kann der Masseverwalter hinsichtlich eines eingeleiteten Exekutionsverfahrens nur einmal stellen. Die Frist des § 256 Abs. 2 EO verlängert sich um die Dauer der Aufschiebung.

(2) Das Exekutionsgericht hat das aufgeschobene Exekutionsverfahren bei Veräußerung der Sache einzustellen, sonst nach einem vom Konkursgericht als wirksam erkannten Widerspruch des Absonderungsberechtigten oder nach Ablauf der Aufschiebungsfrist auf Antrag des Absonderungsberechtigten fortzusetzen."

26. § 122 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen und dem Masseverwalter sowie dem Gemeinschuldner zuzustellen. Eine Verständigung der Gläubiger findet nur statt, wenn Bemängelungen Folge gegeben worden ist. Sonst sind nur die Gläubiger zu verständigen, deren Bemängelungen verworfen worden sind."

27. Nach § 124 wird folgender § 124a samt Überschrift eingefügt:

"Masseunzulänglichkeit

§ 124a. (1) Reicht die Konkursmasse nicht aus, um die Masseforderungen zu erfüllen, so hat dies der Masseverwalter unverzüglich dem Konkursgericht anzuzeigen und mit der Befriedigung der Massegläubiger innezuhalten. Er darf jedoch solche Geschäfte abschließen, die zur Verwaltung und zur Verwertung geboten sind. Daraus herrührende Masseforderungen sind unverzüglich zu befriedigen.

(2) Das Konkursgericht hat die Masseunzulänglichkeit öffentlich bekannt zu machen. Ab diesem Zeitpunkt kann an den zur Konkursmasse gehörenden Sachen nur mehr wegen Masseforderungen nach Abs. 1 ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

(3) Nach der Verwertung hat der Masseverwalter dem Konkursgericht einen Verteilungsentwurf im Sinne des § 47 Abs. 2 vorzulegen. Nach Durchführung der Verteilung hat das Konkursgericht den Konkurs aufzuheben (§ 166).

(4) Können die Masseforderungen auf Grund geänderter Umstände wieder erfüllt werden, so hat der Masseverwalter dies dem Konkursgericht unverzüglich anzuzeigen. Ab der vom Konkursgericht zu veranlassenden öffentlichen Bekanntmachung der Masseunzulänglichkeit hat der Masseverwalter wieder nach § 124 Abs. 1 vorzugehen. Ab diesem Zeitpunkt kann an den zur Konkursmasse gehörenden Sachen auch wieder wegen Masseforderungen, die vor der Unzulänglichkeitsanzeige begründet worden sind, ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden."

28. In § 130 Abs. 1 werden nach den Worten "allfälliger Berichtigung" die Worte "und die darin vorgesehene Verteilungsquote" eingefügt.

29. § 147 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Annahme des Ausgleichsantrags ist öffentlich bekannt zu machen."

30. § 152 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 lautet der zweite Satz:

"Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben."

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Die Entscheidung über die Bestätigung ist öffentlich bekannt zu machen."

31. In § 157c Abs. 3 wird der Strichpunkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Punkt ersetzt

und der Halbsatz durch den Satz "§ 80 Abs. 2, 3 und 5 und § 80b Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden." ersetzt.

32. In § 157d Abs. 5 wird der Strichpunkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz durch den Satz "§ 80 Abs. 2, 3 und 5 und § 80b Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden." ersetzt.

33. In § 173 Abs. 1 werden nach dem Wort "Gerichtsferien" ein Beistrich sowie die Worte "bei schriftlichen Forderungsanmeldungen und Anträgen auf Abschluss eines Zwangsausgleichs § 112 ZPO" eingefügt.

34. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragt."

b) Der Halbsatz nach Abs. 1 Z 3 entfällt.

35. In § 185 Abs. 2 wird die Zahl "zwei" jeweils durch die Zahl "zehn" ersetzt.

36. § 186 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Z 1 entfällt am Ende das Wort "oder".

b) In Z 2 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und das Wort "oder" angefügt.

c) Folgende Z 3 wird angefügt:

"3. der Schuldner nicht ein unbedenkliches Vermögensverzeichnis vorgelegt hat."

37. § 190 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dies kommt auch zur Ermittlung des Vermögens, insbesondere bei natürlichen Personen, die ein Unternehmen betrieben haben oder die vertretungsbefugte Organe einer juristischen Person waren, in Betracht, wobei auch eine Postsperre verhängt werden kann."

38. Nach § 195 wird folgender § 195a samt Überschrift eingefügt:

"Verbesserter Zahlungsplan"

§ 195a. (1) Der Konkurs ist nach Ablehnung eines Zahlungsplans durch die Gläubiger bis zum Ablauf einer auf Antrag des Schuldners festzulegenden angemessenen, zwei Jahre nicht übersteigenden Frist zur Vorlage eines verbesserten Zahlungsplans nicht aufzuheben.

(2) Das Gericht hat eine Frist nach Abs. 1 zu bestimmen, wenn der Schuldner bescheinigt, dass innerhalb von zwei Jahren eine Verbesserung seiner Einkommenslage zu erwarten ist. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner derzeit auf Karenz ist oder den Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet, wenn der Abschluss einer beruflichen (Zusatz-)Ausbildung durch den Schuldner bevorsteht oder ein arbeitsloser Schuldner die Voraussetzungen für einen Pensionsbezug erwirbt."

39. § 196 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Nichtigkeit des Zahlungsplans tritt erst dann ein, wenn der Schuldner die Masseforderungen trotz Aufforderung durch das Gericht unter Einräumung einer vierwöchigen Nachfrist nicht gezahlt hat."

40. § 197 samt Überschrift lautet:

"Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen"

§ 197. (1) Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben, haben Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote nur insoweit, als diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht; der Anspruch entfällt zur Gänze, wenn die Konkursgläubiger vom Schuldner bekannt gegeben worden sind.

(2) Ob die nachträglich hervorgekommene Forderung der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht, hat das Konkursgericht auf Antrag zu entscheiden.

(3) Bei einer Exekutionsführung haben Konkursgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, einen Beschluss nach Abs. 2 vorzulegen."

41. § 203 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort "Kalenderhalbjahres" durch die Worte "Kalenderjahres binnen sechs

Wochen" ersetzt.

b) Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Gleichzeitig hat der Treuhänder auch dem Schuldner Rechnung zu legen, wobei der Schuldner in dem in Z 1 angeführten Fall aufzufordern ist, über seine Arbeitssituation und den Wohnsitz zu berichten."

42. § 204 samt Überschrift lautet:

"Vergütung des Treuhänders

§ 204. (1) Die Vergütung des Treuhänders beträgt für die Tätigkeit nach § 203 Abs. 1 und 3 15 Euro monatlich. Der Treuhänder kann diese Vergütung von den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten.

(2) Beantragt der Treuhänder eine Vergütung nach § 203 Abs. 2 oder ist die Vergütung höher als die eingehenden Beträge, so gilt § 125."

43. § 207 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird zu Abs. 1, wobei folgender Satz angefügt wird:

"Dies gilt nicht, wenn die Konkursgläubiger vom Schuldner bekannt gegeben worden sind."

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Für die Forderungsprüfung nach Abs. 1 haben die Konkursgläubiger dem Treuhänder 15 Euro zu ersetzen. Der Treuhänder kann diese Vergütung von den an den betreffenden Konkursgläubiger auszahlenden Beträgen einbehalten."

44. In § 209 Abs. 1 wird das Wort "Kalenderhalbjahrs" durch das Wort "Kalenderjahrs" ersetzt.

45. Nach § 210 wird folgender § 210a samt Überschrift eingefügt:

"Auskunftserteilung über die Erfüllung der Obliegenheiten

§ 210a. (1) Hat der Schuldner nicht nach § 210 Abs. 1 Z 3 und 5 und § 203 Abs. 3 dem Treuhänder auf sein Verlangen Auskunft erteilt, so hat der Treuhänder dies dem Gericht mitzuteilen. Dieses hat den Schuldner einzuvernehmen. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen.

(2) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Schuldner ohne genügende Entschuldigung nicht zu seiner Einvernahme oder lehnt er die Erteilung der Auskunft ab, so ist das Verfahren von Amts wegen unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 211 Abs. 1 Z 2 vorzeitig einzustellen. Die Ladung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten. Hat der Schuldner über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft erteilt, so hat das Gericht dem Treuhänder eine Protokollsabschrift zu übermitteln."

46. § 211 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 1 wird wie folgt ergänzt:

"die Obliegenheit nach § 210 Abs. 1 Z 8 verletzt oder"

b) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Ladung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten."

Artikel III

Änderungen der Ausgleichsordnung

Die Ausgleichsordnung, BGBl.II Nr.221/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr.xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Z 3 lautet:

"3. Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-mail-Adresse des Ausgleichsverwalters und, wenn eine juristische Person bestellt wurde, der Person, die sie bei Ausübung der Ausgleichsverwaltung vertritt;"

2. In § 5 Abs. 1 wird die bisherige Z 6 zur Z 3 und lautet:

"3. auf die nach den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln schnellste Art der Oesterreichischen Nationalbank, wenn das Ausgleichsverfahren vom Gerichtshof erster Instanz eröffnet wurde."

3. § 29 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) Zum Ausgleichsverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen, die Kenntnisse im Ausgleichs- und Konkurswesen hat.

(3) Die in Aussicht genommene Person muss in Ausgleichsverfahren, die Unternehmen betreffen, ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein. Wenn der Ausgleich ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine gemeinschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist eine im Ausgleichs- und Konkurswesen besonders erfahrene Person heranzuziehen. Erforderliche Anfragen des Gerichts über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten."

(4) Der Ausgleichsverwalter erhält eine Bestellsurkunde."

4. Nach § 29 werden folgende §§ 29a und 29b samt Überschriften eingefügt:

"Auswahl des Ausgleichsverwalters

§ 29a. (1) Das Ausgleichsgericht hat eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete Person auszuwählen, die eine zügige Durchführung des Ausgleichsverfahrens gewährleistet. Dabei hat das Gericht insbesondere das Vorhandensein einer hinreichenden Kanzleiorganisation und einer zeitgemäßen technischen Ausstattung sowie die Belastung mit anhängigen Insolvenzverfahren zu berücksichtigen.

(2) Bei seiner Auswahl hat das Gericht weiters zu berücksichtigen:

1. allfällige besondere Kenntnisse, insbesondere der Betriebswirtschaft sowie des Insolvenz-, Steuer- und Arbeitsrechts,
2. die bisherige Tätigkeit der in Aussicht genommenen Person als Ausgleichsverwalter und
3. deren Berufserfahrung.

(3) Erfüllt keine der in die Insolvenzverwalterliste aufgenommenen Personen diese Anforderungen oder ist keine bereit, die Ausgleichsverwaltung zu übernehmen oder ist eine besser geeignete, zur Übernahme bereite Person nicht in die Liste eingetragen, so kann das Ausgleichsgericht eine andere geeignete Person auswählen.

Unabhängigkeit des Ausgleichsverwalters

§ 29b. (1) Der Ausgleichsverwalter muß vom Schuldner und von den Gläubigern unabhängig sein. Er darf kein naher Angehöriger (§ 32) und kein Konkurrent des Schuldners sein und auch nicht in einem vorangegangenen Reorganisationsverfahren Reorganisationsprüfer gewesen sein.

(2) Der Ausgleichsverwalter hat Umstände, die geeignet sind, seine Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen, unverzüglich dem Gericht anzuzeigen. Er hat dem Ausgleichsgericht jedenfalls bekannt zu geben, dass er

1. den Schuldner, dessen nahe Angehörige (§ 32) oder organschaftliche Vertreter vertritt oder berät oder dies innerhalb von fünf Jahren vor Ausgleichseröffnung getan hat;
2. einen Gläubiger des Schuldners vertritt oder berät oder einen Gläubiger gegen den Schuldner innerhalb von drei Jahren vor Ausgleichseröffnung vertreten oder beraten hat oder
3. einen unmittelbaren Konkurrenten oder vom Verfahren wesentlich Betroffenen vertritt oder berät.

(3) Ist der Ausgleichsverwalter eine juristische Person, so hat diese das Vorliegen einer Vertretung oder Beratung nach Abs. 2 Z 1 bis 3 auch hinsichtlich der Gesellschafter, der zur Vertretung nach außen berufenen sowie der maßgeblich an dieser juristischen Person beteiligten Personen dem Ausgleichsgericht bekannt zu geben."

5. § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Annahme des Ausgleichsantrags ist öffentlich bekannt zu machen."

6. § 49 wird wie folgt geändert:

a) *In Abs. 2 lautet der zweite Satz:*

"Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben."

b) *Folgender Abs. 3 wird angefügt:*

"(3) Die Entscheidung über die Bestätigung ist öffentlich bekannt zu machen."

7. *In § 60 Abs. 3 wird der Strichpunkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz durch den Satz "§ 29 Abs. 2, 3 und 5 und § 29b Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden." ersetzt.*

8. *In § 61 Abs. 5 wird der Strichpunkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz durch den Satz "§ 29 Abs. 2, 3 und 5 und § 29b Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden." ersetzt.*

Artikel IV

Änderungen des Finalitätsgesetzes

Das Finalitätsgesetz, BGBl. I Nr. 123/1999, wird wie folgt geändert:

In § 20 wird die Wortfolge "§ 75 Abs. 1 Z 9 KO und § 5 Abs. 1 Z 5 AO" durch die Wortfolge "§ 75 Abs. 1 Z 3 KO und § 5 Abs. 1 Z 3 AO" ersetzt.

Artikel V

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 14a IEG, §§ 6, 7, 12a Abs. 1, 74 Abs. 2 Z 3 und Z 5, 75 Abs. 1 Z 3, 79 Abs. 1 und Abs. 2, 80 Abs. 2 bis Abs. 4, 80a, 80b, 81a Abs. 2, 83 Abs. 1, 86 Abs. 1, 88 Abs. 1 vierter Satz, 102 Abs. 1, 103 Abs. 2, 104 Abs. 3 und 4, 110 Abs. 1 und Abs. 3, 112 Abs. 2, 113, 113a, 124a, 157c Abs. 3, 157d Abs. 5, 173 Abs. 1, 186 Abs. 2 sowie 190 Abs. 2 KO, §§ 4 Abs. 2 Z 3, 5 Abs. 1 Z 5, 29 Abs. 2 bis Abs. 4, 29a, 29b, 60 Abs. 3, 61 Abs. 5 AO und § 20 Finalitätsgesetz sind auf Verfahren (Konkurs, Anschlusskonkurs) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 eröffnet werden.

(3) §§ 71b Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz sind anzuwenden, wenn der Beschluss über die Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens vom Gericht nach dem 31. Dezember 2001 gefasst wird.

(4) §§ 88 Abs. 1 zweiter Satz und 96 Abs. 4 KO sind anzuwenden, wenn der Antrag auf Genehmigung durch das Konkursgericht nach dem 31. Dezember 2001 bei Gericht eingelangt ist.

(5) §§ 116, 117, 118 und 119 KO sind anzuwenden, wenn das Verpflichtungsgeschäft, im Fall des § 116 das Geschäft oder die Handlung, nach dem 31. Dezember 2001 zustande kommt.

(6) § 120a KO sind anzuwenden, wenn das Exekutionsverfahren über Antrag des Absonderungsgläubigers nach dem 31. Dezember 2001 eingeleitet wurde.

(7) § 122 Abs. 3 KO ist anzuwenden, wenn das Konkursgericht nach dem 31. Dezember 2001 über die Rechnung entscheidet.

(8) § 130 Abs. 1 KO ist anzuwenden, wenn der Verteilungsentwurf nach dem 31. Dezember 2001 vorgelegt wurde.

(9) §§ 147 Abs. 1 dritter Satz und 152 Abs. 2 und Abs. 3 KO und 42 Abs. 1, 49 Abs. 2 und Abs. 3 AO sind anzuwenden, wenn der Ausgleichsantrag nach dem 31. Dezember 2001

angenommen wurde.

(10) §§ 183 Abs. 1 und 185 Abs. 2 KO sind anzuwenden, wenn der Konkursantrag nach dem 31. Dezember 2001 bei Gericht eingelangt ist.

(11) § 196 Abs. 2 KO ist anzuwenden, wenn die vom Gericht festgesetzte Frist nach dem 31. Dezember 2001 endet.

(12) §§ 195a und 197 KO sind anzuwenden, wenn die Abstimmung über den Zahlungsplan nach dem 31. Dezember 2001 erfolgte.

(13) § 204 KO ist auf Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 erbracht werden.

(14) § 207 KO ist anzuwenden, wenn das Abschöpfungsverfahren nach dem 31. Dezember 2001 eingeleitet wird.

Vorblatt

Problem

In letzter Zeit haben sich vereinzelt Unzulänglichkeiten der Insolvenzverfahren herausgestellt, insbesondere die missbräuchliche Ausnutzung des Insolvenzverfahrens, um das Unternehmen zu einem unangemessen niedrigen Preis an eine vom Schuldner geführte Auffanggesellschaft zu veräußern, weiters bei der Bestellung von Masseverwaltern sowie im Zuge der ersten Erfahrungen mit den Privatkonkursregelungen beim Schuldenregulierungsverfahren.

Ziele und Inhalt des Entwurfs

Durch den vorliegenden Entwurf sollen - wie im Regierungsübereinkommen festgelegt - vor allem im Interesse der Gläubiger Insolvenzmissbräuche verhindert, die Masseverwalterbestellung verbessert sowie die sonstigen vereinzelt aufgetretenen Mängel der Insolvenzgesetze beseitigt werden.

Alternativen

Keine, die zum selben Ergebnis führen.

Kosten

Der Entwurf bringt keinen Personalmehrbedarf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die vorgesehenen Regelungen werden nicht zu einer Beeinträchtigung des Wirtschaftsstandorts und der Beschäftigung führen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es bestehen keine Besonderheiten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Zielsetzungen und Inhalt des Entwurfs

Das Regierungsübereinkommen der 21. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel "Rechtssicherheit für den Wirtschaftsstandort" unter dem das Insolvenzrecht betreffenden Punkt 17 die Beseitigung des Insolvenzmissbrauchs, einen neuen Modus für die Bestellung von Masseverwaltern und die objektive Erfassung des Massevermögens vor.

Mit der Lösung dieser aufgezeigten Mängel des Insolvenzrechts hat Bundesminister für Justiz Dr. Böhmendorfer die Insolvenzrechtsreformkommission beauftragt, die unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht im Bundesministerium für Justiz, Dr. Mohr, tagte. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse dieser Arbeitsgruppe ist der vorliegende Entwurf erarbeitet worden. Darüber hinaus wurden von zwei weiteren Arbeitsgruppen Verbesserungsvorschläge erstellt, und zwar zum einen zum Unternehmensinsolvenzrecht und zum anderen zum Privatkonkursrecht auf Grund erster Erfahrungen mit dem neuen Recht.

1. Verhinderung des Insolvenzmissbrauchs

In der Praxis der Konkursgerichte haben sich Fälle ereignet, die dadurch gekennzeichnet waren, dass der Unternehmenskonkurs planmäßig angestrebt und dazu genutzt wurde, um das Unternehmen zum Nachteil der Gläubiger an nahe Angehörige schuldenfrei zu einem zu geringen Entgelt zur übertragen.

Um solche Missbräuche zu Lasten der Gläubiger zukünftig zu verhindern, sieht der Entwurf vor allem vor, dass bei bevorstehender Unternehmensveräußerung stets ein Gläubigerausschuss beizuordnen ist, der neben dem Konkursgericht darüber zu entscheiden hat, ob er die Veräußerung genehmigt, und dass der ins Auge gefasste Verkauf öffentlich bekannt zu machen ist, um sicherzustellen, dass alle am Kauf Interessierten informiert sind.

In diesem Zusammenhang wird auch der Katalog der einer Äußerung oder Genehmigung des Gläubigerausschusses bzw. einer Genehmigung des Gerichts bedürftigen Rechtsgeschäfte überarbeitet.

2. Objektive Erfassung des Massevermögens

Der Verhinderung von Unternehmensverschleuderungen dient auch die Regelung des Entwurfs, dass das Unternehmen vor seiner Veräußerung sowohl zu Fortführungs- als auch zu Zerschlagungswerten zu schätzen ist.

3. Neuer Modus für die Bestellung von Masseverwaltern

Ein weiteres Ziel des Entwurfs ist es, die Auswahl des Masseverwalters neu zu regeln, ist doch der Masseverwalter das zentrale Organ des Konkursverfahrens, das dieses Verfahren maßgebend bestimmt. Von seinen Fähigkeiten und seinem Geschick hängt zu einem großen Teil der Erfolg des Verfahrens ab. In der Literatur wird die Qualifikation des Masseverwalters oftmals als die Schicksalsfrage des Konkursverfahrens bezeichnet. Das Anforderungsprofil des Masseverwalters ist jedoch in der Konkursordnung nur unzureichend umschrieben. So finden sich keine näheren Bestimmungen darüber, auf welche Eigenschaften es bei der Bestellung im Einzelfall ankommt und wann der Masseverwalter unabhängig ist.

Derzeit bestellen, wie eine Erhebung der Fachgruppe Insolvenzrecht der Vereinigung der Österreichischen Richter im Jahr 2000 ergeben hat, 28 Prozent der Richter die Masseverwalter grundsätzlich fortlaufend aus einer eigenen Liste, die übrigen 72 Prozent nur nach Eignung und Bedarf ohne eine solche Liste. Hierbei werden von allen Richtern die erkannte Eignung des Masseverwalters und die voraussichtlichen Erfordernisse des konkreten Konkursverfahrens berücksichtigt. Im Einzelfall kommen als weitere Kriterien auch die Größe und Kapazität der Kanzlei, die Erreichbarkeit des Masseverwalters und vor allem das notwendige Vertrauen des Richters zum Masseverwalter in Betracht. Auch werden von den meisten Richtern regionale Gesichtspunkte berücksichtigt.

Der Entwurf hält am Grundprinzip der Auswahl des Masseverwalters durch das Konkursgericht fest. Es soll nicht nur eine für das konkrete Konkursverfahren geeignete Person, sondern möglichst die am besten geeignete Person ausgewählt werden. Hierbei ist das Wissen des Konkursrichters über die Eigenschaften der in Betracht kommenden Personen unersetzbar. Dazu kommt noch, dass es auch um die voraussichtlichen Schwerpunkte im Verfahren geht, etwa Sanierung, Zerschlagung oder das Führen von Anfechtungsprozessen; diese Kriterien kann der Konkursrichter am Besten aufgrund des Konkurseröffnungsverfahrens abschätzen. Mögliche Alternativen hiezu wären etwa eine Ausschreibung nach dem Vergabegesetz, was mit einem Insolvenzverfahren im Hinblick auf die Dauer eines solchen Vergabeverfahrens nicht in Einklang zu bringen ist, oder eine Wahl des Masseverwalters durch die Gläubiger, was die Gefahr eines Missbrauchs erheblich vergrößern würde, weil hiebei nur Großgläubiger einen ihnen genehmen Verwalter durchsetzen würden. Auch eine schematische Heranziehung der Masseverwalter nach einer festen Geschäftsverteilung (oder nach einem Rotationsprinzip) würde im Hinblick auf die Komplexität und den unterschiedlichen Ablauf der einzelnen Konkursverfahren nicht dazu beitragen, dass möglichst die für das konkrete Verfahren am Besten geeignete Person zum Masseverwalter bestellt wird.

Ansatzpunkte bei der Reform zur Bestellung des Masseverwalters sind somit,

- die allgemeinen Bestellungs Voraussetzungen exakt zu umschreiben,
- das für die Bestellung im Einzelfall notwendige Anforderungsprofil festzulegen,
- die Ausschlussgründe zu verschärfen und
- die Frage der Unabhängigkeit des Masseverwalters möglichst bald und umfassend zu klären, indem der Masseverwalter zur Bekanntgabe fehlender Unabhängigkeit und vorliegender Bestellungshindernisse verpflichtet wird, sowie
- eine Insolvenzverwalterliste zur besseren Information der Konkursrichter über die als Masseverwalter in Betracht kommenden Personen zu schaffen, die insbesondere über deren Ausbildung und Erfahrungen informiert, und zwar auch über den eigenen Gerichtssprengel hinaus.

4. Verwertung

Ein weiterer Punkt des Reformvorhabens besteht darin, zur Erzielung höherer Erlöse und zur Vermehrung der den Konkursgläubigern zukommenden Quote der freiwilligen Verwertung (vor allem) von Liegenschaften den Vorrang gegenüber der gerichtlichen Veräußerung einzuräumen, indem eine Aufschiebung des Exekutionsverfahrens ermöglicht wird. Dies entspricht der praktischen Erfahrung, wonach freihändige Verwertungen in aller Regel einen (zum Teil wesentlich) höheren Erlös erzielen.

5. Konkurs im Konkurs

Mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 114/1997, wurde die Konkurseröffnung insoweit erleichtert, als unter einem kostendeckenden Vermögen nicht mehr nur ein rasch verwertbares Vermögen verstanden wird, sondern auch ein solches, das nicht sofort verwertbar sein muss. Dies hat dazu geführt, dass weniger Konkursanträge mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen und daher mehr Konkursverfahren eröffnet werden. Es ist hierbei auch, allerdings in wesentlich geringerem Umfang, die Anzahl der Fälle gestiegen, in denen sich während des Verfahrens herausstellt, dass die Konkursmasse doch nicht zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreicht und der Konkurs daher nach § 166 KO aufgehoben werden muss. Dies hat die Kritik an den Regelungen über den sogenannten "Konkurs im Konkurs" verschärft, der mit diesem Entwurf Rechnung getragen wird.

6. Bessere Information durch Erweiterung der Insolvenzdatei

Die im Internet abrufbare Insolvenzdatei hat zu einer besseren Übersicht über die Insolvenzverfahren und den Stand dieser Verfahren beigetragen. Aus der Praxis sind Vorschläge gekommen, den Inhalt der Insolvenzdatei zur besseren Information zu erweitern. Die Berücksichtigung dieser Vorschläge vermindert auch die Zahl von Anfragen bei den Gerichten und ist daher auch ein Beitrag zur Entlastung der Justiz.

7. Schuldenregulierungsverfahren

Durch die Konkursordnungs-Novelle 1993, BGBl. Nr.974/1993, wurde das Schuldenregulierungsverfahren ("Privatkonkurs") eingeführt. Die Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Es sollen daher nicht nur die Grundstruktur des Verfahrens, sondern auch die bestehenden Regelungen im Wesentlichen beibehalten werden.

Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass vor allem in einfachen Fällen - zum Nachteil für Schuldner und Konkursgläubiger - mangels Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens ein Zahlungsplan nicht möglich ist, obwohl auf Grund der (zu erwartenden) finanziellen Rahmenbedingungen eine Zustimmung der Gläubiger zu einem Zahlungsplan zu erwarten wäre. Daher sollen bei Fehlen eines kostendeckenden Vermögens in einfachen Fällen, das sind solche, in denen kein Masseverwalter zu bestellen ist, die Zugangsschranken zum Schuldenregulierungsverfahren abgebaut werden. Dies wird auch vom "Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung - Österreich", der am 29. Mai 2001 von der Bundesregierung beschlossen und bereits der EU-Kommission zugeleitet wurde, gutgeheißen.

Weiters ist mit diesem Entwurf beabsichtigt, die Mitwirkung der Konkursgläubiger sowie der Aus- und Absonderungsberechtigten im Schuldenregulierungsverfahren im Interesse der mitwirkenden Gläubiger und des Schuldners zu verstärken. In zahlreichen Verfahren ist nämlich das Problem aufgetreten, dass sich einzelne Gläubiger - trotz Kenntnis vom eingeleiteten Schuldenregulierungsverfahren - oft aus prozesstaktischen Gründen zunächst passiv verhalten und erst nach dem Zustandekommen eines Zahlungsplans oder nach der Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens ihre Ansprüche geltend gemacht haben. Dies führt in der Praxis zu einem erheblichen Mehraufwand gegenüber einer zeitgerechten Geltendmachung der Ansprüche, teilweise auch zum Scheitern einer erreichten Lösung. Daher sollen die nachteiligen Folgen einer Nichtanmeldung jene Gläubiger, die von einem Schuldenregulierungsverfahren positive Kenntnis erlangt haben, treffen. Dafür spricht neben den erwähnten verfahrensökonomischen Erwägungen auch die durch die Anmeldeverpflichtung bewirkte Klärung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners.

Ein weiterer Punkt sind Verfahrenserleichterungen. Im Abschöpfungsverfahren musste die Erfahrung gemacht werden, dass die halbjährliche Ausschüttung im Verhältnis zu den zu verteilenden Beträgen einen zu großen Verfahrensaufwand für Treuhänder und Gläubiger zur Folge hat. Daher soll aus ökonomischen Erwägungen der Ausschüttungszeitraum verdoppelt werden, was auch Modifikationen in anderen Bestimmungen mit sich bringt.

Schließlich hat sich auch gezeigt, dass aus Effizienzgründen und zur Begegnung eines allfälligen Missbrauchs des Abschöpfungsverfahrens eine Stärkung der verfahrensrechtlichen Stellung des Treuhänders im Abschöpfungsverfahren erforderlich erscheint.

II. Kosten

Die im Entwurf vorgeschlagenen Neuerungen werden zu keiner Mehrbelastung der Gerichte führen - auch nicht die Insolvenzverwalterliste, die nicht vom Bund geführt werden wird - und somit für den Bund mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Dies gilt auch für die Änderungen beim Schuldenregulierungsverfahren. Der erleichterte Zugang zu diesem Verfahren betrifft im Wesentlichen nur jene Fälle, in denen ein Masseverwalter zu bestellen wäre, weil seit dem Wegfall der Einschaltungskosten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung die Verfahrenskosten sehr gering sind und daher das Erfordernis eines kostendeckenden Vermögens von den Schuldnern leicht zu erbringen ist. Diese Erleichterung des Zugangs ab 1. Jänner 2000 hat keine zusätzlichen Verfahren mit sich gebracht. So betrug die Steigerungsrate der Privatkonkursverfahren im Jahr 1999 ca. 23 %. Im Jahr 2000 betrug die Steigerungsrate hingegen bloß ca. 13 %. Da in der Praxis in weniger als 10 % der Fälle ein Masseverwalter im Schuldenregulierungsverfahren bestellt wird, ist kein erhebliches Ansteigen der Gesamtanzahl der Schuldenregulierungsverfahren zu erwarten. Dieser Mehraufwand wird zudem einerseits durch den Wegfall von Verbesserungsverfahren infolge der Zugangerleichterung, andererseits durch Verfahrensvereinfachungen, insbesondere die Anmeldeverpflichtung von Konkursforderungen sowie von Aus- und Absonderungsrechten, kompensiert werden.

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Zivilrechtswesen").

IV. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Das Insolvenzrecht ist Teil des Wirtschaftsrechts und damit auch ein Faktor für die Unternehmen, um einen Wirtschaftsstandort zu wählen. Mängel des Insolvenzrechts können dazu führen, dass ein Land als Wirtschaftsstandort nicht gewählt wird. Da durch den vorliegenden Entwurf Unzukömmlichkeiten des Insolvenzrechts beseitigt werden, wird damit der Wirtschaftsstandort Österreich gefördert. Dies wirkt sich auch positiv auf die Beschäftigung aus. Gleiches gilt auch für die Regelungen beim Privatkonkurs, unabhängig davon, ob der Unternehmer als Schuldner oder als Gläubiger am Verfahren beteiligt ist. Auf Schuldnerseite wirken sich die Bestimmungen positiv aus, weil sie bei einem wirtschaftlichen Scheitern eines Unternehmers verhindern, dass dieser ins wirtschaftliche und gesellschaftliche Abseits gedrängt wird. Dies liegt aber auch im Interesse der Gläubiger und der gesamten Wirtschaft, weil dieser die Produktionskraft, die Beitrags- und Steuerleistungen, aber auch das Nachfragepotential eines in den Arbeits- und Wirtschaftsprozess integrierten Schuldners zugute kommen und dieser nicht wegen seiner aussichtslosen Situation sogar in Schwarzarbeit, "Untergrund" oder Kriminalität flüchtet.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderer Teil

Zum Insolvenzrechtseinführungsgesetz:

Zu den §§ 7, 8 und 9:

Die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren finden sich - inhaltlich unverändert - nunmehr in der Verordnung (EG) Nr.1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, die mit 31.5.2002 in Kraft treten wird.

Die Änderung in § 7 Abs. 1 Z 4 entspricht der zu § 74 Abs. 1 Z 3 vorgeschlagenen Änderung. Auf die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Zu § 10:

Nach § 10 Abs. 1 in der geltenden Fassung sind Konkurse, Ausgleiche, Anträge auf Konkurseröffnung nach § 70 KO und Reorganisationsverfahren nach dem URG sowie Rechtsstreitigkeiten, die vor das Konkurs-(Ausgleichs-)Gericht gehören, oder vor dieses gemäß § 178 KO (§ 74 AO) gebracht werden können, in jeweils einer einzigen Abteilung zu vereinigen. Nach dem geltenden Abs. 4 sind diese Geschäfte auch bei den Oberlandesgerichten nach denselben Grundsätzen zu verteilen wie bei den Gerichtshöfen ersten Instanz. Der Entwurf sieht eine solche Konzentration in der Geschäftsverteilung nunmehr auch hinsichtlich des Obersten Gerichtshofs vor. Die dadurch ermöglichte Spezialisierung der befassten Richter würde der besonderen Komplexität dieser Materie gerecht.

Zu § 14a:

Die Frage, wer zum Masseverwalter bestellt wird, ist für den weiteren Ablauf des Verfahrens, für das Schicksal des Unternehmens, und zwar ob es saniert, veräußert oder zerschlagen werden muss und somit auch dafür, inwieweit Arbeitsplätze gesichert werden können, für die Gläubiger, inwieweit sie ihre Forderungen befriedigt erhalten, und auch für den Gemeinschuldner, inwieweit er von einem Teil seiner Schulden befreit wird, von größter Bedeutung. Die derzeitige Gesetzeslage hiezu ist lückenhaft. Im Sinne des Regierungsübereinkommens wird daher ein neuer Modus für die Bestellung von Masseverwaltern festgelegt. Der Entwurf schlägt hiezu mehrere Maßnahmen vor.

Ein Baustein zur Reform der Bestellung des Masseverwalters ist es, die gesetzliche Grundlage für Insolvenzverwalterlisten zu schaffen. Diese sollen dem Gericht einen umfassenden Überblick über alle Personen verschaffen, die an einer Bestellung zum Masseverwalter interessiert und hierfür auch geeignet sind. Die an der Masseverwaltung Interessierten haben sich zu bestimmten in § 14a Abs. 1 festgelegten Angaben zu äußern, um das Gericht in die Lage zu versetzen, das Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen nach der Konkurs- oder Ausgleichsordnung zu prüfen. Dies wird es dem Gericht insbesondere auch ermöglichen, außerhalb des Gerichtssprengels ihren Sitz habende Personen verstärkt bei entsprechender Eignung heranzuziehen, allerdings auch die Insolvenzverwalterliste nur nach bestimmten Kriterien (z.B. nach regionalen Gesichtspunkten oder nach einer bestimmten Kanzleiausstattung) abzurufen.

Interessenten haben sich selbst in die Insolvenzverwalterliste einzutragen. Den Eintragungswilligen sollen dabei die angeführten Kriterien in Form von ihnen bei der Eintragung zu beantwortender Fragen abverlangt werden. Auf eine Überprüfung dieser Selbsteintragung verzichtet der Entwurf. Dies würde nämlich ein umfangreiches, kompliziertes (wohl auch mit Prüfungen verbundenes) Zulassungssystem voraussetzen, wobei eine Untergliederung nach bestimmten Kategorien von Konkursverfahren (Schuldenregulierung, Unternehmenskonkurs, geringfügige Konkursverfahren, usw.) und Zulassung nur für einzelne oder alle Kategorien unumgänglich wäre. Dazu käme eine ständige Überprüfung und die Bewertung der Masseverwalter durch die Konkursrichter. Es wäre auch eine entsprechende Rechtsmittelmöglichkeit bei Nichteintragung oder bei Einordnung in eine bestimmte Kategorie vorzusehen und damit ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand verbunden. Überdies wäre in einem solchen Fall ein Rechtsanspruch auf regelmäßige Bestellung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht von der Hand zu weisen. Der mit einem solchen System verbundene, große Administrativaufwand würde aber auch hohe Kosten verursachen. Eines solchen Systems bedarf es aber gar nicht. Es ist zu

erwarten, dass durch das Abverlangen der Angaben nach Abs. 1 sich bereits der Ausbildungsstand erhöhen wird, weil neben einer Berufsausbildung insbesondere auch Angaben über besondere Fachkenntnisse zu machen sind, was am besten durch den Besuch von Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen und Kursen nachgewiesen werden kann. Hiedurch ist eine weitere Qualitätssteigerung der als Masseverwalter in Betracht kommenden Personen zu erwarten. Überdies wird der Gefahr von "Juxeintragungen" durch die im Entwurf vorgesehene einmalige Eintragungsgebühr und die jährlich zu entrichtende Listenführungsgebühr hinreichend begegnet. Diese Ausgestaltung der Liste vermeidet aber auch, dass diese Liste von den Gerichten geführt werden muss und damit Kosten verursacht.

Die Interessenten haben sich bei ihrer Eintragung über die von ihnen abgelegte Ausbildung, ihre berufliche Laufbahn, besondere Fachkenntnisse, etwa in wirtschaftlichen Belangen, und ihre Erfahrung als Insolvenzverwalter zu äußern, wobei sie nähere Angaben über die Größe der von ihnen bereits abgewickelten Insolvenzverfahren zu machen haben, bzw. Angaben über die Betriebsgröße, Umsatz und Fortbetriebsdauer des in Konkurs befindlichen Unternehmens. Weiters werden Angaben zur Infrastruktur der vom Interessenten geführten Kanzlei, über Mitarbeiterzahl, EDV-Insolvenzprogramm und Haftpflichtversicherung als Insolvenzverwalter verlangt.

Der Entwurf normiert bezüglich der Einrichtung und Führung der Liste lediglich jene Voraussetzungen, die die Liste jedenfalls erfüllen muss, um als "Insolvenzverwalterliste" iS des § 14a zu gelten. Dadurch wird das Vorhandensein mehrerer Listen nicht ausgeschlossen. Diesfalls wäre es Aufgabe der Justiz, diese mehreren Listen zum Zwecke der Masseverwalterbestellung zu einer einheitlichen Liste zusammenzuführen.

Nach derzeitigen Stand ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bereit, eine solche, diesen Anforderungen gerecht werdende Liste zu führen.

Die in Abs. 4 vorgesehene Voraussetzung der Abrufbarkeit der Liste über das Internet soll insbesondere den Konkursgerichten den Zugang zu den Listen und damit deren Berücksichtigung ermöglichen.

Um das angestrebte Ziel einer den Anforderungen des konkreten Verfahrens an den Masseverwalter orientierten Bestellung zu erreichen, sieht der Entwurf außerdem vor, dass die Liste nicht regional begrenzt, etwa nur für einzelne Gerichtssprengel, sondern österreichweit geführt werden soll.

Zur Konkursordnung:

Zu den §§ 6, 7, 81a, 102, 103, 110, 112 und 113:

Nach der geltenden Rechtslage können Rechtsstreitigkeiten, die die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezwecken, nach der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner weder anhängig gemacht noch fortgesetzt werden. Anhängige Rechtsstreitigkeiten, in denen der Gemeinschuldner Kläger oder Beklagter ist, werden - mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 angeführten - durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Der geltende Gesetzeswortlaut (Rechtsstreitigkeiten; Kläger oder Beklagter) stellt also auf Zivilprozesse ab. Nichts desto trotz setzte sich, einem Aufsatz *Jelinéks* folgend (Allgemeine Auswirkungen der Konkurseröffnung auf außerstreitige Verfahren, *Wagner-FS* 203), im überwiegenden Schrifttum und in der neueren Rechtsprechung die Ansicht durch, dass auch Außerstreitverfahren über Konkursforderungen von der Konkurseröffnung betroffen werden (vgl. *Schubert in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, § 6 KO Rz 37 und § 7 KO Rz 15; *Riel*, Die Befugnisse des Masseverwalters im Zivilverfahrensrecht, 191; *Konecny*, Außerstreitreform: Wirkung der Konkurseröffnung auf Außerstreitverfahren, NZ 2001, 34; jeweils mwN).

Dieser Einschätzung ist beizupflichten, gelten doch jene Erwägungen, die zur Verankerung der Prozesssperre hinsichtlich Zivilprozessen führten, in gleicher Weise für Ansprüche, die im Außerstreitverfahren geltend zu machen sind. So gehören (auch) die im außerstreitigen Verfahren zu verfolgenden Ansprüche, die Aktiv- oder Passivbestandteile der Konkursmasse betreffen, gemäß § 1 Abs. 1 zur Konkursmasse und bezweckt die konkursrechtliche Prozesssperre generell die Verhinderung der Anspruchsverfolgung gegen die Konkursmasse während des Konkursverfahrens. Das sich daraus ergebende Verbot des Titelerwerbs für

Konkursforderungen bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses, hat hingegen mit der Frage, in welchem Verfahren (streitig oder außerstreitig) diese Forderung geltend zu machen ist, nichts zu tun (*Schubert in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, § 6 KO Rz 37 mwN). Aus diesem Grunde spricht der Entwurf nicht mehr von "Rechtsstreitigkeiten" und vom "Kläger oder Beklagten" sondern allgemein von "Verfahren" und "Parteien". Dies entspricht auch der in § 30 Abs. 1 Z 3 des "Entwurf eines Außerstreitgesetzes" des Bundesministeriums für Justiz vorgeschlagenen Formulierung, wonach das anhängige (Außerstreit-)Verfahren durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei unterbrochen wird, wenn die Bestimmungen der Konkursordnung dies vorsehen. Die im Außerstreitentwurf des BMJ vorgesehene Verweisung auf die KO erfährt also durch den vorliegenden Entwurf ihre Ausfüllung, fehlt doch in der KO - wie oben dargelegt, stellt die aktuelle Terminologie auf Zivilprozesse ab - derzeit eine solche Regelung für außerstreitige Verfahren.

Diese Ausführungen, mit Ausnahme der auf den Außerstreitentwurf abstellenden, gelten aber, da nach dem Entwurf nicht mehr auf das Vorliegen einer "Rechtsstreitigkeit" (worunter nur gerichtliche Verfahren zu verstehen sind; vgl. *Schubert in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, § 6 KO Rz 45), sondern eines "Verfahrens" abzustellen ist, nicht nur in Bezug auf Ansprüche, die im außerstreitigen Verfahren zu verfolgen sind, sondern auch hinsichtlich Verwaltungsverfahren (vgl. insbesondere *Konecny*, NZ 2001, 34 mwN).

Zu § 12a:

Nach Abs. 1 erlöschen vertraglich erworbene Aus- und Absonderungsrechte an Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion etwa zwei Jahre nach Konkurseröffnung. Dies gilt unabhängig davon, ob dieses Recht im Konkursverfahren geltend gemacht wurde. Der Rang muss jedoch vor dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung liegen, das heißt der Drittschuldner muss vor Konkurseröffnung von der Verpfändung oder Sicherungsabtretung der Lohnforderungen verständigt worden sein (vgl. *Mohr*, KO 9. Aufl § 3 E 50). Dies führt dazu, dass sich die Frage, ob ein Ab- oder Aussonderungsrecht am Einkommensbezug besteht, oft bei der Vorprüfung des Gerichts, ob der Zahlungsplanvorschlag nach §194 Abs. 1 der Einkommenslage des Schuldners in den folgenden fünf Jahren entspricht, oder spätestens in der Zahlungsplantagsatzung stellt, weil vom Bestehen die Zahlungsplanquote abhängig ist. Dies ist nicht selten, weil in etwa 14 % der Schuldenregulierungsverfahren ein vertragliches Ab- oder Aussonderungsrecht am Einkommensbezug besteht.

Entsprechend den Grundgedanken der Änderungen der §§ 197 und 207 sollen auch die Ab- und Aussonderungsgläubiger am Einkommensbezug (in der Praxis nahezu ausschließlich im Konkursverfahren versierte Großgläubiger) verpflichtet sein, ihre Forderungen anzumelden, um auf diese Weise dem Gericht und den anderen Gläubigern einen möglichst vollständigen Überblick über die tatsächlich vorhandenen Aktiva und Passiva des Schuldners und eine diesen tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Quote anbieten zu können. Dies bedeutet für die Gläubiger keine Mehrbelastung, zumal sie meist eine Doppelstellung als Ab- und Aussonderungsgläubiger sowie als Konkursgläubiger haben und damit als Konkursgläubiger zur Anmeldung verpflichtet sind und nach § 103 Abs. 3 auch anzugeben haben, bis zu welchem Betrag ihre Forderungen voraussichtlich durch das Absonderungsrecht gedeckt sind. Dazu kommt noch, dass Ab- und Aussonderungsgläubiger am Einkommensbezug gewohnt sind, diese Rechte geltend zu machen, weil sie auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zur Geltendmachung verpflichtet sind. Nach § 300a EO erfasst das vertragliche Pfandrecht nämlich nur die Bezüge, die fällig werden, sobald der Anspruch gerichtlich geltend gemacht oder ein Anspruch auf Verwertung besteht und die gerichtliche Geltendmachung bzw. der Verwertungsanspruch dem Drittschuldner angezeigt wurde.

Zu § 71b:

Bis zum Inkrafttreten des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 114/1997, war nach § 72 Abs. 3 der einen Konkursantrag mangels Masse abweisende Beschluss erst nach Eintritt der Rechtskraft öffentlich bekannt zu machen. Da dies auf Grund des weiten Kreises der Rechtsmittelberechtigten Probleme bereitete, sieht § 71b in der (seither) geltenden Fassung die Veröffentlichung des Beschlusses und einer allenfalls, auf Grund eines Rekurses

ergehenden, ändernden Entscheidung vor. Nicht mehr vorgesehen ist jedoch die öffentliche Bekanntmachung des Eintritts der Rechtskraft dieses Beschlusses. Dies wurde von den Benutzern der Insolvenzdatei bemängelt. Der Entwurf verlangt daher auch die öffentliche Bekanntmachung dieses Umstandes. Die oben dargelegten Probleme, wie sie sich zu § 72 Abs. 3 idF vor dem IRÄG 1997 ergaben, treten jedoch hierbei nicht mehr auf, weil durch die öffentliche Bekanntmachung des abweisenden Beschlusses die Zustellung an die Rechtsmittelberechtigten bewirkt und damit eine einheitliche Rechtsmittelfrist sichergestellt ist.

Die in der derzeit geltenden Fassung von § 71b noch vorgesehenen individuellen Verständigungen nach Eintritt der Rechtskraft können aufgrund der im Entwurf vorgesehenen Einschaltung auch des Eintritts der Rechtskraft in die Insolvenzdatei entfallen, was zu einer Kostensenkung führt.

Schon derzeit kennt die Konkursordnung eine sechsmonatige Sperrfrist hinsichtlich der erneuten Einbringung eines Konkursantrags. Dies jedoch nur für den Fall der erneuten Antragstellung durch einen Gläubiger, der seinen ursprünglichen Antrag zurückgezogen hat (§ 70 Abs. 3). Für den Fall, dass der Konkurseröffnungsantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, kennt die KO hingegen eine solche Sperrfrist nicht. Dies hat sich in der Praxis als nachteilig herausgestellt, da sich gezeigt hat, dass bei neuerlicher Antragstellung innerhalb relativ kurzer Zeitspanne ab Abweisung mangels Masse in der Regel auch der neuerliche Antrag aus demselben Grund abzuweisen ist. Um solche ergebnislose Konkurseröffnungsverfahren in Zukunft zu verhindern, enthält der Entwurf in Abs. 1 zweiter Satz, Anregungen aus der Praxis folgend und nach dem Vorbild der in § 251i EO vorgesehenen sechsmonatigen Sperrfrist (zur Verhinderung erfolgloser Vollzugsversuche), auch in diesen Fällen eine sechsmonatige Sperrfrist. Der Fall, dass durch das vom Gemeinschuldner ausgefüllte Vermögensverzeichnis Vermögen hervorkommt, wird in Abs. 2 ausdrücklich von dieser Sperrfrist ausgenommen.

Zu § 74:

Nach Abs. 2 Z 3 ist derzeit im Konkursedikt die Telefonnummer und Telefaxnummer des Masseverwalters anzugeben. Daneben ist heutzutage das E-Mail eine wichtige Kommunikationsform. Es wird daher vorgesehen, dass ins Konkursedikt auch die E-Mail-Adresse aufzunehmen ist.

Nach § 80 Abs. 5 kann auch eine juristische Person zum Masseverwalter bestellt werden. Sie hat dem Gericht bekannt zu geben, wer sie bei Ausübung der Masseverwaltung vertritt. In das Konkursedikt ist jedoch nach Abs. 2 Z 3 nur die juristische Person als Masseverwalter aufzunehmen, nicht die Person, die die juristische Person vertritt. Dies ist jedoch zur Verbesserung der Kommunikation mit dem Masseverwalter zweckmäßig und wird daher im Entwurf vorgesehen.

Im Hinblick auf die Folgen der Nichtanmeldung von Ab- und Aussonderungsrechten an Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion sind diese Ab- und Aussonderungsberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte aufzufordern. Der Inhalt des Konkursedikts wurde daher entsprechend ergänzt.

Zu § 75:

Nach Abs. 1 Z 9 hat das Gericht eine Ausfertigung des Konkursedikts auch der Oesterreichischen Nationalbank unter Angabe der Uhrzeit der Eröffnung zu übersenden, wenn der Konkurs vom Gerichtshof erster Instanz eröffnet wurde, und zwar bei nach dem 9. Dezember 1999 eröffneten Konkursen.

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Wirkung von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen nach dem Finalitätsgesetz von Bedeutung, das die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen umsetzt. Nach § 15 Abs. 2 Finalitätsgesetz sind nach dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung in ein Zahlungssystem eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge, die noch am Tag der Beschlussfassung ausgeführt werden, Insolvenzgläubigern und Dritten nur dann wirksam, wenn die Verrechnungsstelle, die

zentrale Vertragspartei oder die Clearingstelle nachweisen kann, dass sie keine Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatte oder haben musste. Es ist daher eine sofortige und unmittelbare Verständigung der Oesterreichischen Nationalbank geboten. Dies soll daher, weil es in der Praxis nicht immer dazu gekommen ist, ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden. Allerdings ist es entbehrlich, die Uhrzeit der Eröffnung der Oesterreichischen Nationalbank mitzuteilen. Nur die nach Erhalt der Verständigung durchgeführten Zahlungs- und Übertragungsaufträge sind jedenfalls unwirksam, spätere nur bei Vorliegen subjektiver Komponenten. Bei einer sofortigen Verständigung sind die Fälle, dass nach dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung in ein Zahlungssystem eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge unwirksam sind, kaum denkbar, sodass es ausreichend ist, für diese seltenen Fälle den Zeitpunkt der Beschlussfassung im Konkursakt festzuhalten. Die Mitteilung des Zeitpunkts an die Oesterreichische Nationalbank ist entbehrlich. Ebenso war die in dieser Bestimmung weiters enthaltene Übergangsbestimmung zu streichen.

Zu § 79:

§ 79 Abs. 1 behandelt den Fall, dass der Beschluss, mit dem der Konkurs eröffnet worden ist, auf Grund eines Rekurses rechtskräftig abgeändert wird. Dieser Beschluss ist nach § 79 Abs. 2 den Behörden und Stellen, die von der Konkurseröffnung zu verständigen sind, zu übermitteln. In Lehre und Rechtsprechung wird auch für den Fall, dass dem Rekurs gegen den Konkurseröffnungsbeschluss, sei es durch Abänderung sei es durch Aufhebung und Zurückverweisung, stattgegeben wird, ein Aufhebungsbeschluss des Konkursgerichts gefordert, wobei die Konkurswirkungen bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses aufrecht bleiben sollen (vgl. *Brauneis*, Konkursaufhebung aufgrund Stattgebung des Rekurses wider die Konkurseröffnung, ZIK 1995, 174 mwN).

Für diese Ansicht werden im Wesentlichen verfahrensrechtliche Argumente geltend gemacht, und zwar, dass die Rekursentscheidung lediglich die Rechtsgrundlage für die vom Konkursgericht erst zu ziehende Rechtsfolge (die Aufhebung) darstelle, § 79 Abs. 2 von einem erst zu erlassenden Aufhebungsbeschluss ausgehe, sowie weiters, dass die §§ 139, 157 und 168, in Fällen, in denen besondere Konkursaufhebungsbeschlüsse des Konkursgerichtes notwendig seien, auf § 79 verweisen. Diese Argumente vermögen die gegen einen solchen separaten Aufhebungsbeschluss obwaltenden Bedenken nicht aufzuwiegen. *Brauneis* ist nämlich in seiner Kritik an dieser Ansicht darin beizupflichten, dass nicht einzusehen ist, dass die Wirkungen des Konkurses, insbesondere der darin gelegene Entzug der vermögensrechtlichen Disposition des Gemeinschuldners - bis zum oben angeführten Zeitpunkt - aufrecht bleiben sollen, obwohl der Antrag auf Konkurseröffnung rechtskräftig abgewiesen wurde.

Zu § 80:

In Abs. 2 und 3 werden derzeit die positiven und negativen Bestellungs Voraussetzungen für den Masseverwalter festgeschrieben. Nach Abs. 2 muss der Masseverwalter eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person sein. Er muss ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein. Wenn der Konkurs ein Großunternehmen betrifft, ist eine im Konkurs- und Ausgleichswesen besonders erfahrene Person heranzuziehen.

Abs. 2 idF des Entwurfs entspricht Abs. 2 erster Satz der geltenden Fassung. Darüber hinaus wird als allgemeine Voraussetzung, die in jedem Konkursverfahren gegeben sein muss, verlangt, dass der Masseverwalter auch über Kenntnisse des Konkurs- und Ausgleichswesens verfügen muss. Gesetzliche Grundlage für alle Handlungen des Masseverwalters ist die Konkursordnung, sodass der Masseverwalter in jedem Konkursverfahren dieses "Handwerkszeug" beherrschen muss.

Abs. 3 fasst die Regelungen der allgemeinen Bestellungs Voraussetzungen für Konkursverfahren von Unternehmen, die derzeit in Abs. 2 zweiter bis vierter Satz enthalten sind, in einem Absatz zusammen. Diese Regelungen stellen auf Unternehmenskonkursverfahren ab, ohne dass dies ausdrücklich gesagt wird. Die Gesetzeslage berücksichtigt nicht, dass erst durch die Konkursordnungs-Novelle 1993 das Konkursverfahren für Private wesentlich erleichtert und damit praktisch ermöglicht wurde. In diesen Verfahren ist es jedoch nicht geboten, dass der Masseverwalter ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft

hat oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens ist. Es ist ausreichend, dass der Masseverwalter geschäftskundig ist (dieses unterschiedliche Anforderungsprofil an den Masseverwalter ist auch bei der dem Masseverwalter gebührenden Mindestentlohnung, die mit dem Insolvenzverwalterentlohnungsgesetz geregelt wurde, zum Ausdruck gekommen). Bei Unternehmenskonkursverfahren ist jedoch eine betriebswirtschaftliche Fachkompetenz unabdingbar. Dies gilt insbesondere bei fortzuführenden Unternehmen, weil es um die Beurteilung der Fortführungsvoraussetzungen, aber auch der Überlebensfähigkeit und der Sanierungsmöglichkeit geht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nach § 81 Abs. 4 der Masseverwalter für einzelne Tätigkeiten, insbesondere die vorausschauende Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Unternehmensfortführung Dritte mit Zustimmung des Gerichts heranziehen darf. Die betriebswirtschaftliche Kompetenz ist jedoch auch bei einem geschlossenen Unternehmen von Bedeutung, weil der Masseverwalter zu prüfen hat, ob eine Wiedereröffnung in Betracht kommt (s. § 115 Abs. 3).

Die derzeitige Regelung des Abs. 3, die die Ausschlussgründe enthält, wird mit einigen Änderungen als § 80b Abs. 1 übernommen. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Abs. 4 sieht derzeit vor, dass die als Masseverwalter bestellte Person eine Bestallungsurkunde erhält und außerdem dem Gericht die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag zu geloben hat. Diese Angelobung kann im Hinblick darauf, dass schon derzeit die Wirksamkeit der Bestellung nicht von deren gesetzeskonformen Vorliegen abhängig ist (*Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 155) und die im Entwurf enthaltenen Regelungen, die sicherstellen, dass die für das konkrete Verfahren bestgeeignete Person zum Masseverwalter bestellt wird, entfallen.

Zu § 80a:

Die derzeitige Gesetzeslage kennt nur allgemeine Voraussetzungen, die eine Person erfüllen muss, um zum Masseverwalter bestellt zu werden. Es fehlen Regelungen über das Anforderungsprofil, das ein Masseverwalter in einem konkreten Verfahren erfüllen muss. Diese Lücke wird durch § 80a gefüllt. Es wird festgelegt, dass eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete Person auszuwählen ist, wobei Abs. 1 auf die zur Durchführung des konkreten Verfahrens vorhandene Kapazität und technische Ausstattung abstellt und Abs. 2 auf die erforderlichen besonderen Kenntnisse.

Abs. 1 legt fest, dass eine solche Person auszuwählen ist, die eine zügige Durchführung des Konkursverfahrens gewährleistet. Erwähnt wird hierbei, dass es auf eine hinreichende Kanzleiorganisation, eine zeitgemäße technische Ausstattung und die Belastung mit anhängigen Insolvenzverfahren ankommt.

Ausreichende Kapazitäten und eine leistungsfähige Organisation sind zur Abwicklung von Insolvenzverfahren unumgänglich. Eine hinreichende Kanzleiorganisation erfasst insbesondere auch das Vorhandensein von qualifizierten Mitarbeitern. Die Masseverwaltung kann meist nur mit einem ausreichend zur Verfügung stehenden Mitarbeiterstab bewältigt werden. Neben dem Mitarbeiterstab wird eine ausreichende technische Ausstattung des Büros vorausgesetzt. Masseverwaltungen sind heutzutage nur noch sachgerecht mit Hilfe spezieller EDV-Programme abwickelbar. Es kommt darauf an, dass Mitarbeiterstab und technische Ausstattung für den konkreten Fall ausreichend sind.

Auf eine ausreichende Kapazität kommt es hierbei bereits in den ersten Tagen nach Konkurseröffnung an, weil erfahrungsgemäß gerade die ersten Tage nach Eröffnung des Konkursverfahrens entscheidend für dessen Erfolg im Interesse der Gläubiger sind, sodass die Bestellung eines (etwa urlaubsbedingt) abwesenden Masseverwalters tunlichst vermieden werden sollte.

Durch Abs. 1 wird auch ausgedrückt, dass eine allzu starke Belastung des Masseverwalters durch gleichzeitige Bestellung in mehreren Insolvenzverfahren die Qualität der Arbeit in einzelnen Insolvenzverfahren beeinträchtigen kann. Eine zügige Durchführung des Verfahrens ist nämlich dann nicht gewährleistet, wenn die in Aussicht genommene Person bereits in (mehreren) anderen Verfahren als Insolvenzverwalter bestellt ist, sodass seine - persönlichen bzw. die Ausstattung seiner Kanzlei betreffenden - Kapazitäten bereits soweit ausgelastet sind, dass davon ausgegangen werden muss, er werde seinen Aufgaben im konkreten Verfahren nur mit entsprechenden Verzögerungen nachkommen können. Die für eine solche Beurteilung

notwendige Kenntnis erlangt das Gericht durch Einsichtnahme in die Insolvenzverwalterliste und die Insolvenzdatei. Während nämlich die Insolvenzverwalterliste (auch) den personellen und bürotechnischen Ausstattungsstand wiedergibt, ist aus der Insolvenzdatei ersichtlich, ob und wie oft die betreffende Person bereits als Insolvenzverwalter bestellt ist. Durch die Eingabe des Suchbegriffs "Masseverwalter +! Rechtskraft" erhält man alle nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren. Durch die Eingabe zusätzlich des Familiennamens eines Masseverwalters alle Verfahren, die diesen Masseverwalter betreffen und die noch nicht abgeschlossen sind. Es ist auch eine Abfrage nach geringfügigen und nicht geringfügigen Konkursverfahren möglich.

Von der Normierung fixer Zahlen, ab deren Erreichung die Betrauung mit einer weiteren Masseverwaltung nicht mehr in Betracht kommt, wurde Abstand genommen, lässt sich doch nicht sagen, dass eine bestimmte Art von Konkursverfahren einen stets gleichen Ressourceneinsatz erfordere.

Aus Abs. 2 ergibt sich, dass das Gericht bei der Auswahl auch die besonderen Kenntnisse der in Betracht kommenden Personen zu berücksichtigen hat.

So ist etwa - wie sich aus dem Hinweis auf die besonderen Kenntnisse in der Betriebswirtschaft ergibt - zu beachten, ob gerade Fähigkeiten im Bereich der Verwertung oder etwa solche auf dem Gebiet der Unternehmensfortführung im Vordergrund stehen. Dies wird derzeit zum Teil offenbar zu wenig beachtet, hat doch die im Jahr 1999 in Oberösterreich durchgeführte empirische Untersuchung ergeben, dass es sich bei den fortgeführten Unternehmen mehrheitlich um Kleinbetriebe mit nur wenigen Beschäftigten handelt. Die Unternehmensfortführung wird im Konkurs vorrangig als ein Sanierungsinstrument für Unternehmen bis zu 25 Dienstnehmern genutzt (*Feldbauer-Durstmüller/Kartali/Reischl*, Unternehmensfortführung im Konkurs - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, WT 2000, 20). Dabei ist auch stets der in Betracht kommende gemeinschuldnerische Unternehmenszweig (und die sich daraus speziell ergebenden Anforderungen und Erfordernisse) zu berücksichtigen. Die Anforderungen und Qualifikationen an den Masseverwalter sind hinsichtlich Branche oder Marktsegment zum Teil völlig unterschiedlich.

Aber auch besondere Kenntnisse im Insolvenz-, Steuer- und Arbeitsrecht können ausschlaggebend sein. So können im Verfahren durchaus Anfechtungen großes Gewicht haben oder Kompetenz im Arbeitsrecht, wenn zu erwarten ist, dass ein Abbau von Personal unabwendbar ist.

Die genannten Kriterien sind nicht taxativ. Auch dem Wohnsitz oder Sitz des Masseverwalters kann Bedeutung zukommen. Diese regionale Komponente wird jedoch umso mehr in den Hintergrund zu treten haben, je mehr das konkrete Verfahren die Bestellung eines besonders kundigen oder eines gerade in der Branche des Gemeinschuldners besonders Erfahrenen erfordert.

Die im Entwurf angeführten "besonderen Kenntnisse" können sich etwa aus der bisherigen Tätigkeit als Masseverwalter, aber auch aus dem Erwerb von - über den eigentlich ausgeübten Beruf hinausgehenden - Zusatzqualifikationen (Seminare, Prüfungen, Vortragstätigkeit udgl.) ergeben, insbesondere erworbene Spezialkenntnisse in einer bestimmten Branche.

Ein weiteres Kriterium ist die bisherige Tätigkeit des Masseverwalters. Hiedurch ist es möglich zu beurteilen, ob Masseverwalter insolvente Betriebe eher fortführen und sanieren oder schließen (s. *Stapper*, Neue Anforderungen an den Insolvenzverwalter, NJW 1999, 3441, wonach eine Betriebsfortführungs- und Sanierungsquote der jeweiligen Masseverwalter nach etwa zwei Jahren aussagekräftig sein würde). Im Rahmen der Bedachtnahme auf die bisherige Tätigkeit als Masseverwalter ist es dem Richter möglich, auf seine bisherigen persönlichen Erfahrungen, etwa besonders erfolgreich durchgeführte Sanierungs- oder/und Verwertungsmaßnahmen, abzustellen.

Z 3 erwähnt die Berufserfahrung. Dies knüpft an § 80 Abs. 3 an, wonach in Großkonkursen eine im Konkurs- und Ausgleichswesen besonders erfahrene Person heranzuziehen ist.

Bei Beurteilung des Gewichts der in Abs. 2 angeführten Kriterien hat der Richter stets auf das konkrete Verfahren Bedacht zu nehmen, geht es doch darum, den für dieses Verfahren am besten geeigneten Masseverwalter zu bestellen.

Abs. 3 knüpft an § 14a IEG an, der die Masseverwalterlisten regelt. Diese Listen sollen ein umfassendes und möglichst vollständiges Bild über alle an der Masseverwaltung interessierten und geeigneten Personen geben. Dies ist nur dann zu erreichen, wenn das Gericht primär

aus der Insolvenzverwalterliste den Masseverwalter auszuwählen hat. Dies wird in Abs. 3 umgesetzt, bedeutet jedoch nicht, dass ausschließlich Personen aus der Insolvenzverwalterliste zu bestellen sind.

Abs. 3 ermöglicht auch die Bestellung einer nicht in die Liste eingetragenen Person. Dies soll dann möglich sein, wenn keine der in der Liste eingetragenen Personen den Anforderungen des konkreten Verfahrens gerecht wird, was etwa dann denkbar ist, wenn die Ausübung des Amtes besonderer Spezialkenntnisse bedarf, ohne dass jedoch mit der Beiziehung einer Hilfsperson (§ 81 Abs. 4) oder eines besonderen Verwalters (§ 86) das Auslangen gefunden werden könnte. Die Bestellung einer nicht eingetragenen Person kommt aber auch dann in Betracht, wenn sich in der Liste zwar geeignete Personen finden, diese jedoch nicht zur Übernahme bereit sind sowie dann, wenn zwar geeignete, zur Übernahme bereite Personen eingetragen sind, jedoch eine - im Sinne der in Abs. 1 und/oder 2 angeführten Kriterien - besser geeignete, jedoch nicht in die Liste eingetragene Person vorhanden ist.

Zu § 80b:

Nach § 80 Abs. 3 darf der Masseverwalter kein naher Angehöriger des Gemeinschuldners sein. Er muss von diesem und von den Gläubigern unabhängig sein und soll auch kein Konkurrent des Gemeinschuldners sein. Diese Bestimmung regelt somit die Unabhängigkeit des Masseverwalters. Sie gewährleistet somit, dass eine unbefangene und objektive Person als Masseverwalter herangezogen wird.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 80 Abs. 3. Es ist jedoch erforderlich, die Regelung zu verschärfen. Nach dem Gesetz kann derzeit auch ein Konkurrent des Gemeinschuldners zum Masseverwalter bestellt werden. Dies würde jedoch die objektive Abwicklung des Konkursverfahrens gefährden. Es wird daher festgelegt, dass die Unabhängigkeit des Masseverwalters vom Gemeinschuldner bei Bestehen eines Konkurrenzverhältnisses zu diesem nach dem Inhalt des Entwurfs stets fehlt.

Die fehlende Unabhängigkeit ist ein Bestellungshindernis. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat das Gericht, wie in § 173 Abs. 5 festgelegt wird, vor Konkurseröffnung und Bestellung des Masseverwalters von Amts wegen zu erheben. Dies wird im Entwurf beibehalten.

Ist bei dieser Prüfung die Unabhängigkeit jedoch nicht hervorgekommen, insbesondere weil die Prüfung wegen der materiell-rechtlichen Folgen des Insolvenzverfahrens und der damit verbundenen Information der Wirtschaft nicht zur Prüfung der Unabhängigkeit verzögert werden darf, so legt Abs. 2 fest, dass der Masseverwalter Umstände, die geeignet sind, seine Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen, unverzüglich dem Gericht anzuzeigen hat. Dadurch wird erreicht, dass die Fragen der (Un)abhängigkeit transparent werden. Dazu kommt noch, dass nach Abs. 4 diese Umstände in einer Gläubigerversammlung zu erörtern sind. Es wird somit eine frühzeitige Entscheidung über Fragen der Unabhängigkeit erreicht und damit ermöglicht, Verdachtsmomenten einer fehlenden Unabhängigkeit frühzeitig nachzugehen und zu klären.

Abs. 2 legt - in Form einer Generalklausel - ausdrücklich fest, dass der Masseverwalter stets und ohne zeitliche Bindung jene Umstände anzuzeigen hat, die geeignet sind, seine Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen.

Solche Umstände im Sinne des ersten Satzes können etwa Freundschaft oder Feindschaft gegenüber dem Gemeinschuldner bzw. einem Gläubiger, aber auch die Vertretung oder Beratung einer Person, selbst wenn sie in Z 1 bis 3 nicht erwähnt wird, etwa eines Angehörigen, der nicht naher Angehöriger iS des § 32 ist oder auch eine länger als 5 Jahre zurückliegende Vertretung bzw. Beratung eines Gläubigers gegen den nunmehrigen Gemeinschuldner, sein (bspw. bei ständiger rechtsfreundlicher Vertretung dieses Gläubigers über Jahre hinweg, wobei jedoch der letzte Vertretungsakt schon länger als 5 Jahre zurückliegt).

Neben solchen Umständen muss der Masseverwalter jedoch stets - gleich ob sie die Unabhängigkeit des Masseverwalters im konkreten Fall tatsächlich beeinträchtigen oder ob er sich dadurch in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlt oder nicht - die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Fälle anzeigen. Der Zweck für diese Verpflichtung ist darin zu erblicken, dass diese Fälle bei einem misstrauischen Beobachter zu Argwohn führen und damit *prima facie* und typischerweise geeignet erscheinen, die Unabhängigkeit des Masseverwalters (zumindest) in Zweifel zu ziehen. Sie sollen daher aufgezeigt und zum Gegenstand der Erörterung in einer

Gläubigerversammlung gemacht werden müssen, um zu prüfen, ob deren Vorliegen einen Enthebungsgrund bilden, was zwar indiziert, aber nicht gegeben sein muss. Vielmehr bedarf es stets der Prüfung, ob dadurch die Unabhängigkeit des Masseverwalters tatsächlich beeinträchtigt wird, was nur dann der Fall sein wird, wenn die entfaltete Vertretungs- bzw. Beratungstätigkeit eine Intensität erreicht (hat), so dass ein objektives Verhalten nicht mehr erwartet werden kann.

Z 1 erwähnt, dass der Masseverwalter den Gemeinschuldner derzeit vertritt oder berät oder innerhalb von fünf Jahren vor Konkurseröffnung vertreten oder beraten hat. In diesem Fall wird die Unabhängigkeit des Masseverwalters nicht nur zweifelhaft, sondern auch tatsächlich nicht gegeben sein, sodass der Masseverwalter zu entheben sein wird.

Z 1 erfasst aber auch, dass der Masseverwalter nahe Angehörige oder organschaftliche Vertreter des Gemeinschuldners vertritt oder berät oder dies innerhalb von fünf Jahren vor Konkurseröffnung getan hat. Auch in diesem Fall wird im Regelfall der Masseverwalter nicht unabhängig sein. Dem Masseverwalter wird jedoch die Unabhängigkeit etwa dann nicht fehlen, wenn es sich um einen weitschichtigen Verwandten handelt, der gerade noch als naher Angehöriger iS des § 32 anzusehen ist. Ist der Masseverwalter nicht mehr aktuell für eine dieser Personen tätig, sondern war er es nur in den letzten fünf Jahren vor Konkurseröffnung, so wird es auf die ausgeübte Intensität der Tätigkeit ankommen.

Z 2 behandelt die Anzeigepflicht zur Feststellung der Abhängigkeit des Masseverwalters gegenüber Gläubigern des Gemeinschuldners. Es wird hierbei unterschieden, ob der Masseverwalter einen Gläubiger des Gemeinschuldners gegen diesen oder gegen eine andere Person vertreten oder beraten hat. Diese Unterscheidung findet sich auch in der Literatur. Vertritt oder berät der Masseverwalter einen Gläubiger, so fehlt ihm die Unabhängigkeit (s. *Hierzenberger/Riel* in *Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, § 80 KO RZ 15). Bei einer früheren Vertretung oder Beratung eines Gläubigers ist nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen, ob nicht trotz der Beendigung des Vollmachtsverhältnisses die Unabhängigkeit des Masseverwalters beeinträchtigt wird. Die Gefahr des Fehlens der Unabhängigkeit ist hierbei wesentlich größer, wenn der Masseverwalter einen Gläubiger gegen den Gemeinschuldner vertreten hat als in den Fällen, in denen der Masseverwalter einen Gläubiger gegen einen Dritten vertreten oder beraten hat. Aus diesem Grund hat der Masseverwalter bekannt zu geben, wenn er einen Gläubiger gegen den Gemeinschuldner innerhalb von drei Jahren vor Konkurseröffnung vertreten oder beraten hat, nicht jedoch gegen einen Dritten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Masseverwalter auch hier nach der allgemeinen Regelung seine fehlende Unabhängigkeit anzugeben hat. Eine solche kann jedoch nicht prima facie angenommen werden. Anders ist dies bei einer Vertretung gegen den Gemeinschuldner.

Handelt es sich um eine in der Vergangenheit gelegene Vertretung oder Beratung, so wird in aller Regel eine Beeinträchtigung nur dann vorliegen, wenn diese im Rahmen einer ständigen Betrauung erfolgte oder sonst eine vergleichbare Intensität erreicht hat, nicht jedoch dann, wenn der Masseverwalter vor Konkurseröffnung für einen Gläubiger etwa nur eine Mahnklage eingebracht hat.

Der Maßstab, wann eine frühere Vertretung des Gemeinschuldners und wann eine frühere Vertretung eines Gläubigers gegen den Gemeinschuldner die Unabhängigkeit des Masseverwalters ausschließt, ist verschieden. Dies ergibt sich auch daraus, dass für die Bekanntgabe einer früheren Vertretung des Gemeinschuldners eine Fünfjahresfrist, für die Vertretung oder Beratung eines Gläubigers gegen den Gemeinschuldner bloß eine Frist von drei Jahren vor Konkurseröffnung vorgesehen wird.

Z 3 erwähnt, dass der Masseverwalter einen unmittelbaren Konkurrenten oder vom Verfahren wesentlich Betroffenen vertritt oder berät. Diese Anzeigepflicht bei Vertretung eines unmittelbaren Konkurrenten berücksichtigt die in Abs. 1 vorgeschlagene Neuregelung, wonach der Masseverwalter nicht nur - wie bisher - kein Konkurrent sein soll, sondern keiner sein darf.

Z 3 erweitert die Meldeverpflichtung aber auch auf am Verfahren wesentlich betroffene Personen. Dieser Begriff geht über den des Beteiligten nach § 81 Abs. 3 hinaus. Eine Vertretung oder Beratung eines wesentlich vom Verfahren Betroffenen liegt etwa bei einer solchen für ein Aufsichtsratsmitglied der gemeinschuldnerischen Gesellschaft oder in vergleichbaren Fällen vor.

Nach § 80 Abs. 5 kann zum Masseverwalter auch eine juristische Person bestellt werden. Ist dies der Fall, so ist jedoch nicht nur die Gefahr der Abhängigkeit gegeben, wenn die in Abs. 2 gegebenen Verdachtsgründe hinsichtlich der juristischen Person vorliegen, sondern

auch dann, wenn sie auf die Gesellschafter, die zur Vertretung nach außen berufenen Personen sowie die maßgeblich an dieser juristischen Person beteiligten Personen zutreffen. Aus diesem Grund wurde für diesen Fall die Meldeverpflichtung des Masseverwalters auf diesen Personenkreis ausgedehnt.

Die vom Masseverwalter bekannt gegebenen Umstände sind - wenn das Gericht diese Umstände nicht zum Anlass für eine amtswegige Enthebung nimmt - nach Abs. 4 in der vom Gericht einzuberufenden (ersten oder einer späteren Gläubigerversammlung) zu erörtern. Die Gläubigerversammlung hat, wenn sie zur Ansicht gelangt, dass durch diese Umstände die Unabhängigkeit des Masseverwalters nicht mehr gewahrt ist, die Möglichkeit einen Enthebungsantrag nach § 87 zu stellen. Über einen solchen Antrag hat das Gericht zu entscheiden.

Statt der Enthebung kommt jedoch auch die Bestellung eines besonderen Verwalters in Betracht, wie sie sich aus § 86 ergibt.

Zu § 83:

Nach dieser Bestimmung ist im Verhältnis zu Dritten der Masseverwalter kraft seiner Bestellung befugt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes mit sich bringt. Ausgenommen hiervon sind die Fälle der §§ 116 und 117 sowie, dass das Konkursgericht im Einzelfall die Befugnisse des Masseverwalters beschränkt und dies dem Dritten bekannt gegeben hat. §§ 116 und 117 erwähnen die Geschäfte, die mit Rücksicht auf den Wert des Gegenstands oder ohne Rücksicht auf den Wert der Genehmigung des Gläubigerausschusses und/oder des Konkursgerichts bedürfen.

Im Entwurf werden alle vom Masseverwalter neu abzuschließenden Rechtsgeschäfte § 117 zugeordnet und von § 116 somit nicht mehr erfasst. Die von § 116 erfassten Fälle sind dem Gericht im Vorhinein mitzuteilen. Es ist daher weder geboten noch zweckmäßig, die Befugnisse des Masseverwalters mit Außenwirkung in den Fällen des § 116 einzuschränken. Aus diesem Grund wird die Einschränkung der Befugnisse des Masseverwalters nach § 83 auf die Fälle des § 117 beschränkt.

Zu § 86:

Derzeit kann dem Masseverwalter ein besonderer Verwalter nur beigegeben werden, wenn es der Umfang des Geschäftes erfordert und auch dann nur für bestimmte Zweige der Verwaltung. Während innerhalb der Lehre weitestgehende Übereinstimmung darin besteht, dass der Umfang des Geschäftes (also der vom Masseverwalter wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben) nach objektiven Kriterien zu beurteilen sei, herrscht Uneinigkeit, wann ein bestimmter Zweig der Verwaltung vorliege. Während ein Teil davon ausgeht, dass der Verwaltungszweig nach Objekten abgrenzbar sein müsse (*Jelinek*, Besondere Verwalter im Insolvenzverfahren, RdW 1984, 330; *Holzapfel*, Zur Zulässigkeit kollektiver Verwaltungssysteme im Insolvenzverfahren, RdW 1992, 299), vertritt *König* die Ansicht, dass dies auch Teile der in der Konkursordnung geregelten Amtspflichten des Masseverwalters umfasse, wie etwa das Führen von Zivilprozessen (JBI 1994, 334).

Der Entwurf übernimmt in Abs. 1 Z 1 lit.a den bisher in § 86 Abs. 1 geregelten Fall, wobei die Anführung der Verwaltung von Bergwerksvermögen mangels praktischer Relevanz entfallen kann.

Abs. 1 Z 1 lit.b stellt hingegen ausdrücklich klar, dass - iS der von *König* vertretenen Ansicht - ein besonderer Verwalter auch zur Besorgung von bestimmten Teilen der in der KO geregelten Amtspflichten des Masseverwalters beigegeben werden kann. Da jedoch die Verwaltungsaufgaben nach der KO grundsätzlich von einer Person zu besorgen sind und eine solche Beigebung überdies auch zu erhöhten Kosten führt, wird sie auch weiterhin der Ausnahmefall bleiben müssen. Eine Beigebung iS von Abs. 1 Z 1 lit.b wird etwa bei Großinsolvenzen zur Abwicklung der arbeitsrechtlichen Ansprüche in Betracht kommen.

Z 2 stellt auf § 80b Abs. 2 Z 2 des Entwurfs ab. Vertritt (berät) der Masseverwalter (bzw. die zu bestellen beabsichtigte Person) einen Gläubiger, so kann nicht gesagt werden, dass der Masseverwalter von den Gläubigern iS von § 80b Abs. 1 unabhängig ist (liegt die Vertretung oder Beratung hingegen in der Vergangenheit, bedarf es der Prüfung, ob die Unabhängigkeit

dadurch beeinträchtigt ist oder nicht; vgl. die Ausführungen zu § 80b). Gerade vor dem Hintergrund der Verfahrenökonomie und des dem Entwurf immanenten Prinzips der Bestellung der bestgeeigneten Person zum Masseverwalter, erscheint es jedoch in jenen Fällen, in denen es sich beim Vertretenen nicht um einen Großgläubiger (etwa die Hausbank des Gemeinschuldners) handelt, nicht in allen Fällen geboten, den Masseverwalter zu entheben. So soll etwa das Gericht die Möglichkeit haben, einen besonderen Verwalter zu bestellen, um dadurch der in diesem Teilbereich gegebenen Kollision begegnen zu können. Ob das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird in der Regel auch vom Verfahrensstadium abhängen, in dem sich die fehlende Unabhängigkeit des Masseverwalters offenbart. Ergibt sich dies nämlich schon vor der Bestellung oder sogleich nach der Konkurseröffnung, so wird das Gericht den Masseverwalter nicht bestellen bzw. eher mit Enthebung vorgehen, als wenn sich dies erst während des schon fortgeschrittenen Verfahrens ergibt.

Zu § 88:

Es hat in der Praxis Fälle gegeben, in denen die Unternehmensinsolvenz planmäßig angestrebt und dazu genutzt wurde, das gemeinschuldnerische Unternehmen schuldensfrei auf eine, ausschließlich aus Mitgliedern der familia suspecta bestehende Auffanggesellschaft zu übertragen. Ein Korrektiv gegen Unternehmensverschleuderungen ist derzeit, dass der Verkauf des Unternehmens der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts bedarf. Dies bedeutet jedoch nach der geltenden Gesetzeslage nicht, dass ein Gläubigerausschuss mit der Veräußerung des Unternehmens jedenfalls zu befassen ist. Es ist nämlich nicht in allen Fällen ein Gläubigerausschuss zu bestellen. Ein Gläubigerausschuss ist nach § 88 Abs. 1 nur dann zu bestellen, wenn die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens des Gemeinschuldners dies geboten erscheinen lässt.

Der aufgezeigte Missbrauch muss, wie im Regierungsübereinkommen festgelegt, im Interesse der Gläubiger verhindert werden.

Ein Baustein hierzu ist, dass mit der Veräußerung nicht nur das Konkursgericht, sondern jedenfalls auch der Gläubigerausschuss befasst werden muss. Es wird somit in Abs. 1 festgelegt, dass vor der Veräußerung eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils das Gericht dem Masseverwalter stets einen Gläubigerausschuss beizuordnen hat, also auch dann, wenn die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens dies nicht geboten erscheinen lassen würde.

Weitere Bausteine zur Verhinderung dieses Insolvenzmissbrauchs sind, dass von der Befassung des Gläubigerausschusses auch bei Dringlichkeit nicht abgesehen werden kann, dass die beabsichtigte Veräußerung öffentlich bekannt zu machen ist und dass das Unternehmen vor seiner Veräußerung zu schätzen ist, und zwar sowohl zu Fortführungs- als auch zu Zerschlagungswerten.

Zu § 91a:

§ 80b Abs. 4 des Entwurfs sieht vor, dass die vom Masseverwalter bekannt gegebenen Umstände in der ersten Gläubigerversammlung zu erörtern sind; bei späterer Bekanntgabe in einer zu diesem Zweck vom Gericht einberufenen Gläubigerversammlung. Es wird daher in Hinkunft, anders als nach der geltenden Rechtslage, stets eine erste Gläubigerversammlung abzuhalten sein, in der das allfällige Vorliegen von Umständen iS des § 80b zu erörtern sein wird. Daher hat der vierte Satz dieser Bestimmung, der den Entfall der ersten Gläubigerversammlung ermöglicht, ersatzlos zu entfallen.

Zu § 95:

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann das Konkursgericht die Ausführung eines Beschlusses des Gläubigerausschusses untersagen, bis die Gläubigerversammlung über den Gegenstand Beschluss gefasst hat. Nach Abs. 3 hat das Gericht dies zu tun, wenn der Beschluss des Gläubigerausschusses dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht oder andere gleich wichtige Gründe vorliegen. Diese Unterscheidung hatte bis zum Inkrafttreten des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr.370 Bedeutung. Bis zu

diesem Zeitpunkt kam nämlich das Sistierungsrecht nach Abs. 2 dem Konkurskommissär zu, die Rechte der Abs. 3 und 4 in der derzeitigen Fassung hingegen dem Konkursssenat. Der Kommissär konnte daher bei Bedenken gegen einen Beschluss des Gläubigerausschusses die Gläubigerversammlung anrufen, während der Konkursssenat Beschlüsse beseitigen konnte, und zwar auch im Anschluss an ein Tätigwerden des Konkurskommissärs nach § 95 Abs. 2.

Diese Aufgabenteilung entfiel jedoch mit dem IRÄG 1982, weil seither im Konkursverfahren immer ein Einzelrichter entscheidet, sodass alle diese Rechte (nurmehr) dem einheitlichen Konkursgericht zustehen. Ist das Konkursgericht der Ansicht, dass ein Beschluss des Gläubigerausschusses gesetzwidrig oder unzumutbar ist, so hat es die Ausführung gemäß Abs. 3 zu untersagen bzw. ihn in dringenden Fällen sogleich durch eine andere Verfügung zu ersetzen (Abs. 4). Gelangt hingegen das Konkursgericht zur Ansicht, dass ein solcher Grund nicht vorliegt, bedarf es ebenfalls nicht der Befassung der Gläubigerversammlung iS von Abs. 2, hätte doch das Konkursgericht einen - aufgrund einer solchen Befassung entstandenen - allenfalls anderslautenden Beschluss der Gläubigerversammlung wiederum nach Abs. 3 aufzuheben bzw. ihn nach Abs. 4 zu ersetzen (vgl. *Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, § 95 KO Rz 7). Da Abs. 2 in der geltenden Fassung sohin kein praktischer Anwendungsbereich (mehr) zukommt, kann diese Bestimmung entfallen.

In Abs. 5 wird derzeit festgelegt, dass das Gericht unverzüglich zu entscheiden hat, ob es die Ausführung des Beschlusses des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung untersagt. Diese Bestimmung führt dazu, dass das Gericht über die Frage der Untersagung der Ausführung von Beschlüssen zu entscheiden hat, was im Ergebnis einer Genehmigungspflicht gleichkommt. Im Hinblick auf die Neugestaltung der §§ 116 und 117 ist jedoch für diese § 95 nicht mehr von Bedeutung. Es handelt sich um andere Beschlüsse des Gläubigerausschusses, die von § 95 erfasst werden. In diesen Fällen ist es jedoch überschießend, in jedem Fall eine Entscheidung zu verlangen. Die mit Abs. 5 angestrebte Rechtssicherheit kann auch dadurch erreicht werden, dass eine Reaktion des Gerichts innerhalb einer bestimmten Frist erforderlich ist. Dies findet sich in Abs. 2, wonach dem Gericht die Möglichkeit zur Untersagung binnen einer Frist von acht Tagen zusteht.

Die übrigen Änderungen in § 95 dienen lediglich der Straffung des Gesetzestexts, inhaltliche Änderungen werden damit nicht angestrebt.

Zu § 96:

§ 96 behandelt die Inventarisierung und Schätzung der Konkursmasse. Es wird festgelegt, dass vom Masseverwalter unverzüglich ein Inventar zu errichten und mit der Errichtung des Inventars in der Regel die Schätzung zu verbinden ist. Sie kann jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Konkursgericht aufgeschoben werden. Die Zuziehung eines Sachverständigen zur Schätzung genügt. Auch diese Zuziehung kann entfallen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses die Bewertung mit Genehmigung des Konkursgerichts selbst vornehmen.

Die Konkursordnung enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, dass das Unternehmen vor seiner Veräußerung zu schätzen ist. Dies ist jedoch geboten, wobei der Verkehrswert zugrunde zu legen ist.

Kann das Unternehmen nicht fortgeführt werden, so hat nach § 114a Abs. 4 der Gläubigerausschuss auf Vorschlag des Masseverwalters und mit Genehmigung des Gerichts die für die Beteiligten günstigste Art der Verwertung des Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche zu bestimmen. Hierbei ist stets zu prüfen, ob statt der Abwicklung des Vermögens eine andere Art der Verwertung, insbesondere die Gesamtveräußerung des Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche, vorteilhafter ist. Um dies beurteilen zu können, ist es nötig, nicht nur den Fortführungswert, sondern auch den Zerschlagungswert zu ermitteln. Auch dies war daher in § 96 vorzusehen.

Zu § 104:

Diese Bestimmung behandelt die Forderungsanmeldung. Nach Abs. 3 sind schriftliche Anmeldungen in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Dies ist bei der Einbringung von Forderungsanmeldungen im elektronischen Rechtsverkehr nicht geboten. Es wird daher festgelegt, dass schriftliche Anmeldungen nur dann in doppelter Ausfertigung zu überreichen sind, wenn sie

nicht im elektronischen Rechtsverkehr eingebracht werden.

Die Änderung des Abs. 4 passt diesen Absatz an die Änderung des Abs. 3 an.

Zu § 113a:

Da im Konkursedikt die Ab- und Aussonderungsberechtigten an Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden, ist auch der Inhalt dieser Anmeldung zu regeln. Um dem Gericht, dem Masseverwalter und den übrigen Gläubigern eine ausreichende Informationsgrundlage zu verschaffen, soll § 103, der den Inhalt der Anmeldung von Konkursforderungen praxisgerecht regelt, adaptiert für die Anmeldung der Ab- und Aussonderungsrechte übernommen werden. Ein Hinweis auf die Rangordnung des Ab- oder Aussonderungsrechts ist entbehrlich, weil diese den Ab- und Aussonderungsberechtigten oft nicht bekannt ist. Hingegen haben die Ab- und Aussonderungsberechtigten insbesondere die Umstände und den Zeitpunkt der Begründung ihres Ab- bzw. Aussonderungsrechts anzugeben, weil sie zur Angabe der Tatsachen, auf die sich ihre Forderung sowie das Ab- oder Aussonderungsrecht gründen, verpflichtet sind.

Zu § 116:

Die Konkursordnung unterscheidet derzeit zwischen Geschäften, die nach § 114 der Äußerung des Gläubigerausschusses und nach § 116 der Genehmigung des Gläubigerausschusses bedürfen, wenn es sich um einen Wert von mehr als 500.000 S handelt, sowie Geschäften, die nach § 117 von der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts abhängen, wobei es auf den Wert des Gegenstands nicht ankommt. Die Unterscheidung zwischen Geschäften nach § 116 und § 117 ist jedoch nur gegeben, wenn man die beiden Bestimmungen isoliert betrachtet. Beide Bestimmungen führen inhaltlich zum gleichen Ergebnis, weil nach § 95 Abs. 1 die Beschlüsse des Gläubigerausschusses dem Konkursgericht unverzüglich mitzuteilen sind und das Gericht (nach § 95 Abs. 5) unverzüglich zu entscheiden hat, ob es die Ausführung des Beschlusses des Gläubigerausschusses untersagt. Dies kommt im Ergebnis einer Genehmigung des Konkursgerichts gleich.

Es stellt sich daher die Frage, ob diese Gleichbehandlung gerechtfertigt ist oder ob die Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen nach §§ 116 und 117 verschieden behandelt werden sollten. Dies ist zu bejahen. Es sollte eine Abstufung bei den einzelnen Rechtshandlungen bezüglich der Befassung von Gläubigerausschuss und Gericht gelten. Hierbei wird im Entwurf neben den Rechtsgeschäften, bei denen der Masseverwalter die Äußerung des Gläubigerausschusses einzuholen hat, wie es § 114 entspricht, und denen, bei denen die Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts erforderlich ist, wie dies ausdrücklich § 117 und im Ergebnis auch § 116 entspricht, als neue Kategorie zwischen diesen beiden Modellen vorgesehen, dass bei bestimmten Rechtshandlungen die Äußerung des Gläubigerausschusses einzuholen ist und sie dem Gericht mitzuteilen sind, das die Ausführung untersagen kann. Es wurden alle derzeit in den §§ 114, 116 und 117 festgelegten Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte dahingehend überprüft, inwieweit sie den einzelnen Bestimmungen zugeordnet werden sollten. Dies hat ergeben, dass die freiwillige Veräußerung von Liegenschaften, der aufgrund des Entwurfs mehr Bedeutung zukommen wird als früher, und die das einzige Rechtsgeschäft in § 116 ist, das der Masseverwalter abzuschließen hat, die Rechtslage im Ergebnis beibehalten werden soll. Es wird daher dieses Rechtsgeschäft zu § 117 genommen (hiesu im Einzelnen die Erläuterungen zu § 117).

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass folgende derzeit in § 116 genannte Rechtsgeschäfte in der Praxis von untergeordneter Bedeutung sind:

- die freiwillige Veräußerung von Seeschiffen und von Gerechtsamen,
- der Abschluss von Schiedsverträgen,
- die Verwertung von Ansprüchen auf fortlaufende Bezüge, Renten und wiederkehrende Leistungen von unbestimmter Dauer sowie
- die Einlösung von Pfändern.

Diese Rechtsgeschäfte werden in § 116 nicht mehr erwähnt. Sollten sie ausnahmsweise

doch vorkommen, so bedarf es in diesen Fällen einer Einholung der Äußerung des Gläubigerausschusses, wenn es sich um wichtige Vorkehrungen nach § 114 Abs. 1 handelt.

Ebenso sollen die Erfüllung oder Aufhebung von anderen als in § 21 KO genannten Rechtsgeschäften nicht mehr erfasst werden, weil entsprechend der hA. die Anwendung einer Wertgrenze auf die hievon erfassten Rechtsgeschäfte, nämlich Bestands- und Arbeitsverträge, nicht in Betracht kommt.

Von den derzeit in § 116 erwähnten Rechtsgeschäften bleiben daher nur mehr

- der Abschluss von Vergleichen (derzeit: Z 2)
- die Erfüllung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften nach § 21 KO (derzeit: Z 4) und
- das Anerkenntnis von Aussonderungs-, Absonderungs-, Aufrechnungsansprüchen und Masseforderungen (derzeit: Z 5)

in dieser Bestimmung erfasst. Für diese ist es sachgerecht, geringere Formerfordernisse als bei der Veräußerung des Unternehmens, eines Unternehmensteils oder der freihändigen Veräußerung einer Liegenschaft vorzusehen. Die im Entwurf vorgesehene Befassung des Gläubigerausschusses bringt hiebei mit sich, dass zu der hierfür vorgesehenen Abstimmung keine Sitzung erforderlich ist, sondern mit Rundschreiben oder Umfrage erfolgen kann. Dies ist auch in dringenden Fällen möglich. Es wird daher nicht mehr vorgesehen, dass die Äußerung in dringenden Fällen entfallen kann.

Anders als in den Fällen des § 114 reicht jedoch die Einholung einer Äußerung des Gläubigerausschusses nicht aus. Die Rechtshandlung muss zusammen mit dieser Äußerung dem Konkursgericht vorgelegt werden. Die dem Gericht eingeräumte Frist von 8 Tagen gibt dem Konkursgericht Gelegenheit, im Rahmen der ihm obliegenden Überwachung des Masseverwalters (§ 84 KO) allenfalls erforderliche Informationen einzuholen bzw. einholen zu lassen und die ihm allenfalls erforderlich erscheinenden Weisungen zu erteilen.

Zu § 116 sollen jedoch aus § 114 die Erhebung von Anfechtungsklagen und der Eintritt in Anfechtungsprozesse, die zur Zeit der Konkurseröffnung anhängig sind, genommen werden. Auch in diesen Fällen ist in Zukunft, wenn der Mindestbetrag überstiegen wird, nicht nur die Befassung des Gläubigerausschusses, sondern auch die Vorlage an das Konkursgericht erforderlich.

Da die Befassung des Gläubigerausschusses und des Gerichts vor Abschluss der Rechtshandlung verlangt wird, ist es nicht mehr geboten, dass die Außenwirksamkeit der Rechtshandlung von der Äußerung des Gläubigerausschusses und des Gerichts abhängig ist (s. § 88 und die Erläuterungen hiezu). Dies erübrigt etwa bei einer Prozessführung durch den Masseverwalter die Prüfung, ob der Masseverwalter die Beschränkung seiner Befugnisse beachtet hat. Andernfalls wäre ein Nachweis erforderlich, der meistens nur mit Urkunden erbracht werden kann, was im Ergebnis einer Bestätigung, dass eine andere Weisung nicht erteilt wurde, erforderlich machen würde und im Ergebnis einer Genehmigung gleichkommen würde und damit die Unterschiede zwischen §§ 116 und 117 wiederum weitgehend beseitigen würde.

Im Hinblick auf die Neugestaltung wurde auch die Wertgrenze erhöht. Dabei sollen nur mehr Rechtshandlungen, denen ein sehr hoher Wert zugrunde liegt, zu einer Befassung des Gerichts führen. Eine Befassung des Gläubigerausschusses ist hingegen nach § 114 auch bei wichtigen, geringwertigeren Rechtshandlungen erforderlich.

Zu § 117:

Nach § 117 bedarf ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstands die Veräußerung des Unternehmens oder eines Anteils an einem Unternehmen sowie die Veräußerung des ganzen beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens oder eines wesentlichen Teils davon der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts. Hiezu werden im Entwurf zwei Klarstellungen vorgeschlagen. Es wird einerseits hinsichtlich des Anteils an einem Unternehmen auf § 228 Abs. 1 und 2 HGB verwiesen und andererseits nicht mehr auf einen wesentlichen Teil des Anlage- und Umlaufvermögens abgestellt, sondern auf einen für den Betrieb notwendigen Teil. Durch jene Ergänzung wird erreicht, dass die Veräußerung geringfügiger Beteiligungen nicht mehr erfasst wird.

Überdies wird der Katalog der Geschäfte, die der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts bedürfen, um die freiwillige Veräußerung einer unbeweglichen Sache ergänzt. Diese verstärkte Einbindung der Gläubigerschaft ist im Hinblick auf den Vorrang der freiwilligen Veräußerung gegenüber der exekutiven Versteigerung geboten, weil es nur bei dieser ausdrückliche Regelungen über ein geringstes Gebot und die Durchführung der Versteigerung gibt. Die Änderung bringt auch keine Verfahrenschwerung mit sich, weil bereits derzeit die Grundbuchgerichte für die grundbücherliche Durchführung des Verkaufs regelmäßig einen Genehmigungsbeschluss des Konkursgerichts begehren.

§ 117 legt weiter fest, dass eine Veräußerung nach dieser Bestimmung in der Regel nicht ohne vorhergehende Verlautbarung durch öffentliche Blätter vorgenommen werden soll. Die Verlautbarung ist somit derzeit nicht zwingend. Zur Verhinderung von Insolvenzmissbrauch in der Form, dass Unternehmen unter ihrem Wert veräußert werden, ist dies jedoch geboten. Der Entwurf sieht daher eine zwingende öffentliche Bekanntmachung vor. Wie diese Bekanntmachung erfolgen soll, wird im Entwurf nicht geregelt. Insbesondere kommt hiebei jedoch, wie dies im Entwurf vorgesehen ist, die Verlautbarung in der Ediktsdatei in Betracht. Die beabsichtigte Veräußerung muss hiebei zumindest 14 Tage in der Ediktsdatei bekannt gemacht werden. Wird eine andere Art der Bekanntmachung gewählt, etwa die in Zeitungen, so ist eine einmalige Einschaltung ausreichend. Allerdings setzt die Genehmigung voraus, dass seit der Bekanntmachung der beabsichtigten Veräußerung zumindest 14 Tage vergangen sind, wie dies Abs. 3 festlegt.

Es ist zu erwarten, dass durch die Bekanntmachung in der Ediktsdatei und in Zeitungen am Ankauf Interessierte auf die beabsichtigte Veräußerung aufmerksam gemacht werden und sich so ein angemessener Preis erzielen lässt. In der Ediktsdatei werden nämlich ab 1.1.2002 - Probetrieb ab dem 1.9.2001 - alle Zwangsversteigerungen von Liegenschaften bekannt gemacht. Die Ediktsdatei ist im Internet unter der Adresse www.edikte.justiz.gv.at abrufbar. Diese Änderung des § 117 ist daher ein weiterer Baustein zur Verhinderung des Insolvenzmissbrauchs.

Die Mindestfrist von 14 Tagen bringt als Nebeneffekt mit sich, dass Folgendes verhindert wird: Derzeit unterbreiten am Kauf Interessierte nicht selten dem Masseverwalter ein niedriges Kaufanbot und befristen ihre Bindung an dieses Anbot, um eine ordnungsgemäße Prüfung der Angemessenheit des Anbots zu erschweren. Hiebei obliegt es dem Masseverwalter, dem Gläubigerausschuss, falls ein solcher bereits bestellt ist, und dem Gericht innerhalb kürzester Frist zu entscheiden, ob dieses Anbot angenommen werden soll. Dadurch ist die Gefahr von Fehlentscheidungen erheblich, einerseits deswegen, wenn das Anbot angenommen wird und der Preis unter einem erzielbaren Preis liegt, oder andererseits, wenn das Anbot nicht angenommen wird, in der Folge jedoch das Unternehmen nicht einmal um den angebotenen Preis verkauft wird.

Abs. 3 sichert die angestrebte Bekanntmachung der beabsichtigten Veräußerung dadurch ab, dass er die Genehmigung von der vorherigen Bekanntmachung abhängig macht.

Zu § 118:

Abs. 1 in der geltenden Fassung sieht vor, dass der Gemeinschuldner durch das Gericht vor Beschlussfassung über die in den §§ 116 und 117 bezeichneten Angelegenheiten zu vernehmen ist, wenn dies tunlich ist. Tunlichkeit fehlt hiebei nach der Rechtsprechung dann, wenn der Aufenthalt des Gemeinschuldners dem Konkursgericht nicht bekannt ist (ecolex 1996, 363) oder die Einvernahme des Gemeinschuldners nur mit größeren Schwierigkeiten oder mit erheblichem Zeitaufwand durchgeführt werden könnte (Mohr, KO 9. Aufl. §118 E 3).

Zur besseren Einbindung des Gemeinschuldners durch den Masseverwalter sieht der Entwurf die Anhörung des Gemeinschuldners durch den Masseverwalter vor, deren Ergebnis dem Gläubigerausschuss und dem Gericht mitzuteilen ist. Dadurch wird auch erreicht, dass der Masseverwalter die Argumente des Gemeinschuldners bereits berücksichtigen kann. Dies bringt auch eine Verfahrensbeschleunigung mit sich. Durch diese Änderung wird vielfach eine Befassung des Gemeinschuldners durch das Gericht entbehrlich sein. Dazu kommt noch, dass sich das Konkursgericht derzeit schon bei seiner Einvernahme nach § 118 Abs. 1 weitestgehend an den Berichten des Masseverwalters orientiert, weshalb es konsequent ist, dem Masseverwalter auch die Anhörung selbst durchführen zu lassen. Auch für die vom Masseverwalter

durchzuführende Anhörung gilt, dass diese bei Untunlichkeit, etwa bei Aufenthalt des Gemeinschuldners an einem weder dem Masseverwalter noch dem Gericht bekannten Ort, entfallen und auch in Form der Aufforderung, sich (schriftlich) zu äußern, eingeräumt werden kann.

Erachtet das Konkursgericht eine Äußerung des Gemeinschuldners zu den in Abs. 1 angeführten Handlungen für notwendig, sei es zusätzlich zur Äußerung gegenüber dem Masseverwalter, sei es in jenen Fällen, in denen eine Äußerung gegenüber dem Masseverwalter unterblieb, so hat es - wiederum nach Maßgabe der Tunlichkeit - dem Gemeinschuldner nach Abs. 2 dazu die Gelegenheit zu geben.

Zu § 119:

Nach der geltenden Rechtslage kommt eine andere als eine gerichtliche Veräußerung einer Liegenschaft nur dann in Betracht, wenn dies ausdrücklich vom Gericht beschlossen wird. § 119 in der derzeitigen Fassung normiert also die gerichtliche Veräußerung als den Regel- und die freiwillige Veräußerung als den Ausnahmefall. Dies steht jedoch damit im Widerspruch, dass nach der Erfahrung freiwillige Veräußerungen in aller Regel einen höheren Erlös erzielen. In diesem Sinne sprechen *Bartsch/Pollak* (Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz 3. Aufl. I 556) auch davon, dass "eine Veräußerung unbeweglicher Sachen nicht als gerichtliche Veräußerung stattfinden solle, da deren Ergebnisse erfahrungsgemäß ungünstiger seien, weshalb es den Konkursorganen obliege, eine solche nach Tunlichkeit zu vermeiden" (vgl. auch *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 504 [Fn 29 mwN]).

Dieser Erkenntnis gerecht werdend sieht daher der Entwurf die erfolgversprechendere freiwillige Veräußerung als den Regel-, die gerichtliche Veräußerung hingegen als den Ausnahmefall vor. In Hinkunft werden gerichtliche Veräußerungen von Liegenschaften daher nur mehr dann stattfinden, wenn das Gericht einem entsprechenden Antrag des Masseverwalters stattgibt. Einen solchen Beschluss wird das Gericht nur dann fassen, wenn der gerichtlichen Veräußerung (ausnahmsweise) größere Erfolgsaussichten zukommen. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn der Masseverwalter bereits erfolglos die freiwillige Veräußerung versucht hat. Interessen Dritter werden durch die freiwillige Veräußerung nicht gefährdet, weil nach § 120 Abs. 2 der Absonderungsberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach Verständigung von der beabsichtigten Veräußerung dagegen Widerspruch erheben kann, über den das Gericht zu entscheiden hat.

Abs. 2 passt die Konkursordnung an die durch die Exekutionsordnungs-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 59/2000, bewirkten Änderungen an, wobei die derzeitige Z 5 auf Grund der durch die angeführte Novelle bewirkten Erweiterung des § 142 EO (Schätzung in einem gerichtlichen Verfahren) nicht mehr anzuführen war. Als Änderungen sind hervorzuheben, dass die Fristen des § 145 Abs. 1 und des § 188 Abs. 2 EO nicht mehr erwähnt werden, weil es diese in der EO nicht mehr gibt. Ebenso war zu berücksichtigen, dass sowohl in § 200 Z 3 als auch in § 282 EO eine Sechsmonatsfrist und nicht eine Dreimonatsfrist vorgesehen ist. Die Erwähnung des § 151 Abs. 3 wird beibehalten. Während diese Bestimmung vor Inkrafttreten der EO-Nov. 2000 eine Sperrfrist enthielt, ist nunmehr in dieser Bestimmung eine Zweijahresfrist vorgesehen, innerhalb derer ein Fortsetzungsantrag gestellt werden kann. Wenngleich es unwahrscheinlich ist, dass der Masseverwalter innerhalb dieser Frist keinen Fortsetzungsantrag stellt, ist es jedoch nicht geboten und zweckmäßig, diese Frist bei einer gerichtlichen Veräußerung gelten zu lassen. Durch das Gebot des Masseverwalters, die zur Konkursmasse gehörenden Sachen unverzüglich und bestmöglich zu veräußern, ist hinreichend gewährleistet, dass der Masseverwalter einen Fortsetzungsantrag zu dem Zeitpunkt stellt, zu dem dies wirtschaftlich sinnvoll und geboten ist.

Die in Abs. 3 vorgeschlagene Änderung stellt lediglich eine Anpassung an Abs. 1 dar. Der bei der derzeitigen Gesetzeslage vorgesehene Konnex zur gerichtlichen Veräußerung ist wegen der Umformulierung des Abs. 1 nicht mehr gegeben. Es war daher ausdrücklich klarzustellen, dass Abs. 3 nur für die gerichtliche Veräußerung gilt.

Zu § 120a:

§ 120 Abs. 2 ermöglicht dem Masseverwalter, eine mit Absonderungsrechten behaftete Sache außergerichtlich zu verwerten. Diese Bestimmung ermöglicht jedoch weder dem

Masseverwalter noch dem Konkursgericht, ein auf Betreiben des Absonderungsgläubigers eingeleitetes Exekutionsverfahren vorübergehend aufzuschieben, selbst wenn er gegen eine freihändige Veräußerung keinen oder keinen wirksamen Widerspruch erhoben hat. Dies führt in der Praxis öfters dazu, dass die Chance für eine für die Konkursgläubiger vorteilhafte (weil in aller Regel einen höheren Erlös erbringende, vgl. die Erläuterungen zu § 119), freiwillige Veräußerung durch Fortsetzung eines exekutiven Verwertungsverfahrens vermindert und ein Wettlauf zwischen dem freihändig veräußernden Masseverwalter und dem Exekutionsgericht beginnt. Dazu kommt es vor allem dann, wenn - wie häufig in diesen Fällen - der im Exekutionsverfahren voraussichtlich zu erzielende Erlös (wie dies in aller Regel gegeben ist) ausreichen wird, um die Forderung des Absonderungsberechtigten zu befriedigen. Dass der Erlös niedriger sein wird als der bei einer freiwilligen Veräußerung zu erzielende, ist für den Absonderungsgläubiger in diesem Fall ohne Bedeutung. Damit erleidet der Absonderungsgläubiger zwar keinen Nachteil, sehr wohl jedoch die Konkursgläubiger, weil der nach Befriedigung des Absonderungsgläubigers verbleibende, an die Masse abzuführende Betrag entsprechend niedriger ist.

Um diesen aus Sicht der Konkursgläubiger unbilligen Zustand zu verhindern, ermöglicht der Entwurf in Abs. 1 die Aufschiebung des von einem Gläubiger eingeleiteten Exekutionsverfahrens für die Dauer von 90 Tagen, um dadurch dem Masseverwalter die Chance zu einer freiwilligen Veräußerung zu geben. Diese Bestimmung orientiert sich an § 11 Abs. 2 und 3, der schon derzeit den Aufschub eines wegen eines Absonderungsanspruchs geführten Exekutionsverfahrens vorsieht. Diese Regelung bietet jedoch für den vorliegenden Fall keine Lösung, weil die Aufschiebung nur dann möglich ist, wenn durch die Fortsetzung der Exekution die Fortführung des Unternehmens gefährdet wäre. Überdies beginnt in dieser Bestimmung die Frist zur Aufschiebung bereits mit der Konkurseröffnung. Dies ist jedoch bei der Aufschiebung eines Exekutionsverfahrens, um eine freiwillige Veräußerung zu ermöglichen, nicht sachgerecht. Es wird daher festgelegt, dass anders als nach § 11 Abs. 2 die Aufschiebungsfrist nicht schon mit der Konkurseröffnung, sondern erst mit der Verständigung des Absonderungsberechtigten beginnt. Dies hat seine Ursache in dem gegenüber § 11 Abs. 2 und 3 anders gearteten Zweck. So soll nämlich durch diese Bestimmung zugunsten der Konkursgläubiger die in aller Regel gegenüber der gerichtlichen Veräußerung vorteilhaftere freiwillige Veräußerung ermöglicht werden, wofür dem Masseverwalter eine Frist von 90 Tagen offenstehen soll, während § 11 Abs. 2 und 3 die Unternehmensfortführung bezweckt.

Die Regelung des Abs. 1 hat nicht nur die bestmögliche Verwertung im Auge und damit in erster Linie die Wahrung der Interessen der Konkursgläubiger, wird doch durch die freiwillige Veräußerung in aller Regel ein Erlös erzielt, der über jenem der gerichtlichen Verwertung gelegen ist. Dies liegt auch im Interesse der Absonderungsgläubiger, die bei Verwertung durch Exekution wegen eines geringeren Erlöses nicht voll gedeckt sind, bei freihändiger Veräußerung jedoch schon. Soweit der Absonderungsberechtigte, der selbst bei schlechter Verwertung gesichert ist, wegen einer allfälligen späteren Verwertung einen Schaden erleiden könnte, kann er über den Widerspruch nach § 120 hinaus dies bei seiner Einvernahme zum Aufschiebungsantrag einwenden. Er kann nämlich eine Aufschiebung dadurch verhindern, indem er darlegt, dass sie ihm schwere wirtschaftliche Nachteile bringen würde. Dies findet sich in Abs. 2, wo aus § 11 Abs. 2 die Verpflichtung des Gerichts übernommen wurde, bei Überwiegen des Fortführungsinteresses des Absonderungsgläubigers das Exekutionsverfahren nicht aufzuschieben. Überdies wird im Interesse des Absonderungsberechtigten festgelegt, dass ein solcher Aufschiebungsantrag nur einmal gestellt werden kann.

Gelingt dem Masseverwalter innerhalb der 90-tägigen Frist die Veräußerung, so ist das Exekutionsverfahren vom - davon vom Konkursgericht zu verständigenden - Exekutionsgericht einzustellen; andernfalls ist das Verfahren auf Antrag des Absonderungsberechtigten fortzusetzen. Eine Fortsetzung ist auch vor Ablauf der 90-Tage-Frist möglich, wenn der Absonderungsgläubiger Widerspruch erhoben und das Konkursgericht ihm Folge gegeben hat, weil in diesen Fällen feststeht, dass die gerichtliche Veräußerung für den Absonderungsberechtigten erheblich vorteilhafter ist. Ein Bedarf nach einer weiteren Aufschiebung ist hier nicht gegeben.

Zu § 122:

Diese Bestimmung regelt die Genehmigung oder Bemängelung der (Schluss)Rechnung des Masseverwalters. Hiezu wird in § 121 Abs. 3 festgehalten, dass zur Verhandlung über die Rechnung eine Tagsatzung anzuordnen ist, die öffentlich bekannt zu machen ist und zu der der

Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Gemeinschuldner und sämtliche Konkursgläubiger zu laden sind.

Gemeinsam mit der Rechnungslegung wird von den Gerichten der Verteilungsentwurf behandelt. Hierzu legt § 130 Abs. 1 fest, dass der Verteilungsentwurf und die Verteilungstagsatzung öffentlich bekannt zu machen ist. Hierzu sind der Gemeinschuldner und die Gläubiger zu laden.

Nach § 130 Abs. 4 ist auch die Entscheidung über den Verteilungsentwurf öffentlich bekannt zu machen. Da Rechnungslegungs- und Verteilungstagsatzung gleichzeitig abgehalten werden und die Entscheidungen hierüber gleichzeitig ergehen, ist es zweckmäßig, auch für die Entscheidung über die Rechnungslegung eine öffentliche Bekanntmachung vorzusehen. Dies wird den Bestimmungen über den Verteilungsentwurf nachgebildet. Dies bedeutet, dass die Entscheidung nicht nur öffentlich bekannt zu machen, sondern auch dem Masseverwalter und dem Gemeinschuldner zuzustellen ist. Die Gläubiger werden von der Entscheidung nur dann individuell verständigt, wenn Bemängelungen Folge gegeben worden ist. Sind Bemängelungen vorgebracht, jedoch verworfen worden, dann werden nur die Gläubiger, die diese Bemängelungen vorbrachten, verständigt. Diese Änderungen bringen mit sich, dass die Anzahl der Individualzustellungen an die Gläubiger reduziert werden, ohne dass sie in ihrer Information wesentlich beschränkt werden.

Zu § 124a:

§ 124a enthält Regelungen für den Fall der Masseunzulänglichkeit.

Der Fall der Masseunzulänglichkeit wird derzeit durch § 47 Abs. 2 und § 124 Abs. 1 geregelt. Diese beiden Bestimmungen stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. So ordnet § 47 Abs. 2 an, dass die Masseforderungen, wenn sie nicht (mehr) vollständig befriedigt werden können, nach der dort in Z 1 bis 6 normierten Rangordnung zu befriedigen sind, innerhalb gleicher Gruppen verhältnismäßig, während § 124 Abs. 1 bestimmt, dass Masseforderungen, sobald sie feststehen und fällig sind, ohne Rücksicht auf den Verfahrensstand zu befriedigen sind.

In der ständigen Rechtsprechung wird das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander dahingehend aufgelöst, dass § 124 Abs. 1 der Vorrang zukommt, sodass eine - allenfalls bloß verhältnismäßige - Befriedigung im Rahmen der Rangordnung des § 47 Abs. 2 nur bezüglich der feststehenden und fälligen Forderungen zu erfolgen hat. Masseunzulänglichkeit liegt demnach nur vor, wenn die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller feststehenden und fälligen Forderungen ausreicht, sodass also (noch) nicht fällige bzw. nicht feststehende Forderungen nach der ständigen Rechtsprechung nicht zu berücksichtigen sind, selbst wenn sie bereits entstanden (aber beispielsweise strittig) sind oder mit Sicherheit von deren Entstehen auszugehen ist (vgl. JBl 1997, 40; SZ 60/201). Dies wird im Schrifttum vor dem Hintergrund des das Konkursverfahren beherrschenden Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung als unbillig empfunden, ist doch die Konsequenz dieser Rechtsprechung die, dass feststehende und fällige Masseforderungen zu befriedigen sind, selbst wenn in kurzer Zeit (z.B. am nächsten Tag) weitere Masseforderungen fällig werden, die unter Umständen gar nicht oder nur zum Teil befriedigt werden können und sogar einen besseren Rang in der Rangordnung des § 47 Abs. 2 haben. Dies bedeutet, dass derzeit Masseforderungen, die nicht fällig sind, weder in die Beurteilung der Frage, ob Masseunzulänglichkeit vorliegt, einbezogen noch rang- bzw. verhältnismäßig befriedigt werden. Dies höhlt die Regelung des § 47 weitgehend aus.

Diese Lösung wird der Situation eines "Konkurses im Konkurs" nicht gerecht, sind doch die entstandenen Masseforderungen bei einem Konkurs im Konkursverfahren den Konkursforderungen des Konkursverfahrens vergleichbar und ist dieses ganz wesentlich vom Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung geprägt, das bei Zahlungsunfähigkeit (bei juristischen Personen bereits bei Überschuldung) zu beantragen ist. Hierbei wird nicht übersehen, dass bei Beurteilung des Vorliegens der Zahlungsunfähigkeit auf die Fälligkeit der Konkursforderungen abgestellt wird, bei Vorliegen der Unzulänglichkeit jedoch nicht nur auf die fälligen, sondern alle Masseforderungen. Diese unterschiedliche Behandlung der Zahlungsunfähigkeit einerseits (Abstellen nur auf fällige Forderungen) und der Unzulänglichkeit andererseits (Abstellen auch auf noch nicht fällige Masseforderungen) ist jedoch aufgrund der besonderen Stellung des Masseverwalters gerechtfertigt, kommt doch als solcher nur eine besonders geeignete Person (§ 80) in Betracht,

der auch eine entsprechende Prognose abverlangt werden kann, ja sogar, wie die Rechtsprechung zur Haftung bei Unternehmensfortführung zeigt (vgl. *Rief*, Zur Haftung des Masseverwalters bei Unternehmensfortführung im Konkurs, *ecolex* 1997, 484 mwN), abzuverlangen ist. Daher stellt Abs. 1 idF des Entwurfs ausdrücklich auf die Masseforderungen ab, ohne dass es auf deren Feststehen und Fälligkeit ankäme. Das heißt, dass Unzulänglichkeit nicht nur dann vorliegt, wenn die Gegenüberstellung der feststehenden und fälligen Masseforderungen mit der Aktivmasse zeigt, dass diese nicht mehr vollständig befriedigt werden können, sondern auch, wenn die Masseunzulänglichkeit in diesem (engeren) Sinn noch nicht eingetreten ist, aber von ihrem Eintreten bei Anwendung entsprechender Sorgfalt auszugehen ist, also "drohende Zahlungsunfähigkeit" der Konkursmasse vorliegt.

Um dem Gleichbehandlungsgebot gerecht zu werden bzw. um der Rangordnung des § 47 zum Durchbruch zu verhelfen, stellt der erste Satz in Abs. 1 klar, dass im Falle der Unzulänglichkeit die sofortige Befriedigung nach § 124 Abs. 1 nicht mehr in Betracht kommt. Der Masseverwalter hat vielmehr mit der Zahlung der fälligen Masseforderungen innezuhalten, die Verwertung möglichst rasch abzuschließen und die noch nicht (vollständig) befriedigten Masseforderungen in den von ihm nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 zu erstellenden Verteilungsentwurf aufzunehmen. Nach Durchführung der Verteilung hat das Konkursgericht den Konkurs nach § 166 aufzuheben.

Die in Abs. 2 vorgesehene Vollstreckungssperre für Masseforderungen dient der Sicherung der Gleichbehandlung. Sie entspricht der Situation eines "Konkurses im Konkurs", verhindert also ein ansonsten nach § 10 Abs. 1 mögliches Andrängen einzelner Massegläubiger. Diese Regelung würde aber de facto zu einer Kontrahierungssperre führen, weil niemand mit dem Masseverwalter Verträge abschließen wird, wenn er für seine Leistung nicht das vereinbarte Entgelt, sondern dieses nur geschmälert oder gar nicht erhält. Dies würde verhindern, dass der Masseverwalter die beabsichtigte Veräußerung durch ein Inserat in einer Tageszeitung ankündigen kann. Es ist daher eine Ausnahme erforderlich. Hierzu wird festgelegt, dass der Masseverwalter solche Geschäfte abschließen darf, die zur Verwaltung und zur Verwertung geboten sind. Daraus herrührende Masseforderungen sind unverzüglich, somit vorrangig und unabhängig von der Reihenfolge des § 47 Abs. 2, zu befriedigen.

Abs. 4 beschäftigt sich mit dem Fall, dass sich die Umstände ändern, etwa weil der Masseverwalter eine vorerst als uneinbringlich eingestufte Forderung hereinbringt und dies mit sich bringt, dass die Konkursmasse wieder zur Befriedigung der Masseforderungen (im oben dargelegten Sinn) ausreicht, also wieder zulänglich wird. Diese Bestimmung sieht vor, dass die mit der Bekanntmachung der Unzulänglichkeit verknüpften Wirkungen ab dem Zeitpunkt der neuerlichen Kundmachung entfallen. Ab diesem Zeitpunkt hat der Masseverwalter wiederum alle Masseforderungen nach § 124 bei Fälligkeit zu zahlen.

Bei nach der Konkursaufhebung hervorkommendem Konkursvermögen gelten die Regeln über die Nachtragsverteilung entsprechend.

Zu § 130:

Nach der geltenden Gesetzeslage ist zwar die Vorlage des Verteilungsentwurfs, nicht jedoch die darin enthaltene Verteilungsquote öffentlich bekannt zu machen. Gerade die Kenntnis dieses Umstandes ist jedoch für die Konkursgläubiger besonders wichtig, weshalb der Entwurf - einer Anregung aus der Praxis folgend - auch die Bekanntmachung der Verteilungsquote vorsieht.

Zu den §§ 147 und 152:

Aus der Insolvenzdatei werden die Gläubiger über die Zwangsausgleichstagsatzung und die Bestätigung des Zwangsausgleichs informiert. Aus der Insolvenzdatei ist jedoch derzeit nicht zu ersehen, ob der Zwangsausgleichsantrag von den Gläubigern angenommen wurde und ob dem angenommenen Zwangsausgleich die Bestätigung versagt wurde. An diesen Informationen besteht jedoch ein großes Interesse der Gläubigerschaft. Dieses ist insbesondere deshalb gegeben, weil der Zeitpunkt der Annahme und der Entscheidung über die Bestätigung zeitlich weit auseinander fallen können. Es ist in der Praxis durchaus üblich, im Zwangsausgleich über die im Gesetz vorgesehenen Bestätigungsvoraussetzungen hinaus weitere aufzunehmen, etwa

die des Erlägs eines Teils der Zwangsausgleichsquote bei Gericht.

Im Hinblick darauf gibt es sehr oft Rückfragen bei Gericht oder beim Masseverwalter über den Stand des Verfahrens, insbesondere über die Annahme des Zwangsausgleichs oder über die Versagung der Bestätigung. Aus diesem Grund ist es zweckmäßig, diese Tatsachen in die Insolvenzdatei aufzunehmen.

Zu den §§ 157c und 157d:

Diese Änderungen sind notwendig, um einen Gleichklang mit § 80 und § 80b in der vorgeschlagenen Fassung beizubehalten. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Zu § 173:

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26/2000, wurde § 112 ZPO dahingehend geändert, dass bei anwaltlicher Vertretung beider Prozessparteien ein Rechtsanwalt, der einen Schriftsatz einbringt, die für den Prozessgegner bestimmte Gleichschrift direkt an dessen Bevollmächtigten zu übersenden hat. Diese Bestimmung ist gemäß § 171 sinngemäß im Konkursverfahren anzuwenden, weshalb auch im Konkursverfahren eine Direktübersendung stattzufinden hat, wenn die Parteien, zwischen denen die Gleichschrift zu übermitteln ist, anwaltlich vertreten sind und es sich um Gleichschriften von Eingaben an das Gericht handelt, spricht doch § 112 ZPO von einem einzubringenden Schriftsatz. Die Übermittlung einer Gleichschrift eines Schriftsatzes an eine Partei sieht die Konkursordnung (u.a.) in § 104 Abs. 3 und 4 für die Forderungsanmeldung und in § 145 Abs. 2 für den Zwangsausgleichsantrag vor. Dies warf die Frage auf, ob § 112 ZPO im Konkursverfahren anzuwenden ist, was von *Konecny* (Direktübersendung von Gleichschriften im Konkursverfahren, ZIK 2000/245) verneint, von *Deixler-Hübner* (in *Schubert/Konecny*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, § 174 KO Rz 1) bejaht wurde. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist dies jedoch nicht zweckmäßig, weshalb der Entwurf die Anwendbarkeit in § 173 Abs. 1 zweiter Halbsatz ausdrücklich ausschließt.

Die Forderungsanmeldung stellt für das Prüfungsverfahren einen der Klage vergleichbaren verfahrenseinleitenden Schriftsatz dar, der zunächst vom Konkursgericht auf seine Zulässigkeit und die Einhaltung von Form- und Inhaltserfordernissen zu prüfen ist. In diesem Stadium kann daher der Gegner (noch) nicht wissen, ob er überhaupt auf diesen Schriftsatz zu reagieren hat. Auch kann der Masseverwalter die ihm direkt übersandte Anmeldung nicht in das von ihm anzulegende Anmeldeverzeichnis eintragen, hat dies doch nach der vom Konkursgericht zu vergebenden laufenden Ordnungs- und Postzahl zu erfolgen, sodass es zunächst (aufwendiger) Rückfragen des Masseverwalters bedürfte. Auch könnte der Masseverwalter bei Direktübersendung der Forderungsanmeldung nicht beurteilen, ob die Anmeldung überhaupt und zudem rechtzeitig an das Konkursgericht übersandt wurde, weshalb abermals eine aufwendige Rückfrage bei Gericht notwendig wäre. Eine Direktübersendung von Gleichschriften der Forderungsanmeldung wäre daher nicht geeignet, den durch § 112 ZPO (idF BudgetbegleitG 2000) angestrebten Einspareffekte zu erzielen, sondern würde nur zusätzlichen Verfahrensaufwand verursachen. Diese Überlegungen gelten auch bezüglich der Direktübersendung des Zwangsausgleichsantrags an die Konkursgläubiger.

Zu § 183:

Nach § 183 ist über einen zahlungsunfähigen Schuldner selbst bei Fehlen eines kostendeckenden Vermögens der Konkurs zu eröffnen, wenn der Schuldner ein genaues Vermögensverzeichnis vorlegt, das Vermögensverzeichnis eigenhändig unterschrieben hat und sich bereit erklärt, vor dem Konkursgericht zu unterfertigen, dass seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand vollständig sind und dass er von seinem Vermögen nichts verschwiegen hat, sowie einen zulässigen Zahlungsplan vorlegt, dessen Annahme beantragt und bescheinigt, dass er den Zahlungsplan erfüllen wird.

In Abs. 1 Z 3 ist derzeit als weitere Voraussetzung für die Konkurseröffnung trotz Fehlens eines kostendeckenden Vermögens die Bescheinigung vorgesehen, dass die Erteilung einer Restschuldbefreiung zu erwarten ist. Dies ist im Regelfall dann gegeben, wenn die Konkursgläubiger im Konkurs- und Abschöpfungsverfahren zusammen (also voraussichtlich in

etwas mehr als sieben Jahren) eine 10 %-ige Quote ausgeschüttet erhalten.

Dies verhindert insbesondere in einfachen Fällen, dass im Rahmen eines Konkursverfahrens bei Fehlen eines kostendeckenden Vermögens selbst ein von der Gläubigermehrheit gewünschter Zahlungsplan zustande kommt, wenn die Bescheinigung einer Restschuldbefreiung nicht gelingt, weil in diesem Fall der Konkurs gar nicht eröffnet wird. Dies benachteiligt Gläubiger und Schuldner.

Es wird daher, um den Abschluss eines Zahlungsplans zu ermöglichen, vorgesehen, dass nicht mehr die Bescheinigung einer Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren erforderlich ist.

Zu § 185:

Diese Bestimmung regelt den Inhalt des nach § 183 vorzulegenden Vermögensverzeichnisses. Nach Abs. 2 hat der Schuldner auch anzugeben, ob innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags zwischen ihm und seinen nahen Angehörigen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, ferner ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrages zugunsten seiner nahen Angehörigen vorgenommen hat.

Nach den anfechtungsrechtlichen Regelungen der KO unterliegen jedoch Rechtshandlungen, die innerhalb der letzten zehn Jahre vorgenommen wurden, der Anfechtung. Dies war im Vermögensverzeichnis zu berücksichtigen.

Zu § 186:

Im Schuldenregulierungsverfahren ist die Eigenverwaltung der Regelfall. Sie ist nach Abs. 2 unter anderem dann zu entziehen, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht überschaubar sind. Dies kann jedoch meist nur auf Grund eines Vermögensverzeichnisses beurteilt werden. Der Schuldner ist jedoch bei einem Eigenantrag zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses nur im Falle des § 183, also bei Fehlen eines kostendeckenden Vermögens, verpflichtet.

Damit das Gericht beurteilen kann, ob die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind, soll die Belassung der Eigenverwaltung auch davon abhängig sein, dass ein unbedenkliches Vermögensverzeichnis vorgelegt wurde.

Zu § 190:

Nach § 186 steht dem Schuldner im Schuldenregulierungsverfahren die Verwaltung der Konkursmasse zu (Eigenverwaltung), sofern das Gericht nicht anderes bestimmt. Das Gericht hat dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen und einen Masseverwalter zu bestellen, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht überschaubar sind, insbesondere wegen der Zahl der Gläubiger und der Höhe der Verbindlichkeiten, oder Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass bei einer früheren Unternehmertätigkeit des Schuldners ein strengerer Maßstab an die Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse und an die Voraussetzungen der Eigenverwaltung angelegt wird (*Mohr*, KO 9. Aufl. § 186 E 8). Das Gericht hat jedoch nur die Wahl zwischen Belassung oder Entziehung der Eigenverwaltung. Oft wäre jedoch, wie im Ausgleichsverfahren, eine Mittellösung zweckmäßig. Es wird daher festgelegt, dass insbesondere zur Ermittlung des Vermögens ein Masseverwalter mit eingeschränktem Geschäftskreis nach § 190 Abs. 2 bestellt werden kann.

Zu § 195a:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist der Konkurs aufzuheben, wenn weder ein Zahlungsplan zustande kommt, noch ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, unabhängig davon, ob der Schuldner über Einkünfte verfügt.

Die Konkursaufhebung liegt jedoch weder im Interesse des Gläubigers noch des

Schuldners. Zahlt der Schuldner nach Konkursaufhebung einem Gläubiger einen Teil seiner offenen Forderung oder wird diese im Exekutionsweg hereingebracht, so besteht für den Gläubiger bei späterer (neuerlicher) Konkursöffnung die Gefahr der Zurückzahlung, weil der Schuldner im Zeitpunkt der Leistung zahlungsunfähig war (oder Benachteiligungsabsicht hatte) und die Zahlungsunfähigkeit (bzw. Benachteiligungsabsicht) dem Gläubiger bekannt war oder bekannt sein musste. Für den Schuldner erschwert sich eine Lösung zu einem späteren Zeitpunkt, weil weiterhin Zinsen (und Kosten) auflaufen.

Die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens ist zwar, wenn keine Einleitungshindernisse vorliegen, möglich (die Rechtsprechung des OGH, wonach der Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens abzuweisen ist, wenn eine Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren nicht zu erwarten ist, ist auf Grund der Änderung des § 183 obsolet), jedoch nicht immer sinnvoll, z.B. wenn Forderungen von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind oder sich der Schuldner nicht auf die Restschuldbefreiung nach Billigkeit verlassen will.

Es wird daher vorgesehen, dass selbst nach Ablehnung eines Zahlungsplans durch die Gläubiger der Konkurs nicht aufzuheben ist, wenn innerhalb von zwei Jahren eine Verbesserung der Einkommenslage des Schuldners zu erwarten ist. Im Gesetz werden hiefür die typischen Fälle demonstrativ festgehalten, nämlich ein aufrechtes Arbeitsverhältnis infolge einer Karenz, die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, der bevorstehende Abschluss einer beruflichen Ausbildung bzw. Zusatzausbildung sowie der Erwerb der Voraussetzungen für einen Pensionsbezug durch einen arbeitslosen Schuldner.

Die gerichtliche Festlegung der nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden, höchstens zweijährigen Frist wird überdies von einem Antrag des Schuldners abhängig gemacht, weil durch diese "Erholungsphase" eine Verfahrensverlängerung eintritt. Die Konkursgläubiger werden gleichzeitig gegen einen allfälligen Missbrauch dadurch geschützt, dass die gerichtliche Entscheidung unanfechtbar ist.

Zu § 196:

Nach Abs. 2 ist ein Zahlungsplan nichtig, wenn der Schuldner die Masseforderungen nicht binnen einer vom Gericht angemessen festzusetzenden Frist, die drei Jahre nicht übersteigen darf, zahlt. Die Nichtigkeit des Zahlungsplans tritt ex lege ein; es bedarf sohin insbesondere keines gesonderten gerichtlichen Beschlusses. Die einmal eingetretene Nichtigkeit wird durch eine (verspätete) Zahlung nicht geheilt (*Mohr in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzesetzen, § 196 Rz 4).

Diese Bestimmung hatte ihre Rechtfertigung, als noch bei allen Schuldenregulierungsverfahren Massekosten in nennenswertem Umfang aufgelaufen sind. Durch die Einführung der Insolvenzdatei mit 1. Jänner 2000 sind jedoch die Veröffentlichungskosten, insbesondere bei Konkursöffnung und Konkursaufhebung (im Amtsblatt zur Wiener Zeitung) weggefallen, sodass in den meisten Fällen nur noch geringfügige Verfahrenskosten - im Wesentlichen nur noch Kosten einer Inventarisierung - anfallen. Da somit in der Mehrzahl der Fälle nur noch geringe Massekosten entstehen, erscheint eine ex-lege-Nichtigkeit des Zahlungsplans im Falle der Nichtzahlung der Masseforderungen innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist unverhältnismäßig; dies umso mehr, als die Verzugsfolgen auf Grund der Nichtzahlung von Zahlungsplanraten nach § 193 Abs. 1 in Verbindung mit § 156 Abs. 4 und 5 erst nach schriftlicher Mahnung und Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Nachfrist, für die das Gesetz - abhängig von der Laufzeit des Zahlungsplans - Mindestfristen vorsieht, eintreten.

Es wird daher vorgesehen, dass das Gericht den säumigen Schuldner aufzufordern hat, die (ausständigen) Massekosten binnen einer Nachfrist von vier Wochen zu bezahlen. Der Schuldner hat dadurch die Möglichkeit, das Eintreten der Nichtigkeit durch Zahlung der (offenen) Masseforderungen innerhalb der vierwöchigen Nachfrist zu verhindern. Die Sanktion der Nichtigkeit tritt erst nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist ein.

Zu § 197:

§ 197 sieht vor, dass Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben, Anspruch auf die Zahlungsplanquote nur insoweit haben, als diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht. Trotz dieser Gefahr

der weiterer Forderungskürzung melden Konkursgläubiger oft ihre Forderungen nicht an. Meist haben sie bereits einen Exekutionstitel. Diesfalls können sie nach Eintritt der Rechtskraft der Aufhebung des Konkurses Exekution führen. Es liegt hiebei beim Schuldner, mit Oppositionsklage geltend zu machen, dass die Leistung der Zahlungsplanquote nicht seiner Einkommens- und Vermögenslage entspricht. Er kann diese Klage mit einem Antrag auf Aufschiebung der Exekution nach § 42 Abs. 1 Z 5 EO verbinden. Wurde jedoch exekutiv auf das Arbeitseinkommen gegriffen, so bedeutet die Aufschiebung bloß, dass die pfändbaren Beträge des Arbeitseinkommens vom Drittschuldner nicht an den betreibenden Gläubiger ausbezahlt werden. Der Schuldner erhält somit nicht die pfändbaren Beträge zur Zahlung der Zahlungsplanraten, sodass die Gefahr besteht, dass er in Verzug gerät und der Zahlungsplan scheitert. Dazu kommt noch, dass die in der Zahlungsplantagsatzung anwesenden Konkursgläubiger den Schuldner dazu drängen, eine solche Quote anzubieten, die nur alle angemeldeten Forderungen berücksichtigt.

Diese Rechtslage bedeutet einen zusätzlichen Verfahrensaufwand der Gerichte, die wiederholt entscheiden müssen, ob die Zahlung der nicht angemeldeten Forderung der Vermögens- und Einkommenslage des Schuldners entspricht. Es erscheint daher angebracht, dass Konkursgläubiger, die vom Schuldner bekannt gegeben und somit vom Gericht individuell verständigt wurden, also kein Interesse am Verfahren zeigen, indem sie ihre Forderung nicht anmelden, nicht einmal Anspruch auf die Zahlungsplanquote haben.

Hingegen haben die Konkursgläubiger, die vom Schuldner nicht bekannt gegeben worden sind und daher von der Konkurseröffnung nicht individuell verständigt wurden, weiterhin Anspruch auf die Quote, sofern diese der Vermögens- und Einkommenslage des Schuldners entspricht. Der Anspruch geht somit im Regelfall nicht verloren, wenn der Konkursgläubiger bloß aus der Insolvenzdatei die Konkurseröffnung ersehen hätte können.

Zur Vermeidung oft aufwendiger Oppositionsprozesse wird jedoch nunmehr die Zuständigkeit des Konkursgerichtes zur Klärung der Frage, ob die Begleichung nachträglich hervorgekommener Forderungen der Vermögens- und Einkommenslage des Schuldners entspricht, vorgesehen. Dies liegt somit im Interesse der Gläubiger und des Schuldners.

Diese Änderung hat zur Folge, dass im Fall einer Exekutionsführung zur Hereinbringung der Zahlungsplanquote oder der wiederaufgelebten Forderung die Konkursgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, einen Beschluss nach § 197 Abs. 2 vorzulegen haben. Diese Vorgangsweise ist geboten, weil ohne diese Beschlussfassung des Konkursgerichtes nicht feststehen würde, ob der Schuldner überhaupt eine Leistung zu erbringen hat und daher gar nicht im Sinne des § 156 Abs. 4 in Verzug geraten konnte. Im Übrigen bleibt es bei der Regelung des § 156a Abs. 2.

Zu § 203:

1. In Abs. 1 wird vorgesehen, dass die im Abschöpfungsverfahren hereingebrachten Beträge am Ende jedes Kalenderhalbjahrs an die Gläubiger zu verteilen sind. Dies bringt mit sich, dass teilweise sehr geringe Quoten vom Treuhänder ausgeschüttet werden müssen. Dies bedeutet auch einen erhöhten Buchungsaufwand für die Konkursgläubiger. Es wird daher der Auszahlungszeitraum verdoppelt. Die Beträge sollen nur zum Ende des Kalenderjahres ausgeschüttet werden. Es soll jedoch bei einem österreichweit einheitlichen Auszahlungszeitpunkt bleiben, weil dadurch der Verwaltungsaufwand bei den Gläubigern geringer ist. Dies gilt auch für Konkursgläubiger, denen das Arbeitseinkommen verpfändet oder zediert wurde und die dem Treuhänder nach der geltenden Rechtslage 14 Tage vor Ablauf des Kalenderhalbjahrs eine Aufstellung über die offene Forderung zu übersenden haben, um bei einer Verteilung berücksichtigt zu werden, solange der Ausfall bei einem Ab- oder Aussonderungsrecht auf zukünftig fällig werdende Forderungen nicht feststeht. Fortan ist diese Aufstellung nur noch einmal jährlich zu übermitteln (siehe Erläuterung zu § 209 KO).

Gleichzeitig wird ein Auszahlungszeitraum von sechs Wochen vorgesehen, um den Treuhändern einen Spielraum zur Durchführung der Auszahlung zu verschaffen und klarzustellen, dass es keine Obliegenheitsverletzung des Treuhänders ist, wenn die Quote während dieses Zeitraums ausgezahlt wird.

2. Nach der geltenden Rechtslage ist der Treuhänder nur dem Gericht gegenüber (zwingend) zur Rechnungslegung verpflichtet. Da jedoch auch wesentlich erscheint, den Schuldner (unmittelbar) über den finanziellen Stand des Abschöpfungsverfahrens zu informieren, wird

eine zusätzliche Rechnungslegungsverpflichtung gegenüber dem Schuldner festgelegt.

Weiters wird vorgesehen, dass die jährliche Rechnungslegung an den Schuldner mit der Aufforderung zu verbinden ist, über die Arbeitssituation und den Wohnsitz zu berichten. Nach den derzeitigen Bestimmungen des Abschöpfungsverfahrens hat der Treuhänder nämlich nur dann die Aufgabe, durch angemessene Erhebungen zu prüfen, ob der Schuldner seine Obliegenheiten erfüllt, wenn dies das Gericht ihm auf Antrag der Gläubigerversammlung übertragen hat (§ 203 Abs. 2). In der Praxis hat es sich jedoch als zweckmäßig herausgestellt, dass auch in den Fällen, in denen eine Überwachung nicht festgelegt wird, der Treuhänder gewisse geringe Überwachungspflichten hat. Dabei dürfte eine jährliche Überprüfung der Arbeitssituation und des Wohnsitzes den praktischen Bedürfnissen angemessen sein.

Zu § 204:

Nach der geltenden Rechtslage beträgt die Vergütung des Treuhänders für die Tätigkeit nach § 203 Abs. 1 und 3 KO, soweit er nicht höhere Kosten nachweist, 150 S monatlich (ab 1.1.2002 11 Euro: Umrechnung und Glättung durch das 1. Euro-Umstellungsgesetz-Bund). Im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten (1.1.1995) eingetretene Geldentwertung (Steigerung des VPI 1986 von 125,6 für das Jahr 1994 auf 140,9 für April 2001 (vorläufiger Wert) um 12,18 %) und die Vermehrung der Aufgaben des Treuhänders wird die Vergütung auf 15 Euro angehoben.

Gleichzeitig soll diese Vergütung nunmehr aus verfahrensökonomischen Erwägungen unabhängig vom konkreten monatlichen Arbeitsanfall pauschal festgesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass im Einzelfall entstehende höhere Kosten nicht mehr geltend gemacht werden können. Andererseits soll diese Vergütung auch dann zustehen, wenn ein geringerer Arbeitsaufwand angefallen ist; in diesen Fällen wurde von den Gerichten nämlich teilweise die Auffassung vertreten, dass die monatliche Vergütung auch herabgesetzt werden kann (vgl. *Mohr*, KO 9. Aufl. §204 KO E 1 und E 2).

Im Übrigen bleibt es bei der geltenden Rechtslage, wobei noch ausdrücklich klargestellt werden soll, dass bei Tätigkeiten nach § 203 Abs. 2 KO die Bestimmung des § 125 anzuwenden ist.

Zu § 207:

1. Nach dieser Bestimmung sind Konkursgläubiger, die ihre Forderung nicht angemeldet haben, bei den Verteilungen nur dann zu berücksichtigen, wenn ihre Forderungen feststehen und die Konkursgläubiger dies dem Treuhänder angezeigt haben.

Die Frage, wann nicht angemeldete Konkursforderungen beim Zahlungsplan zu berücksichtigen sind, wurde geändert. Die hierfür aufgezeigten Argumente treffen auch im Abschöpfungsverfahren zu.

Um einen Gleichklang mit der Regelung beim Zahlungsplan (§ 197) zu erreichen, wird festgelegt, dass auch im Abschöpfungsverfahren Forderungen der Konkursgläubiger, die nicht angemeldet wurden, nicht zu berücksichtigen sind, wenn die Forderung vom Schuldner im Konkursverfahren bekannt gegeben wurde. War jedoch der Gläubiger im Konkursverfahren nicht bekannt und wurde er aus diesem Grund auch nicht individuell verständigt, so soll er - wie derzeit - im Abschöpfungsverfahren bei den Verteilungen nur berücksichtigt werden, wenn die Forderung feststeht.

2. Dies soll vom Treuhänder geprüft werden. Für diese Prüfung soll dem Treuhänder ein Kostenersatz gebühren. Diese zusätzlichen Kosten des Treuhänders sollen ausschließlich von den Konkursgläubigern, die ihre Forderungen nachträglich dem Treuhänder anzeigen, getragen werden, wie dies im Konkursverfahren in § 107 festgelegt wird.

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wird für diese Prüftätigkeit des Treuhänders ein vom konkreten Aufwand im Einzelfall unabhängiger Fixbetrag festgelegt. Bei der Höhe dieses Fixbetrages ist zu berücksichtigen, dass die Prüftätigkeit in einigen Fällen mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein wird. Demzufolge erscheint eine (durchschnittliche) Honorierung dieser Prüftätigkeit des Treuhänders mit 15 Euro als angemessen.

Um dem Treuhänder diese Vergütung zu sichern bzw. aus verfahrensökonomischen

Erwägungen wird der Treuhänder gleichzeitig ermächtigt, die ihm zustehende Vergütung von den an den betreffenden Konkursgläubiger auszahlenden Beträgen einzubehalten. Dies entspricht der vergleichbaren Regelung der Kosten des Drittschuldners für seine Erklärung und die Berechnung des Existenzminimums.

Zu § 209:

Um bei einer Verteilung berücksichtigt zu werden, hat der Konkursgläubiger derzeit dem Treuhänder 14 Tage vor dem Ende des Kalenderhalbjahres eine Aufstellung über die offene Forderung zu übersenden, solange der Ausfall bei einem Aus- oder Absonderungsrecht auf zukünftig fällig werdende Forderungen nicht feststeht. Da der Auszahlungszeitraum auf ein Kalenderjahr verdoppelt wird, ist auch die Aufstellung über die offene Forderung nur noch einmal im Kalenderjahr, und zwar in Übereinstimmung mit § 203 Abs. 1 nunmehr 14 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres, erforderlich. Wie schon in den Erläuterungen zu § 203 ausgeführt, wird sich dadurch der Verwaltungsaufwand der betroffenen Gläubiger erheblich reduzieren.

Zu § 210a:

In der Praxis tritt des öfteren das Problem auf, dass Schuldner ihrer Mitteilungspflicht nach § 210 Abs. 1 Z 3 und 5 gegenüber dem Treuhänder nicht nachkommen. Zwar kann derzeit nach § 211 Abs. 1 Z 2 (meist auf entsprechende Anzeige des Treuhänders) jeder Konkursgläubiger im Falle dieser Obliegenheitsverletzungen einen Antrag auf vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens stellen. Jedoch setzt eine erfolgreiche Antragstellung die Bescheinigung voraus, dass durch die Obliegenheitsverletzung die Befriedigung der Konkursgläubiger beeinträchtigt wird. Dies kann meist nur auf Grund der Mitteilung des Schuldners beurteilt werden, sodass die Verletzung der Mitteilungspflicht den Schuldner begünstigt.

Um diese für das Abschöpfungsverfahren wesentlichen Informationspflichten effizient durchzusetzen, wird vorgesehen, dass das Gericht den Schuldner auf entsprechende Anzeige des Treuhänders zwingend zu den fehlenden Informationen einzuvernehmen hat. Damit das Erscheinen des Schuldners vor Gericht sichergestellt wird, ist das Abschöpfungsverfahren von Amts wegen unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 211 Abs. 1 Z 2 (insbesondere Bescheinigung der durch die Obliegenheitsverletzung bedingten Beeinträchtigung der Befriedigung der Konkursgläubiger) vorzeitig einzustellen, wenn der ordnungsgemäß geladene Schuldner ohne genügende Entschuldigung nicht zu seiner Einvernahme erscheint oder die Erteilung der Auskunft ablehnt. Auf diese Rechtsfolge ist der Schuldner in der Ladung hinzuweisen, damit dieser nicht von der Einstellung des Abschöpfungsverfahrens infolge seines Nichterscheinens überrascht wird (siehe auch die Erläuterung zu § 211 Abs. 2).

Ist der Schuldner zur Einvernahme erschienen und hat er über die fehlenden Informationen Auskunft erteilt, so hat das Gericht dem Treuhänder eine Protokollsabschrift zu übermitteln. Ist dieser der Auffassung, dass die Angaben des Schuldners Anlass für eine vorzeitige Einstellung nach § 211 Abs. 1 KO bieten, dann hat der Treuhänder - wie bisher - die Konkursgläubiger zu informieren, damit diese ihr Antragsrecht wahrnehmen können.

Zu § 211:

1. Nach § 210 Abs. 1 Z 8 obliegt es dem Schuldner im Abschöpfungsverfahren, während der Rechtswirksamkeit der Abtretungserklärung keine neue Schulden einzugehen, die er bei Fälligkeit nicht bezahlen kann. Die Verletzung dieser Obliegenheit beeinträchtigt die Befriedigung der Konkursgläubiger nicht. Zur Klarstellung, dass entsprechend der herrschenden Ansicht (*Mohr in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, § 211 KO Rz 7) trotzdem bei deren Verletzung eine vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens in Betracht kommt, war diese Obliegenheitsverletzung in § 211 Abs. 1 Z 1 zu erwähnen.

2. Um den Schuldner darüber zu informieren, dass im Fall des (ungerechtfertigten) Ausbleibens vom Einvernahmetermin das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen ist, wird eine entsprechende Informationspflicht in der Ladung vorgesehen.

Zur Ausgleichsordnung:**Zu § 4:**

Diese Änderung ist notwendig, um einen Gleichklang mit § 74 Abs. 1 KO beizubehalten. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Zu § 5:

Diese Änderung ist notwendig, um einen Gleichklang mit § 75 Abs. 1 KO beizubehalten. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Zu den §§ 29, 29a und 29b:

Diese Änderungen sind notwendig, um einen Gleichklang mit den §§ 80, 80a und 80b beizubehalten. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen. Anders als § 80b Abs. 4 sieht jedoch § 29b keine Befassung der Gläubigerversammlung vor, da die AO eine organisierte Gläubigerversammlung nicht kennt.

Zu § 42:

Diese Änderung ist notwendig, um einen Gleichklang mit § 147 Abs. 1 KO beizubehalten. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Zu § 49:

Diese Änderungen sind notwendig, um einen Gleichklang mit § 152 Abs. 2 und 3 KO beizubehalten. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Zu den §§ 60 und 61:

Diese Änderungen sind notwendig, um einen Gleichklang mit § 29 und § 29b in der vorgeschlagenen Fassung beizubehalten. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Zum Finalitätsgesetz:**Zu § 20:**

Diese Änderung stellt den Gleichklang zu den vorgeschlagenen Änderungen zu § 75 Abs. 1 KO und § 5 Abs. 1 AO her. Auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I

Insolvenzrechtseinführungsgesetz

Europäisches Übereinkommen über Insolvenzverfahren – Insolvenzedikt

§ 7. (1) Öffentliche Bekanntmachungen nach dem Europäischen Übereinkommen über Insolvenzverfahren sind an das Handelsgericht Wien zu richten, das die bekanntgegebenen Daten in die Insolvenzdatei aufzunehmen hat.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat zu enthalten:

1. ...
2. ...
3. den wesentlichen Inhalt der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung unter Angabe, ob sich die Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 oder aus Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren ergibt;
4. Namen, Anschrift, Telefonnummer und Telefaxnummer des Verwalters;

5. ...

Verpflichtende Bekanntmachung und Registereintragung

§ 8. (1) Wird auf Grund des Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren ein Hauptinsolvenzverfahren im Ausland eröffnet und hat der Schuldner im Inland eine Niederlassung, so ist die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens im Inland öffentlich bekanntzumachen.

(2) ...

(3) ...

Zuständigkeit für Sicherungsmaßnahmen

§ 9. Für Sicherungsmaßnahmen nach Art. 38 des Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren ist das in § 63 KO bezeichnete Gericht zuständig.

EU-Insolvenzverordnung – Insolvenzedikt

§ 7. (1) Öffentliche Bekanntmachungen nach Verordnung (EG) Nr.1346/2000 vom 29.Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EU-Insolvenzverordnung) sind an das Handelsgericht Wien zu richten, das die bekanntgegebenen Daten in die Insolvenzdatei aufzunehmen hat.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat zu enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. den wesentlichen Inhalt der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung unter Angabe, ob sich die Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 oder aus Art. 3 Abs. 2 der EU-Insolvenzverordnung ergibt;
4. Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-mail-Adresse des Verwalters und, wenn eine juristische Person bestellt wurde, der Person, die sie bei Ausübung der Verwaltung vertritt;
5. unverändert

Verpflichtende Bekanntmachung und Registereintragung

§ 8. (1) Wird auf Grund der EU-Insolvenzverordnung ein Hauptinsolvenzverfahren im Ausland eröffnet und hat der Schuldner im Inland eine Niederlassung, so ist die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens im Inland öffentlich bekanntzumachen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Zuständigkeit für Sicherungsmaßnahmen

§ 9. Für Sicherungsmaßnahmen nach Art. 38 der EU-Insolvenzverordnung ist das in § 63 KO bezeichnete Gericht zuständig.

Geschäftsverteilung in Konkurs- und Ausgleichssachen

§ 10. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Bei den Oberlandesgerichten sind die im Abs. 1 genannten Geschäfte nach denselben Grundsätzen wie bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu verteilen.

Geschäftsverteilung in Konkurs- und Ausgleichssachen

§ 10. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof sind die im Abs.1 genannten Geschäfte nach denselben Grundsätzen wie bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu verteilen.

Insolvenzverwalterliste

§ 14a. (1) Eine Insolvenzverwalterliste hat Textfelder für folgende Angaben zu enthalten:

1. Ausbildung;
2. berufliche Laufbahn;
3. eingetragen in eine Berufsliste (seit wann) oder Art der Berufserfahrung (seit wann);
4. besondere Fachkenntnisse (in wirtschaftlichen Belangen);
5. Erfahrung als Insolvenzverwalter
 - a) Betriebsgröße,
 - b) Mitarbeiter,
 - c) Umsatz,
 - d) Fortbetriebsdauer,
6. Infrastruktur
 - a) Mitarbeiteranzahl,
 - b) davon mit Insolvenzerfahrung,
 - c) davon als Jurist,
 - d) EDV-Insolvenzprogramm,
 - e) Haftpflichtversicherung als Insolvenzverwalter.

(2) Den an der Masse- und Ausgleichsverwaltung interessierten Personen ist zu ermöglichen, sich selbst in die Insolvenzverwalterliste einzutragen und die in Abs. 1 angeführten Angaben in dieser Eintragung auch nachträglich jederzeit selbst zu ändern.

(3) Die Eintragung in die Insolvenzverwalterliste ist für den Bereich der Republik Österreich zu ermöglichen. Die Interessenten können sie jedoch regional beschränken.

(4) Die Insolvenzverwalterliste muss über Internet abrufbar sein und den Gerichten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die listenführende Stelle darf für die Einrichtung und Führung dieser Liste nur ein kostendeckendes Entgelt begehren.

Artikel II

Konkursordnung

Wirkung in Ansehung von Rechtsstreitigkeiten

§ 6. (1) Rechtsstreitigkeiten, welche die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezwecken, können nach der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner weder anhängig noch fortgesetzt werden.

(2) Rechtsstreitigkeiten über Absonderungsansprüche und über Ansprüche auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen können auch nach der Konkurseröffnung, jedoch nur gegen den Masseverwalter anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

(3) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die das zur Konkursmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen, insbesondere über Ansprüche auf persönliche Leistungen des Gemeinschuldners, können auch während des Konkurses gegen den Gemeinschuldner oder von ihm anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

Unterbrechung und Wiederaufnahme in anhängigen Rechtsstreitigkeiten

§ 7. (1) Alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Gemeinschuldner Kläger oder Beklagter ist, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Streitigkeiten, werden durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Auf Streitgenossen des Gemeinschuldners wirkt die Unterbrechung nur dann, wenn sie mit dem Gemeinschuldner eine einheitliche Streitpartei bilden (§ 14 ZPO).

(2) Das Verfahren kann vom Masseverwalter, von den Streitgenossen des Gemeinschuldners und vom Gegner aufgenommen werden.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die der Anmeldung im Konkurs unterliegen, kann das Verfahren vor Abschluß der Prüfungstagsatzung nicht aufgenommen werden. An Stelle des Masseverwalters können auch Konkursgläubiger, die die Forderung bei der Prüfungstagsatzung bestritten haben, das Verfahren aufnehmen.

Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

§ 12a. (1) Aus- oder Absonderungsrechte, die vor Konkurseröffnung durch Abtretung bzw. Verpfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem

Wirkung in Ansehung von Rechtsstreitigkeiten

§ 6. (1) Verfahren, welche die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezwecken, können nach der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner weder anhängig noch fortgesetzt werden.

(2) Verfahren über Absonderungsansprüche und über Ansprüche auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen können auch nach der Konkurseröffnung, jedoch nur gegen den Masseverwalter anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

(3) Verfahren über Ansprüche, die das zur Konkursmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen, insbesondere über Ansprüche auf persönliche Leistungen des Gemeinschuldners, können auch während des Konkurses gegen den Gemeinschuldner oder von ihm anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

Unterbrechung und Wiederaufnahme von anhängigen Verfahren

§ 7. (1) Alle anhängigen Verfahren, in denen der Gemeinschuldner Partei ist, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Verfahren, werden durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Auf andere Parteien wirkt die Unterbrechung nur dann, wenn im Verfahren eine einheitliche Entscheidung ergehen muss.

(2) Das Verfahren kann vom Masseverwalter und allen anderen Verfahrensparteien aufgenommen werden.

(3) Bei Verfahren über Ansprüche, die der Anmeldung im Konkurs unterliegen, kann das Verfahren vor Abschluss der Prüfungstagsatzung nicht aufgenommen werden. An Stelle des Masseverwalters können auch Konkursgläubiger, die die Forderung bei der Prüfungstagsatzung bestritten haben, das Verfahren aufnehmen.

Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

§ 12a. (1) Aus- oder Absonderungsrechte, die vor Konkurseröffnung durch Abtretung bzw. Verpfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem

Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen zwei Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, in den die Konkurseröffnung fällt.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens

§ 71b. (1) Wird der Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, so hat der Spruch des Beschlusses einen Hinweis darauf zu enthalten. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen (§ 79 Abs. 1) und nach dem Eintritt seiner Rechtskraft dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 75 Abs. 3 Z 7), den gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 75 Abs. 4) sowie jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband zuzustellen.

(2) Der Schuldner hat auf Antrag eines Gläubigers ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und vor Gericht zu unterfertigen (§§ 100, 101). Kommt hierbei Vermögen zum Vorschein, so kann ungeachtet des § 70 Abs. 3 die Konkurseröffnung neuerlich beantragt werden.

(3) ...

Bekanntmachung der Eröffnung des Konkurses.

§ 74. (1) ...

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. ...
2. ...
3. Namen, Anschrift, Telefonnummer und Telefaxnummer des Masseverwalters;

3a. ...

4. ...

5. die Aufforderung an die Konkursgläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden;

6....

Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen mit Ablauf der Anmeldefrist, wenn sie nicht angemeldet worden sind, sonst zwei Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, in den die Konkurseröffnung fällt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens

§ 71b. (1) Wird der Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, so hat der Spruch des Beschlusses einen Hinweis darauf zu enthalten. Der Beschluss und der Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses sind öffentlich bekannt zu machen. In einem binnen sechs Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Rechtskraft des Beschlusses eingebrachten Konkursantrag hat der Antragsteller zu bescheinigen, dass nunmehr Vermögen vorhanden ist.

(2) Der Schuldner hat auf Antrag eines Gläubigers ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und vor Gericht zu unterfertigen (§§ 100, 101). Kommt hierbei Vermögen zum Vorschein, so kann ungeachtet des Abs. 1 zweiter Satz und § 70 Abs. 3 die Konkurseröffnung neuerlich beantragt werden.

(3) unverändert

Bekanntmachung der Eröffnung des Konkurses.

§ 74. (1) unverändert

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-mail-Adresse des Masseverwalters und, wenn eine juristische Person bestellt wurde, der Person, die sie bei Ausübung der Masseverwaltung vertritt;

3a. unverändert

4. unverändert

5. die Aufforderung an die Konkursgläubiger sowie die Aussonderungsberechtigten und Absonderungsgläubiger an einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden;

6.unverändert

5

7. ...

(3) ...

§ 75. (1) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. ...

2. ...

9. Der Oesterreichischen Nationalbank unter Angabe der Uhrzeit der Eröffnung, wenn der Konkurs vom Gerichtshof erster Instanz eröffnet wurde, und zwar bei nach dem 9. Dezember 1999 eröffneten Konkursen.

(2) ...

Bekanntmachung der Aufhebung des Konkurses

§ 79. (1) Ist der Beschluß, mit dem der Konkurs eröffnet worden ist, auf Grund eines Rekurses rechtskräftig abgeändert worden, so ist die Aufhebung des Konkurses in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen, wie die Eröffnung des Konkurses.

(2) Der Beschluß über die Aufhebung des Konkurses ist den Behörden und Stellen zu übermitteln, die gemäß §§ 75 und 78 von der Konkurseröffnung benachrichtigt worden sind.

(3) ...

Dritter Abschnitt. Organe des Konkursverfahrens.

Masseverwalter

§ 80. (1) ...

(2) Zum Masseverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Sie muß ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein. Wenn der Konkurs ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine wirtschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist jedenfalls eine im Konkurs- und Ausgleichswesen besonders erfahrene Person heranzuziehen. Erforderliche Anfragen des Gerichtes über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(3) Der Masseverwalter darf kein naher Angehöriger (§ 32) des Gemeinschuldners sein. Er muß von diesem und von den Gläubigern unabhängig sein. Er soll kein Konkurrent des Gemeinschuldners sein. Er darf auch nicht in einem vorangegangenen Reorganisationsverfahren Reorganisationsprüfer gewesen sein.

7. unverändert

(3) unverändert

§ 75. (1) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. unverändert

2. unverändert

3. auf die nach den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln schnellste Art der Oesterreichischen Nationalbank, wenn der Konkurs vom Gerichtshof erster Instanz eröffnet wurde.

(2) unverändert

Bekanntmachung der Aufhebung des Konkurses

§ 79. (1) Ist der Beschluß, mit dem der Konkurs eröffnet worden ist, auf Grund eines Rekurses rechtskräftig abgeändert worden, so ist dies in derselben Weise öffentlich bekannt zu machen, wie die Eröffnung des Konkurses.

(2) Die Beendigung der Wirkungen der Konkurseröffnung ist den Behörden und Stellen mitzuteilen, die gemäß §§ 75 und 78 von der Konkurseröffnung benachrichtigt worden sind.

(3) unverändert

Dritter Abschnitt. Organe des Konkursverfahrens.

Masseverwalter

§ 80. (1) unverändert

(2) Zum Masseverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen, die Kenntnisse im Konkurs- und Ausgleichswesen hat.

(3) Die in Aussicht genommene Person muss in Konkursverfahren, die Unternehmen betreffen, ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein. Wenn der Konkurs ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine gemeinschaftlichen

(4) Der Masseverwalter erhält eine Bestellungsurkunde; er hat dem Gericht die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag zu geloben.

(5) ...

Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist eine im Konkurs- und Ausgleichswesen besonders erfahrene Person heranzuziehen. Erforderliche Anfragen des Gerichts über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(4) Der Masseverwalter erhält eine Bestellungsurkunde.

(5) unverändert

Auswahl des Masseverwalters

§ 80a. (1) Das Konkursgericht hat eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete Person auszuwählen, die eine zügige Durchführung des Konkursverfahrens gewährleistet. Dabei hat das Gericht insbesondere das Vorhandensein einer hinreichenden Kanzleiorganisation und einer zeitgemäßen technischen Ausstattung sowie die Belastung mit anhängigen Insolvenzverfahren zu berücksichtigen.

(2) Bei seiner Auswahl hat das Gericht weiters zu berücksichtigen:

1. allfällige besondere Kenntnisse, insbesondere der Betriebswirtschaft sowie des Insolvenz-, Steuer- und Arbeitsrechts,
2. die bisherige Tätigkeit der in Aussicht genommenen Person als Masseverwalter und
3. deren Berufserfahrung.

(3) Erfüllt keine der in die Insolvenzverwalterliste aufgenommenen Personen diese Anforderungen oder ist keine bereit, die Masseverwaltung zu übernehmen, oder ist eine besser geeignete, zur Übernahme bereite Person nicht in die Liste eingetragen, so kann das Konkursgericht eine andere geeignete Person auswählen.

Unabhängigkeit des Masseverwalters

§ 80b. (1) Der Masseverwalter muss vom Gemeinschuldner und von den Gläubigern unabhängig sein. Er darf kein naher Angehöriger (§ 32) und kein Konkurrent des Gemeinschuldners sein und auch nicht in einem vorangegangenen Reorganisationsverfahren Reorganisationsprüfer gewesen sein.

(2) Der Masseverwalter hat Umstände, die geeignet sind, seine Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen, unverzüglich dem Gericht anzuzeigen. Er hat dem Konkursgericht jedenfalls bekannt zu geben, dass er

1. den Gemeinschuldner, dessen nahe Angehörige (§ 32) oder organschaftliche Vertreter vertritt oder berät oder dies innerhalb von fünf Jahren vor Konkursöffnung getan hat;

7

2. einen Gläubiger des Gemeinschuldners vertritt oder berät oder einen Gläubiger gegen den Gemeinschuldner innerhalb von drei Jahren vor Konkurseröffnung vertreten oder beraten hat oder
3. einen unmittelbaren Konkurrenten oder vom Verfahren wesentlich Betroffenen vertritt oder berät.

(3) Ist der Masseverwalter eine juristische Person, so hat diese das Vorliegen einer Vertretung oder Beratung nach Abs. 2 Z 1 bis 3 auch hinsichtlich der Gesellschafter, der zur Vertretung nach außen berufenen sowie der maßgeblich an dieser juristischen Person beteiligten Personen dem Konkursgericht bekannt zu geben.

(4) Die vom Masseverwalter bekannt gegebenen Umstände sind in der ersten Gläubigerversammlung zu erörtern; bei späterer Bekanntgabe in einer zu diesem Zweck vom Gericht einberufenen Gläubigerversammlung.

Tätigkeit des Masseverwalters

§ 81a. (1) ...

(2) Er hat ferner unverzüglich den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, die die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen.

(3) ...

Befugnisse des Masseverwalters.

§ 83. (1) Im Verhältnis zu Dritten ist der Masseverwalter, außer in den Fällen der §§ 116 und 117, kraft seiner Bestellung befugt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes mit sich bringt, insoweit nicht das Konkursgericht im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse des Masseverwalters verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat.

(2) ...

Besondere Verwalter.

§ 86. (1) Wenn der Umfang des Geschäftes es erfordert, können dem Masseverwalter für bestimmte Zweige der Verwaltung, namentlich für die Verwaltung von unbeweglichem und von Bergwerksvermögen besondere Verwalter beigegeben werden. Ihre Rechte und Pflichten richten sich innerhalb ihres Geschäftskreises nach den für den Masseverwalter geltenden Bestimmungen.

Tätigkeit des Masseverwalters

§ 81a. (1) unverändert

(2) Er hat ferner unverzüglich den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Verfahren, die die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen.

(3) unverändert

Befugnisse des Masseverwalters.

§ 83. (1) Im Verhältnis zu Dritten ist der Masseverwalter, außer in den Fällen des § 117, kraft seiner Bestellung befugt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes mit sich bringt, insoweit nicht das Konkursgericht im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse des Masseverwalters verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat.

(2) unverändert

Besondere Verwalter.

§ 86. (1) Das Konkursgericht kann dem Masseverwalter besondere Verwalter beigegeben, wenn

1. es der Umfang des Geschäftes erfordert,
 - a) für bestimmte Zweige der Verwaltung, insbesondere für die Verwaltung von

(2) ...

(3) ...

Gläubigerausschuß

§ 88. (1) Das Gericht hat unverzüglich dem Masseverwalter von Amts wegen oder auf Antrag der ersten oder einer späteren zur Verhandlung dieses Gegenstands einberufenen Gläubigerversammlung (§ 91 Abs. 1) einen Gläubigerausschuß von drei bis sieben Mitgliedern (hievon eines für die Belange der Arbeitnehmer) beizuordnen, wenn die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens des Gemeinschuldners dies geboten erscheinen läßt. Hiebei ist, wenn tunlich, auf Vorschläge der Gläubiger, der im Unternehmen errichteten Organe der Belegschaft sowie der gesetzlichen und der freiwilligen Interessenvertretungen der Gläubiger (einschließlich der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände) Bedacht zu nehmen. Organe der Belegschaft und gesetzliche Interessenvertretungen sind, wenn es rechtzeitig möglich ist, jedenfalls zu vernehmen; erforderliche Anfragen des Gerichtes sind von den gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Berichtstagsatzung

§ 91a. Das Gericht hat eine Gläubigerversammlung, in der die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise (Fortführung oder Schließung des Unternehmens, Zwangsausgleich) getroffen werden soll, anzuberaumen, wenn das Unternehmen noch nicht geschlossen wurde. Diese Tagsatzung kann mit der allgemeinen Prüfungstagsatzung verbunden werden. Sie hat spätestens 90 Tage nach Eröffnung des Konkurses stattzufinden. Sie kann auch den Zweck der ersten Gläubigerversammlung erfüllen, die in diesem Fall entfällt. Sie ist, wenn sie gleichzeitig mit der Eröffnung des Konkurses angeordnet wird, im Edikt, sonst gesondert, öffentlich bekanntzumachen.

unbeweglichem Vermögen,
b) für einzelne Tätigkeiten, insbesondere für solche, die besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten bedürfen,

2. dem Masseverwalter die Unabhängigkeit gegenüber einem Gläubiger (§ 80b Abs. 2 Z 2) fehlt.

Die Rechte und Pflichten solcher Verwalter richten sich innerhalb ihres Geschäftskreises nach den für den Masseverwalter geltenden Bestimmungen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Gläubigerausschuß

§ 88. (1) Das Gericht hat unverzüglich dem Masseverwalter von Amts wegen oder auf Antrag der ersten oder einer späteren zur Verhandlung dieses Gegenstands einberufenen Gläubigerversammlung (§ 91 Abs. 1) einen Gläubigerausschuß von drei bis sieben Mitgliedern (hievon eines für die Belange der Arbeitnehmer) beizuordnen, wenn die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens des Gemeinschuldners dies geboten erscheinen läßt. Im Fall einer beabsichtigten Veräußerung nach § 117 Abs. 1 Z 1 oder 2 hat das Gericht dem Masseverwalter stets einen Gläubigerausschuß beizuordnen. Hiebei ist, wenn tunlich, auf Vorschläge der Gläubiger, der im Unternehmen errichteten Organe der Belegschaft sowie der gesetzlichen und der freiwilligen Interessenvertretungen der Gläubiger (einschließlich der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände) Bedacht zu nehmen. Organe der Belegschaft und gesetzliche Interessenvertretungen sind, wenn es rechtzeitig möglich ist, jedenfalls zu vernehmen; erforderliche Anfragen des Gerichtes sind von den gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten. Der Beschluss auf Beiordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Berichtstagsatzung

§ 91a. Das Gericht hat eine Gläubigerversammlung, in der die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise (Fortführung oder Schließung des Unternehmens, Zwangsausgleich) getroffen werden soll, anzuberaumen, wenn das Unternehmen noch nicht geschlossen wurde. Diese Tagsatzung kann mit der allgemeinen Prüfungstagsatzung verbunden werden. Sie hat spätestens 90 Tage nach Eröffnung des Konkurses stattzufinden. Sie ist, wenn sie gleichzeitig mit der Eröffnung des Konkurses angeordnet wird, im Edikt, sonst gesondert, öffentlich bekanntzumachen.

Untersagung der Ausführung von Beschlüssen.

§ 95. (1) ...

(2) Das Konkursgericht kann die Ausführung eines Beschlusses des Gläubigerausschusses untersagen, bis die Gläubigerversammlung über den Gegenstand Beschluß gefaßt hat.

(3) Das Gericht hat die Ausführung eines Beschlusses des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung von Amts wegen oder auf Antrag des Masseverwalters oder jedes Mitglieds des Gläubigerausschusses zu untersagen, wenn er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht oder andere gleich wichtige Gründe vorliegen.

(4) In dringenden Fällen kann das Gericht zur Unterbindung eines offenkundigen Nachteils den Beschluß des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung durch eine andere Verfügung ersetzen.

(5) Das Gericht hat unverzüglich zu entscheiden, ob es die Ausführung des Beschlusses des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung untersagt.

Vierter Abschnitt.**Feststellung der Konkursmasse.****Inventar und Schätzung.**

§ 96. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Durch Verordnung können nähere Anordnungen über die Errichtung des Inventars sowie die Bewertung der einzelnen Sachen erlassen werden.

Fünfter Abschnitt.**Feststellung der Ansprüche.****Geltendmachung der Forderungen.**

§ 102. (1) Die Konkursgläubiger haben ihre Forderungen, auch wenn darüber ein Rechtsstreit anhängig ist, nach den folgenden Vorschriften im Konkurs geltend zu machen.

Untersagung der Ausführung von Beschlüssen.

§ 95. (1) unverändert

(2) Das Konkursgericht hat einen Beschluss des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung von Amts wegen oder auf Antrag des Masseverwalters oder jedes Mitglieds des Gläubigerausschusses binnen acht Tagen aufzuheben, wenn er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht oder andere gleich wichtige Gründe vorliegen.

(3) entfällt

(4) erhält die Absatzbezeichnung "(3)"

(5) entfällt

Vierter Abschnitt.**Feststellung der Konkursmasse.****Inventar und Schätzung.**

§ 96. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Fällt in die Konkursmasse ein Unternehmen, so ist dieses zum Verkehrswert und, wenn es nicht fortgeführt werden kann, auch zum Zerschlagungswert zu schätzen.

Fünfter Abschnitt.**Feststellung der Ansprüche.****Geltendmachung der Forderungen.**

§ 102. (1) Die Konkursgläubiger haben ihre Forderungen, auch wenn darüber ein Verfahren anhängig ist, nach den folgenden Vorschriften im Konkurs geltend zu machen.

(2) ...

Inhalt der Anmeldung.

§ 103. (1) ...

(2) Bei Forderungen, über die ein Rechtsstreit anhängig ist, hat die Anmeldung auch die Angabe des Prozeßgerichtes und des Aktenzeichens zu enthalten.

(3) ...

Einbringung und Behandlung der Anmeldungen.

§104. (1) ...

(2) ...

(3) Schriftliche Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Von den in Urschrift vorgelegten Beilagen ist eine Abschrift anzuschließen. Konkursgläubiger, die im Ausland ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, müssen einen im Inlande wohnenden Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, widrigens ihnen ein solcher auf ihre Gefahr und Kosten vom Konkursgericht zu bestellen ist.

(4) Die zweite Ausfertigung der schriftlichen Anmeldungen und amtliche Abschriften der zu Protokoll gegebenen Anmeldungen sowie Abschriften der Beilagen sind dem Masseverwalter zuzustellen. Im Anschlußkonkurs hat der Ausgleichsverwalter die früher bezeichneten, ihm vom Ausgleichsgericht zugestellten Schriftstücke dem Masseverwalter zu übergeben.

(5) ...

(6) ...

Bestrittene Forderungen.

§ 110. (1) Gläubiger, deren Forderungen in Ansehung der Richtigkeit oder Rangordnung streitig geblieben sind, können deren Feststellung, sofern der Rechtsweg zulässig ist, mittels Klage geltend machen, die gegen alle Bestreitenden zu richten ist (§ 14 ZPO). Das Klagebegehren kann nur auf den Grund, der in der Anmeldung und bei der Prüfungstagsatzung angegeben worden ist, gestützt und nicht auf einen höheren als den dort angegebenen Betrag gerichtet werden.

(2) ...

(3) Gehört die Sache nicht auf den Rechtsweg, so hat über die Richtigkeit der Forderung die zuständige Behörde zu entscheiden; über die Rangordnung entscheidet das Konkursgericht.

(2) unverändert

Inhalt der Anmeldung.

§ 103. (1) unverändert

(2) Bei Forderungen, über die ein Verfahren anhängig ist, hat die Anmeldung auch die Angabe des Prozeßgerichtes und des Aktenzeichens zu enthalten.

(3) unverändert

Einbringung und Behandlung der Anmeldungen.

§ 104. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Schriftliche, nicht elektronisch eingebrachte Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Von den in Urschrift vorgelegten Beilagen ist eine Abschrift anzuschließen. Konkursgläubiger, die im Ausland ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, müssen einen im Inlande wohnenden Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, widrigens ihnen ein solcher auf ihre Gefahr und Kosten vom Konkursgericht zu bestellen ist.

(4) Die zweite Ausfertigung der schriftlichen Anmeldungen und amtliche Abschriften der zu Protokoll gegebenen oder der im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachten Anmeldungen sowie Abschriften der Beilagen sind dem Masseverwalter zuzustellen. Im Anschlußkonkurs hat der Ausgleichsverwalter die früher bezeichneten, ihm vom Ausgleichsgericht zugestellten Schriftstücke dem Masseverwalter zu übergeben.

(5) unverändert

(6) unverändert

Bestrittene Forderungen.

§ 110. (1) Gläubiger, deren Forderungen in Ansehung der Richtigkeit oder Rangordnung streitig geblieben sind, können deren Feststellung, sofern der Prozessweg zulässig ist, mittels Klage geltend machen, die gegen alle Bestreitenden zu richten ist (§ 14 ZPO). Das Klagebegehren kann nur auf den Grund, der in der Anmeldung und bei der Prüfungstagsatzung angegeben worden ist, gestützt und nicht auf einen höheren als den dort angegebenen Betrag gerichtet werden.

(2) unverändert

(3) Gehört die Sache nicht auf den Prozessweg, so hat über die Richtigkeit der Forderung die zuständige Behörde zu entscheiden; über die Rangordnung entscheidet das Konkursgericht.

(4) ...

(5) ...

Wirkung der Entscheidung.

§ 112. (1) ...

(2) Die Kosten des Rechtsstreites sind als Massekosten zu behandeln, insoweit der Masseverwalter an der Bestreitung teilgenommen hat. Das Prozeßgericht kann jedoch dem Masseverwalter den Rückersatz der Kosten des Rechtsstreites an die Konkursmasse auferlegen, wenn er mutwillig bestritten oder Prozeß geführt hat.

(3) Hat der Masseverwalter an dem Rechtsstreite nicht teilgenommen, so haben die bestreitenden Gläubiger auf die Vergütung der Kosten aus der Konkursmasse so weit Anspruch, als durch die Führung des Rechtsstreites der Konkursmasse ein Vorteil zugewendet worden ist.

Anwendbarkeit der Vorschriften auf anhängige Rechtssachen.

§ 113. Die Bestimmungen der §§ 110 und 112 gelten auch für die Fortsetzung und Entscheidung der gegen den Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung anhängig gewesenen und unterbrochenen Rechtsstreitigkeiten.

Der Genehmigung des Gläubigerausschusses vorbehaltene Geschäfte,**a) mit Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes.**

§ 116. Der Genehmigung des Gläubigerausschusses bedarf, wenn es sich um einen Wert von mehr als 35 000Euro handelt, die Entscheidung:

1. über die freiwillige Veräußerung einer unbeweglichen Sache, eines Seeschiffes oder von Gerechtsamen des Gemeinschuldners;
2. über den Abschluß von Vergleichen oder von Schiedsverträgen;
3. über die Verwertung von Ansprüchen auf fortlaufende Bezüge, Renten und wiederkehrende Leistungen von unbestimmter Dauer;
4. über die Erfüllung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners;

(4) unverändert

(5) unverändert

Wirkung der Entscheidung.

§ 112. (1) unverändert

(2) Die Kosten des Verfahrens sind als Massekosten zu behandeln, insoweit der Masseverwalter an der Bestreitung teilgenommen hat. Das Prozeßgericht kann jedoch dem Masseverwalter den Rückersatz der Kosten des Verfahrens an die Konkursmasse auferlegen, wenn er mutwillig bestritten oder Prozeß geführt hat.

(3) Hat der Masseverwalter an dem Verfahren nicht teilgenommen, so haben die bestreitenden Gläubiger auf die Vergütung der Kosten aus der Konkursmasse so weit Anspruch, als durch die Führung des Verfahrens der Konkursmasse ein Vorteil zugewendet worden ist.

Anwendbarkeit der Vorschriften auf anhängige Rechtssachen.

§ 113. Die Bestimmungen der §§ 110 und 112 gelten auch für die Fortsetzung und Entscheidung der gegen den Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung anhängig gewesenen und unterbrochenen Verfahren.

Anmeldung von Aus- oder Absonderungsrechten an Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis

§ 113a. In der Anmeldung nach § 12a Abs. 1 sind der Betrag der dem Ab- oder Aussonderungsrecht zugrunde liegenden Forderung und die Tatsachen, auf die sich diese Forderung sowie das Ab- oder Aussonderungsrecht gründen, anzugeben sowie die Beweismittel zu bezeichnen, die zum Nachweis der behaupteten Forderung sowie des Ab- oder Aussonderungsrechts beigebracht werden können. § 103 Abs. 2 ist anzuwenden.

Dem Konkursgericht mitzuteilende Geschäfte

§ 116. (1) Der Masseverwalter hat dem Konkursgericht mindestens acht Tage im Vorhinein folgende Geschäfte zusammen mit der Äußerung des Gläubigerausschusses mitzuteilen:

1. den Abschluss von Vergleichen,
2. das Anerkenntnis von Aussonderungs-, Absonderungs- und Aufrechnungsansprüchen sowie von Massforderungen,
3. die Erhebung von Anfechtungsklagen und den Eintritt in Anfechtungsprozesse, die zur Zeit der Konkurseröffnung anhängig sind,
4. die Erfüllung oder Aufhebung von zweiseitigen Verträgen, die vom Gemeinschuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht

5. über die Anerkennung von Aussonderungs-, Absonderungs-, Aufrechnungsansprüchen und Massforderungen sowie über die Einlösung von Pfändern.

b) ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes.

§ 117. Der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts bedarf ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes die Veräußerung des Unternehmens des Gemeinschuldners oder seines Anteiles an einem Unternehmen sowie die Veräußerung des ganzen beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens oder eines wesentlichen Teils davon. Eine solche Veräußerung soll in der Regel nicht ohne vorhergehende Verlautbarung durch öffentliche Blätter vorgenommen werden.

Einvernehmung des Gemeinschuldners.

Dringliche Fälle.

§ 118. (1) Vor Beschlußfassung über die in den §§ 116 und 117 bezeichneten Angelegenheiten ist, wenn tunlich, der Gemeinschuldner einzuvernehmen.

(2) In dringenden Fällen kann auf Antrag des Masseverwalters die Vornahme der in den §§ 116 und 117 bezeichneten Rechtshandlungen und Geschäfte vom Konkursgerichte bewilligt werden.

Gerichtliche Veräußerung.

§ 119. (1) Die zur Konkursmasse gehörenden Sachen sind, sofern nicht eine andere Verwertungsart beschlossen wird, auf Antrag des Masseverwalters gerichtlich zu veräußern.

(2) Auf solche Veräußerungen sind die Vorschriften der Exekutionsordnung mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

oder nicht vollständig erfüllt worden sind.

(2) Der Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Wert 100 000 Euro nicht übersteigt.

Genehmigungspflichtige Geschäfte

§ 117. (1) Der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts bedürfen ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstands folgende Geschäfte:

1. die Veräußerung des Unternehmens des Gemeinschuldners oder seines Anteils an einem Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 1 und 2 HGB,
2. die Veräußerung des gesamten beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens oder eines für den Betrieb notwendigen Teils davon und
3. die freiwillige Veräußerung einer unbeweglichen Sache.

(2) Der Masseverwalter hat die beabsichtigte Veräußerung öffentlich bekannt zu machen, insbesondere durch Aufnahme in die Ediktsdatei für 14 Tage.

(3) Die Genehmigung setzt voraus, dass seit der Bekanntmachung der beabsichtigten Veräußerung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Äußerung des Gemeinschuldners

§ 118. (1) Der Masseverwalter hat dem Gemeinschuldner Gelegenheit zu geben, sich zu den in den §§ 116 und 117 bezeichneten Angelegenheiten zu äußern und das Ergebnis oder die einer solchen Äußerung entgegenstehenden Hindernisse dem Gläubigerausschuss und dem Konkursgericht mitzuteilen.

(2) Das Konkursgericht hat dem Gemeinschuldner, soweit dies rechtzeitig möglich und im Hinblick auf Abs. 1 noch geboten ist, Gelegenheit zur Äußerung (§ 175 Abs. 3) zu geben.

Gerichtliche Veräußerung.

§ 119. (1) Die zur Konkursmasse gehörenden Sachen sind nur dann gerichtlich zu veräußern, wenn dies auf Antrag des Masseverwalters vom Konkursgericht beschlossen wird.

(2) Auf gerichtliche Veräußerungen sind die Vorschriften der Exekutionsordnung mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. dem Masseverwalter kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu;
2. die Rechtsfolgen einer Versäumung der in den §§ 145 Abs. 1 und 188 Abs. 2 EO bezeichneten Fristen im Versteigerungsverfahren treten nicht ein;
3. die Vorschriften der §§ 151 Abs. 3, 200 Z 3 und 282 EO, wonach vor Ablauf eines halben Jahres beziehungsweise von drei Monaten vom Versteigerungstermine oder seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden kann, finden keine Anwendung;
4. die Einhaltung der in den §§ 140 Abs. 1 und 169 Abs. 2 EO bestimmten Zwischenfristen für die Vornahme der Schätzung und der Versteigerung ist nicht erforderlich;
5. die Vorschriften des § 142 Abs. 1 EO über das Unterbleiben einer Schätzung finden Anwendung, wenn eine Schätzung im Laufe des Verfahrens vorgenommen wurde;
6. der Kostenersatz des Masseverwalters für die Veräußerung einer Sondermasse richtet sich nach § 82d.

(3) Die Veräußerung und die Verteilung des Erlöses unter die Absonderungsgläubiger ist durch das Exekutionsgericht vorzunehmen.

- (4) ...
- (5) ...

Genehmigung oder Bemänglung.

- § 122. (1) ...
- (2) ...

1. dem Masseverwalter kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu;
2. § 200 Z 3 EO, wonach vor Ablauf eines halben Jahres seit dem Antrag auf Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden kann, sowie die Zweijahresfrist des § 151 Abs. 3 sind nicht anzuwenden;
3. die Einhaltung der in § 140 Abs. 1 und § 169 Abs. 2 EO bestimmten Zwischenfristen für die Vornahme der Schätzung und der Versteigerung ist nicht erforderlich;
4. der Kostenersatz des Masseverwalters für die Veräußerung einer Sondermasse richtet sich nach § 82d.

(3) Bei einer gerichtlichen Veräußerung hat das Exekutionsgericht die Veräußerung und die Verteilung des Erlöses unter die Absonderungsgläubiger vorzunehmen.

- (4) unverändert
- (5) unverändert

Aufschiebung des Exekutionsverfahrens

§ 120a. (1) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Masseverwalters oder auf Ersuchen des Konkursgerichts ein Exekutionsverfahren für neunzig Tage ab Verständigung des Absonderungsberechtigten aufzuschieben, es sei denn, die Verfahrensfortsetzung ist für den Absonderungsberechtigten zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile unerlässlich. Einen solchen Aufschiebungsantrag kann der Masseverwalter hinsichtlich eines eingeleiteten Exekutionsverfahrens nur einmal stellen. Die Frist des § 256 Abs. 2 EO verlängert sich um die Dauer der Aufschiebung.

(2) Das Exekutionsgericht hat das aufgeschobene Exekutionsverfahren bei Veräußerung der Sache einzustellen, sonst nach einem vom Konkursgericht als wirksam erkannten Widerspruch des Absonderungsberechtigten oder nach Ablauf der Aufschiebungsfrist auf Antrag des Absonderungsberechtigten fortzusetzen.

Genehmigung oder Bemänglung.

- § 122. (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen und dem

Masseverwalter sowie dem Gemeinschuldner zuzustellen. Eine Verständigung der Gläubiger findet nur statt, wenn Bemängelungen Folge gegeben worden ist. Sonst sind nur die Gläubiger zu verständigen, deren Bemängelungen verworfen worden sind.

Masseunzulänglichkeit

§ 124a. (1) Reicht die Konkursmasse nicht aus, um die Masseforderungen zu erfüllen, so hat dies der Masseverwalter unverzüglich dem Konkursgericht anzuzeigen und mit der Befriedigung der Massegläubiger innezuhalten. Er darf jedoch solche Geschäfte abschließen, die zur Verwaltung und zur Verwertung geboten sind. Daraus herrührende Masseforderungen sind unverzüglich zu befriedigen.

(2) Das Konkursgericht hat die Masseunzulänglichkeit öffentlich bekannt zu machen. Ab diesem Zeitpunkt kann an den zur Konkursmasse gehörenden Sachen nur mehr wegen Masseforderungen nach Abs. 1 ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

(3) Nach der Verwertung hat der Masseverwalter dem Konkursgericht einen Verteilungsentwurf im Sinne des § 47 Abs. 2 vorzulegen. Nach Durchführung der Verteilung hat das Konkursgericht den Konkurs aufzuheben (§ 166).

(4) Können die Masseforderungen auf Grund geänderter Umstände wieder erfüllt werden, so hat der Masseverwalter dies dem Konkursgericht unverzüglich anzuzeigen. Ab der vom Konkursgericht zu veranlassenden öffentlichen Bekanntmachung der Massezulänglichkeit hat der Masseverwalter wieder nach § 124 Abs. 1 vorzugehen. Ab diesem Zeitpunkt kann an den zur Konkursmasse gehörenden Sachen auch wieder wegen Masseforderungen, die vor der Unzulänglichkeitsanzeige begründet worden sind, ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

Entscheidung über den Verteilungsentwurf.

§ 130. (1) Das Konkursgericht hat die Vorlage des Verteilungsentwurfs nach dessen Prüfung und allfälliger Berichtigung und die darin vorgesehene Verteilungsquote öffentlich bekanntzumachen und den Gemeinschuldner sowie die Gläubiger davon mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, Einsicht zu nehmen und binnen 14 Tagen ihre Erinnerungen anzubringen. Zugleich ist ihnen und dem Masseverwalter sowie den Mitgliedern des Gläubigerausschusses die Tagsatzung bekanntzugeben, bei der über allfällige Erinnerungen verhandelt werden wird.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Entscheidung über den Verteilungsentwurf.

§ 130. (1) Das Konkursgericht hat die Vorlage des Verteilungsentwurfs nach dessen Prüfung und allfälliger Berichtigung öffentlich bekanntzumachen und den Gemeinschuldner sowie die Gläubiger davon mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, Einsicht zu nehmen und binnen 14 Tagen ihre Erinnerungen anzubringen. Zugleich ist ihnen und dem Masseverwalter sowie den Mitgliedern des Gläubigerausschusses die Tagsatzung bekanntzugeben, bei der über allfällige Erinnerungen verhandelt werden wird.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

(5) ...

Erfordernisse für die Annahme des Antrages.

§ 147. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrags ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger dem Antrag zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger beträgt. § 92 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

(2) ...

(3) ...

Gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches.

§ 152. (1) ...

(2) Die Entscheidung des Konkursgerichts über die Bestätigung des Ausgleichs ist allen Konkursgläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben; sie ist öffentlich bekanntzumachen.

Überwachung und Enthebung des Sachwalters

§ 157c. (1) ...

(2) ...

(3) Lehnt der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Konkursgericht einen anderen Sachwalter zu bestellen. Die Bestellung eines anderen Sachwalters ist öffentlich bekanntzumachen; § 80 Abs. 2, 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Mehrere Sachwalter

§ 157d. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Lehnt der Vorsitzende der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit oder des Vorsitzes ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Konkursgericht einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. Die

(5) unverändert

Erfordernisse für die Annahme des Antrages.

§ 147. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrags ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger dem Antrag zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger beträgt. § 92 Abs. 1 ist nicht anzuwenden. Die Annahme des Ausgleichsantrags ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches.

§ 152. (1) unverändert

(2) Die Entscheidung des Konkursgerichts über die Bestätigung des Ausgleichs ist allen Konkursgläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben.

(3) Die Entscheidung über die Bestätigung ist öffentlich bekannt zu machen.

Überwachung und Enthebung des Sachwalters

§ 157c. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Lehnt der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Konkursgericht einen anderen Sachwalter zu bestellen. Die Bestellung eines anderen Sachwalters ist öffentlich bekanntzumachen. § 80 Abs. 2, 3 und 5 und § 80b Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

Mehrere Sachwalter

§ 157d. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Lehnt der Vorsitzende der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit oder des Vorsitzes ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Konkursgericht einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. Die

Bestellung eines anderen Vorsitzenden ist öffentlich bekanntzumachen; § 80 Abs. 2, 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 173. (1) Die Bestimmungen über die Prozeßkosten, die Sicherheitsleistung, das Ruhen des Verfahrens, die Gerichtsferien und, soweit § 172 Abs. 3 dritter Satz nichts anderes bestimmt, über die Vertretung durch Rechtsanwälte sind nicht anzuwenden.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

Antrag des Schuldners

§ 183. (1) Wenn es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt, ist der Konkursantrag aus diesem Grund nicht abzuweisen, wenn der Schuldner

1. ein genaues Vermögensverzeichnis vorlegt, das Vermögensverzeichnis eigenhändig unterschrieben hat und sich zugleich bereit erklärt, vor dem Konkursgericht zu unterfertigen, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand vollständig sind und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen hat,
2. einen zulässigen Zahlungsplan vorlegt, dessen Annahme beantragt und bescheinigt, daß er den Zahlungsplan erfüllen wird, und
3. die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragt und bescheinigt, daß die Erteilung einer Restschuldbefreiung zu erwarten ist, und kein Einleitungshindernis offenkundig vorliegt.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Vermögensverzeichnis

§ 185. (1) ...

(2) Im Vermögensverzeichnis hat der Schuldner auch anzugeben, ob innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags zwischen ihm und seinen nahen Angehörigen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, ferner ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrages zugunsten seiner nahen

Bestellung eines anderen Vorsitzenden ist öffentlich bekanntzumachen. § 80 Abs. 2, 3 und 5 und § 80b Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 173. (1) Die Bestimmungen über die Prozeßkosten, die Sicherheitsleistung, das Ruhen des Verfahrens, die Gerichtsferien, bei schriftlichen Forderungsanmeldungen und Anträgen auf Abschluss eines Zwangsausgleichs § 112 ZPO und, soweit § 172 Abs. 3 dritter Satz nichts anderes bestimmt, über die Vertretung durch Rechtsanwälte sind nicht anzuwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Antrag des Schuldners

§ 183. (1) Wenn es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt, ist der Konkursantrag aus diesem Grund nicht abzuweisen, wenn der Schuldner

1. unverändert
2. unverändert
3. die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Vermögensverzeichnis

§ 185. (1) unverändert

(2) Im Vermögensverzeichnis hat der Schuldner auch anzugeben, ob innerhalb der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrags zwischen ihm und seinen nahen Angehörigen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, ferner ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages zugunsten seiner nahen

Angehörigen vorgenommen hat. Unentgeltliche Verfügungen bleiben, soweit sie nach § 29 Z1 der Anfechtung entzogen sind, außer Betracht.

(3) ...

Eigenverwaltung

§ 186. (1) ...

(2) Das Gericht hat dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen und einen Masseverwalter zu bestellen, wenn

1. die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht überschaubar sind, insbesondere wegen der Zahl der Gläubiger und der Höhe der Verbindlichkeiten, oder
2. Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, daß die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

Bestellung eines Masseverwalters

§ 190. (1) ...

(2) Das Gericht kann für einzelne, mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Tätigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag eines Konkursgläubigers oder des Schuldners einen Masseverwalter mit einem auf diese Tätigkeiten beschränkten Geschäftskreis bestellen.

(3) ...

Aufhebung des Konkurses - Nichtigkeit des Zahlungsplans

§ 196. (1) ...

Angehörigen vorgenommen hat. Unentgeltliche Verfügungen bleiben, soweit sie nach § 29 Z 1 der Anfechtung entzogen sind, außer Betracht.

(3) unverändert

Eigenverwaltung

§ 186. (1) unverändert

(2) Das Gericht hat dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen und einen Masseverwalter zu bestellen, wenn

1. die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht überschaubar sind, insbesondere wegen der Zahl der Gläubiger und der Höhe der Verbindlichkeiten,
2. Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, daß die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, oder
3. der Schuldner nicht ein unbedenkliches Vermögensverzeichnis vorgelegt hat.

Bestellung eines Masseverwalters

§ 190. (1) unverändert

(2) Das Gericht kann für einzelne, mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Tätigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag eines Konkursgläubigers oder des Schuldners einen Masseverwalter mit einem auf diese Tätigkeiten beschränkten Geschäftskreis bestellen. Dies kommt auch zur Ermittlung des Vermögens, insbesondere bei natürlichen Personen, die ein Unternehmen betrieben haben oder die vertretungsbefugte Organe einer juristischen Person waren, in Betracht, wobei auch eine Postsperrverhängung werden kann.

(3) unverändert

Verbesserter Zahlungsplan

§ 195a. (1) Der Konkurs ist nach Ablehnung eines Zahlungsplans durch die Gläubiger bis zum Ablauf einer auf Antrag des Schuldners festzulegenden angemessenen, zwei Jahre nicht übersteigenden Frist zur Vorlage eines verbesserten Zahlungsplans nicht aufzuheben.

(2) Das Gericht hat eine Frist nach Abs. 1 zu bestimmen, wenn der Schuldner bescheinigt, dass innerhalb von zwei Jahren eine Verbesserung seiner Einkommenslage zu erwarten ist. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner derzeit auf Karenz ist oder den Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet, wenn der Abschluss einer beruflichen (Zusatz-)Ausbildung durch den Schuldner bevorsteht oder ein arbeitsloser Schuldner die Voraussetzungen für einen Pensionsbezug erwirbt.

Aufhebung des Konkurses - Nichtigkeit des Zahlungsplans

§ 196. (1) unverändert

(2) Zahlt der Schuldner die Masseforderungen nicht binnen einer vom Gericht angemessen festzusetzenden Frist, die drei Jahre nicht übersteigen darf, so ist der Zahlungsplan nichtig.

Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen

§ 197. Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben, haben Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote nur insoweit, als diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht. § 156 Abs. 6 bleibt unberührt.

Rechtsstellung des Treuhänders

§ 203. (1) Der Treuhänder hat dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten, fruchtbringend anzulegen und am Ende des Kalenderhalbjahres an die Gläubiger zu verteilen. Hiebei sind

1. ...
2. ...
3. ...

(2) ...

(3) Der Treuhänder hat dem Gericht

1. jährlich,
 2. nach Ablauf der Abtretungserklärung und
 3. bei Beendigung seiner Tätigkeit
- Rechnung zu legen.

(4) ...

Vergütung des Treuhänders

§ 204. (1) Die Vergütung des Treuhänders beträgt für die Tätigkeit nach § 203 Abs. 1 und 3, soweit er nicht höhere Kosten nachweist, 11Euro

(2) Zahlt der Schuldner die Masseforderungen nicht binnen einer vom Gericht angemessen festzusetzenden Frist, die drei Jahre nicht übersteigen darf, so ist der Zahlungsplan nichtig. Die Nichtigkeit des Zahlungsplans tritt erst dann ein, wenn der Schuldner die Masseforderungen trotz Aufforderung durch das Gericht unter Einräumung einer vierwöchigen Nachfrist nicht gezahlt hat.

Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen

§ 197. (1) Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben, haben Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote nur insoweit, als diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht; der Anspruch entfällt zur Gänze, wenn die Konkursgläubiger vom Schuldner bekannt gegeben worden sind.

(2) Ob die nachträglich hervorgekommene Forderung der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht, hat das Konkursgericht auf Antrag zu entscheiden.

(3) Bei einer Exekutionsführung haben Konkursgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, einen Beschluss nach Abs. 2 vorzulegen.

Rechtsstellung des Treuhänders

§ 203. (1) Der Treuhänder hat dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten, fruchtbringend anzulegen und am Ende des Kalenderjahres binnen sechs Wochen an die Gläubiger zu verteilen. Hiebei sind

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(2) unverändert

(3) Der Treuhänder hat dem Gericht

1. jährlich,
2. nach Ablauf der Abtretungserklärung und
3. bei Beendigung seiner Tätigkeit

Rechnung zu legen. Gleichzeitig hat der Treuhänder auch dem Schuldner Rechnung zu legen, wobei der Schuldner in dem in Z 1 angeführten Fall aufzufordern ist, über seine Arbeitssituation und den Wohnsitz zu berichten.

(4) unverändert

Vergütung des Treuhänders

§ 204. (1) Die Vergütung des Treuhänders beträgt für die Tätigkeit nach § 203 Abs. 1 und 3 15Euro monatlich. Der Treuhänder kann diese Vergütung

monatlich. Der Treuhänder kann diese Vergütung von den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten.

(2) Beantragt der Treuhänder eine höhere Vergütung als nach Abs. 1 oder ist die Vergütung höher als die eingehenden Beträge, so gilt § 125.

Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen während des Abschöpfungsverfahrens

§ 207. Konkursgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind bei den Verteilungen nur dann zu berücksichtigen, wenn ihre Forderungen feststehen und die Konkursgläubiger dies dem Treuhänder angezeigt haben.

Aus- und Absonderungsberechtigte

§ 209. (1) Solange der Ausfall bei einem Aus- oder Absonderungsrecht auf zukünftig fällig werdende Forderungen nicht feststeht, hat der Konkursgläubiger dem Treuhänder 14 Tage vor Ende des Kalenderhalbjahrs eine Aufstellung über die offene Forderung zu übersenden, widrigenfalls er bei dieser Verteilung nicht berücksichtigt wird. § 132 Abs. 2 ist erst nach Erlöschen des Aus- oder Absonderungsrechts anzuwenden.

(2) ...

Vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens

§ 211. (1) Das Gericht hat auf Antrag eines Konkursgläubigers das

von den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten.

(2) Beantragt der Treuhänder eine Vergütung nach § 203 Abs. 2 oder ist die Vergütung höher als die eingehenden Beträge, so gilt § 125.

Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen während des Abschöpfungsverfahrens

§ 207. (1) Konkursgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind bei den Verteilungen nur dann zu berücksichtigen, wenn ihre Forderungen feststehen und die Konkursgläubiger dies dem Treuhänder angezeigt haben. Dies gilt nicht, wenn die Konkursgläubiger vom Schuldner bekannt gegeben worden sind.

(2) Für die Forderungsprüfung nach Abs. 1 haben die Konkursgläubiger dem Treuhänder 15 Euro zu ersetzen. Der Treuhänder kann diese Vergütung von den an den betreffenden Konkursgläubiger auszuzahlenden Beträgen einbehalten.

Aus- und Absonderungsberechtigte

§ 209. (1) Solange der Ausfall bei einem Aus- oder Absonderungsrecht auf zukünftig fällig werdende Forderungen nicht feststeht, hat der Konkursgläubiger dem Treuhänder 14 Tage vor Ende des Kalenderjahrs eine Aufstellung über die offene Forderung zu übersenden, widrigenfalls er bei dieser Verteilung nicht berücksichtigt wird. § 132 Abs. 2 ist erst nach Erlöschen des Aus- oder Absonderungsrechts anzuwenden.

(2) unverändert

Auskunftserteilung über die Erfüllung der Obliegenheiten

§ 210a. (1) Hat der Schuldner nicht nach § 210 Abs. 1 Z 3 und 5 und § 203 Abs. 3 dem Treuhänder auf sein Verlangen Auskunft erteilt, so hat der Treuhänder dies dem Gericht mitzuteilen. Dieses hat den Schuldner einzuvernehmen. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen.

(2) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Schuldner ohne genügende Entschuldigung nicht zu seiner Einvernahme oder lehnt er die Erteilung der Auskunft ab, so ist das Verfahren von Amts wegen unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 211 Abs. 1 Z 2 vorzeitig einzustellen. Die Ladung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten. Hat der Schuldner über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft erteilt, so hat das Gericht dem Treuhänder eine Protokollsabschrift zu übermitteln.

Vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens

§ 211. (1) Das Gericht hat auf Antrag eines Konkursgläubigers das

Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen, wenn der Schuldner

1. wegen einer Straftat nach den §§ 156, 158, 162 oder 292a StGB rechtskräftig verurteilt wurde und diese Verurteilung weder getilgt ist noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder

2. eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Konkursgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Verurteilung bzw. die Obliegenheitsverletzung dem Konkursgläubiger bekanntgeworden ist. Er ist abzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Z 2 nicht glaubhaft gemacht werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 Z 2 sind der Treuhänder und der Schuldner zu vernehmen. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Schuldner ohne genügende Entschuldigung nicht zu seiner Einvernahme oder lehnt er die Erteilung der Auskunft ab, so ist das Verfahren vorzeitig einzustellen.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen, wenn der Schuldner

1. wegen einer Straftat nach den §§ 156, 158, 162 oder 292a StGB rechtskräftig verurteilt wurde und diese Verurteilung weder getilgt ist noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder die Obliegenheit nach § 210 Abs. 1 Z 8 verletzt oder

2. eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Konkursgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Verurteilung bzw. die Obliegenheitsverletzung dem Konkursgläubiger bekanntgeworden ist. Er ist abzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Z 2 nicht glaubhaft gemacht werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 Z 2 sind der Treuhänder und der Schuldner zu vernehmen. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Schuldner ohne genügende Entschuldigung nicht zu seiner Einvernahme oder lehnt er die Erteilung der Auskunft ab, so ist das Verfahren vorzeitig einzustellen. Die Ladung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Artikel III

Ausgleichsordnung

Öffentliche Bekanntmachung.

§ 4. (1) ...

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. ...

2. ...

3. Namen, Anschrift, Telefonnummer und Telefaxnummer des

Öffentliche Bekanntmachung.

§ 4. (1) unverändert

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. unverändert

2. unverändert

3. Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-mail-Adresse des

Ausgleichsverwalters;

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

(3) ...

§ 5. (1) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. ...

2. ...

6. Der Oesterreichischen Nationalbank unter Angabe der Uhrzeit der Eröffnung, wenn das Ausgleichsverfahren vom Gerichtshof erster Instanz eröffnet wurde, und zwar bei nach dem 9. Dezember 1999 eröffneten Ausgleichen.

(2) ...

(3) ...

Vierter Abschnitt

Organe des Ausgleichsverfahrens

Ausgleichsverwalter

§ 29. (1) ...

(2) Zum Ausgleichsverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Sie muß ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein. Wenn das Ausgleichsverfahren ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine wirtschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist jedenfalls eine im Ausgleichs- und Konkurswesen besonders erfahrene Person heranzuziehen. Erforderliche Anfragen des Gerichtes über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(3) Der Ausgleichsverwalter darf kein naher Angehöriger (§ 32 KO) des Schuldners sein. Er muß von diesem und von den Gläubigern unabhängig sein. Er soll kein Konkurrent des Schuldners sein. Er darf auch nicht in einem vorangegangenen Reorganisationsverfahren Reorganisationsprüfer gewesen sein.

Ausgleichsverwalters und, wenn eine juristische Person bestellt wurde, der Person, die sie bei Ausübung der Ausgleichsverwaltung vertritt;

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

(3) unverändert

§ 5. (1) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. unverändert

2. unverändert

3. auf die nach den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln schnellste Art der Oesterreichischen Nationalbank, wenn das Ausgleichsverfahren vom Gerichtshof erster Instanz eröffnet wurde.

(2) unverändert

(3) unverändert

Vierter Abschnitt

Organe des Ausgleichsverfahrens

Ausgleichsverwalter

§ 29. (1) unverändert

(2) Zum Ausgleichsverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen, die Kenntnisse im Ausgleichs- und Konkurswesen hat.

(3) Die in Aussicht genommene Person muss in Ausgleichsverfahren, die Unternehmen betreffen, ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein. Wenn der Ausgleich ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine gemeinschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist eine im Ausgleichs- und Konkurswesen besonders erfahrene Person

(4) Der Ausgleichsverwalter erhält eine Bestellungsurkunde; er hat dem Gericht die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag zu geloben.

(5) ...

heranzuziehen. Erforderliche Anfragen des Gerichts über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(4) Der Ausgleichsverwalter erhält eine Bestellungsurkunde.

(5) unverändert

Auswahl des Ausgleichsverwalters

§ 29a. (1) Das Ausgleichsgericht hat eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete Person auszuwählen, die eine zügige Durchführung des Ausgleichsverfahrens gewährleistet. Dabei hat das Gericht insbesondere das Vorhandensein einer hinreichenden Kanzleiorganisation und einer zeitgemäßen technischen Ausstattung sowie die Belastung mit anhängigen Insolvenzverfahren zu berücksichtigen.

(2) Bei seiner Auswahl hat das Gericht weiters zu berücksichtigen:

1. allfällige besondere Kenntnisse, insbesondere der Betriebswirtschaft sowie des Insolvenz-, Steuer- und Arbeitsrechts,
2. die bisherige Tätigkeit der in Aussicht genommenen Person als Ausgleichsverwalter und
3. deren Berufserfahrung.

(3) Erfüllt keine der in die Insolvenzverwalterliste aufgenommenen Personen diese Anforderungen oder ist keine bereit, die Ausgleichsverwaltung zu übernehmen oder ist eine besser geeignete, zur Übernahme bereite Person nicht in die Liste eingetragen, so kann das Ausgleichsgericht eine andere geeignete Person auswählen.

Unabhängigkeit des Ausgleichsverwalters

§ 29b. (1) Der Ausgleichsverwalter muß vom Schuldner und von den Gläubigern unabhängig sein. Er darf kein naher Angehöriger (§ 32) und kein Konkurrent des Schuldners sein und auch nicht in einem vorangegangenen Reorganisationsverfahren Reorganisationsprüfer gewesen sein.

(2) Der Ausgleichsverwalter hat Umstände, die geeignet sind, seine Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen, unverzüglich dem Gericht anzuzeigen. Er hat dem Ausgleichsgericht jedenfalls bekannt zu geben, dass er

1. den Schuldner, dessen nahe Angehörige (§ 32) oder organschaftliche Vertreter vertritt oder berät oder dies innerhalb von fünf Jahren vor Ausgleichseröffnung getan hat;
2. einen Gläubiger des Schuldners vertritt oder berät oder einen Gläubiger gegen den Schuldner innerhalb von drei Jahren vor Ausgleichseröffnung vertreten oder beraten hat oder

Erfordernisse für die Annahme des Antrages.

§ 42. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrags ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Antrag zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger beträgt.

(2) ...

(3) ...

Siebenter Abschnitt.**Bestätigung des Ausgleiches.****Gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches.**

§ 49. (1) ...

(2) Die Entscheidung des Ausgleichsgerichts über die Bestätigung des Ausgleiches ist allen Gläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben; sie ist gleich dem Beschluß, mit dem der Ausgleich eröffnet wird, öffentlich bekanntzumachen.

Überwachung und Enthebung des Sachwalters

§ 60. (1) ...

(2) ...

(3) Lehnt der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Ausgleichsgericht einen anderen Sachwalter zu bestellen. Die Bestellung eines anderen Sachwalters ist öffentlich bekanntzumachen; § 29 Abs. 2, 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

3. einen unmittelbaren Konkurrenten oder vom Verfahren wesentlich Betroffenen vertritt oder berät.

(3) Ist der Ausgleichsverwalter eine juristische Person, so hat diese das Vorliegen einer Vertretung oder Beratung nach Abs. 2 Z 1 bis 3 auch hinsichtlich der Gesellschafter, der zur Vertretung nach außen berufenen sowie der maßgeblich an dieser juristischen Person beteiligten Personen dem Ausgleichsgericht bekannt zu geben.

Erfordernisse für die Annahme des Antrages.

§ 42. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrags ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Antrag zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger beträgt. Die Annahme des Ausgleichsantrags ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Siebenter Abschnitt.**Bestätigung des Ausgleiches.****Gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches.**

§ 49. (1) unverändert

(2) Die Entscheidung des Ausgleichsgerichts über die Bestätigung des Ausgleiches ist allen Gläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben.

(3) Die Entscheidung über die Bestätigung ist öffentlich bekannt zu machen.

Überwachung und Enthebung des Sachwalters

§ 60. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Lehnt der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Ausgleichsgericht einen anderen Sachwalter zu bestellen. Die Bestellung eines anderen Sachwalters ist öffentlich bekanntzumachen. § 29 Abs. 2, 3 und 5 und § 29b Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

Mehrere Sachwalter**§ 61. (1) ...**

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Lehnt der Vorsitzende der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit oder des Vorsitzes ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Ausgleichsgericht einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. Die Bestellung eines anderen Vorsitzenden ist öffentlich bekanntzumachen; § 29 Abs. 2, 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel IV**Finalitätsgesetz**

§ 20. Die Oesterreichische Nationalbank hat die ihr gemäß § 75 Abs. 1 Z 9 KO und § 5 Abs. 1 Z 5 AO erstatteten Mitteilungen unverzüglich an die anderen Behörden gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/26/EG weiterzuleiten.

Mehrere Sachwalter**§ 61. (1) unverändert**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Lehnt der Vorsitzende der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit oder des Vorsitzes ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Ausgleichsgericht einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. Die Bestellung eines anderen Vorsitzenden ist öffentlich bekanntzumachen. § 29 Abs. 2, 3 und 5 und § 29b Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 20. Die Oesterreichische Nationalbank hat die ihr gemäß § 75 Abs. 1 Z 3 KO und § 5 Abs. 1 Z 3 AO erstatteten Mitteilungen unverzüglich an die anderen Behörden gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/26/EG weiterzuleiten.